

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1900)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrsession

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 4. Mai 1900.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 21. Mai 1900**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.
2. Abänderung von § 18 des Alignementsgesetzes.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
2. Gesetz über die Viehversicherung.

3. Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer.
4. Gesetz über den Thierschutz.
5. Gesetz betreffend Sonntagsruhe.

#### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Bestattungswesen.
2. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.
3. Dekret betreffend die Volksabstimmungen und die Volkswahlen.
4. Ergänzung des Dekretes über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

#### Vorträge:

*Des Regierungspräsidiums.*

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 29. April 1900.

*Der Direktion der Justiz.*

Expropriationen.

*Der Direktion der Polizei.*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der Finanzen.*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der öffentlichen Bauten.*

1. Strassen und andere Bauten.
2. Eingabe der Wegmeister des V. Bezirkes betreffend Besoldungserhöhung.
3. Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Staates in der Verwaltung der Bundesbahnen.

*Der Direktion der Forsten und des Militärs.*  
Waldkäufe und -Verkäufe.

*Der Direktion des Gemeindewesens und der  
Landwirtschaft.*

Maul- und Klauenseuche; ausserordentliche Massregeln.

*Der Direktion des Armen- und Kirchenwesens.*

Erhöhung des gesetzlichen Armengutertrages.

3. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.  
    gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
4. Dekret betreffend den Alkoholzehntel.
5. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.
6. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.

### Anzüge und Anfragen:

1. Motion Burger und Mithafte vom 19. Mai 1899 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.
2. Motion Wassilieff und Mithafte vom 19. September 1899 betreffend Schutz der Vereinigungen der Konsumenten und selbstthätigen Produzenten.
3. Motion Krebs und Mithafte vom 12. März 1900 betreffend Abgabe von Gewerbesalz.
4. Motion Cuenat und Mithafte vom 13. März 1900 betreffend Revision des Gesetzes vom 12. Pluviose des Jahres VII (10. Februar 1799).
5. Motion Jenni vom 15. März 1900 betreffend Viehseuchenpolizei, Schlachtviehquoten und Schlachtviehimport.
6. Motion Moor und Mithafte vom 30. April 1900 betreffend Verbot des « Rösslispiels ».
7. Motion Moor und Mithafte vom 1. Mai 1900 betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat.

### Wahlen.

1. Des Grossratspräsidenten.
2. Zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.
3. Von 4 Stimmzählern des Grossen Rates.
4. Des Regierungspräsidenten.
5. Des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen und das Grossratsreglement auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*  
Lenz.

*Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen  
Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):*

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern;

---

## Erste Sitzung.

Montag den 21. Mai 1900,

nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Der Namensaufruf verzeigt 143 anwesende Mitglieder; abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Burkhalter, Cuenat, Hauser, Houriet (Tramelan), Kramer, Dr. Michel, Probst (Bern), Rufener, Siegenthaler, v. Wattenwyl, Weber (Pruntrut); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Beutler, Bigler, Blaser, Boinay, Brahier, Brand, Burrus, Chappuis, Choulat, Comte, Coullery, Folletête, Freiburghaus, Gouvernon, Grandjean, Grosjean, Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Hadorn, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Henzelin, Hostettler, Jäggi, Kisling, Klening, Könizer, Lanz (Roggwyl), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Leuenberger, Marschall, Marti, Meister, Michel (Meiringen), Mouche, Neuenschwander, Péteut, Reber, Reichenbach, Riem, Robert, Rothacher, Ruchti, Schenk, Stebler, Vuilleumier, Weber (Grasswyl), Wildbolz, Wolf, Wüthrich.

**Präsident.** Die beiden Stimmenzähler, Herren v. Wattenwyl und Burkhalter, sind abwesend. Da aber die Herren Stimmenzähler heute voraussichtlich wenig in Funktion zu treten haben werden, möchte ich Ihnen vorschlagen, von einem Ersatz der beiden Herren Umgang zu nehmen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

einige Bestimmungen streichen und das übrige beibehalten, sondern man muss das betreffende Kapitel etwas umarbeiten. Natürlich war es nicht möglich, den neuen Entwurf für diese Session vorzulegen, weshalb wir beantragen, dieses Traktandum für diese Session von der Liste zu streichen.

Gestrichen.

### Tagesordnung:

#### Vortrag über eine Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Laut diesem Vortrag wurde am 6. Mai d. J. im Wahlkreis Aarwangen zum Mitglied des Grossen Rates gewählt: Herr Gemeinderatspräsident Fritz Lanz in Roggwyl.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt; der Regierungsrat beantragt deshalb deren Validation.

Die beantragte Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Von den in der letzten Session unbeeidigt gebliebenen neuen Mitgliedern leisten die Herren Haldimann und Witschi den verfassungsmässigen Eid, Herr Jörg das Amtsgelübde.

Das neugewählte Mitglied, Herr Lanz, ist nicht anwesend und bleibt somit unbeeidigt; Herr Müller-Jäggi teilt mit, es sei Herrn Lanz keine Einladung zugekommen, ansonst derselbe anwesend wäre.

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

##### Gesetz betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts.

**Grieb,** Präsident der Kommission. Die Kommission hat diesen Entwurf in der letzten Woche eingehend beraten und kam zu dem Schluss, es möchte aus den schon im Bericht der Regierung angegebenen Gründen angezeigt sein, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht im Gesetz festzunageln, sondern dasselbe in einem Dekret zu bestimmen. Man sagte sich, es handle sich da um etwas ganz Neues, man müsse Erfahrungen sammeln, und so käme man vielleicht in den Fall, später untergeordneter Punkte wegen das Gesetz ändern zu müssen. Wir fanden daher, es wäre praktischer, das Verfahren mit Ausnahme der Hauptgrundsätze in einem grossrätlichen Dekret niederzulegen und somit die Vorlage etwas zu vereinfachen und zu modifizieren. Der Herr Justizdirektor hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Man kann natürlich nicht nur

##### Gesetz über die Viehversicherung.

**Jenny,** Präsident der Kommission. Die Kommission hat letzte Woche während drei Tagen dieses Traktandum durchberaten und wäre im Fall, darüber zu referieren. Es bestehen aber eine ganze Reihe Differenzen gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates, und zwar auch solche grundsätzlicher Natur, so z. B. in Bezug auf die Finanzierung des Gesetzes. Es muss deshalb der Entwurf, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, neuerdings an die Regierung zurückgehen, um von derselben einer nochmaligen Prüfung unterworfen zu werden. Es wird daher nicht möglich sein, diesen Gesetzesentwurf in der gegenwärtigen Session zu behandeln.

Gestrichen.

##### Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer.

**Minder,** Vicepräsident des Regierungsrates. Dieses Gesetz ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden.

Gestrichen.

##### Gesetz betreffend Sonntagsruhe.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Gesetzesentwurfes eine aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

**Wyss.** Gestatten Sie mir ein kurzes Wort zu den Traktanden unter dem Titel « Gesetzesentwürfe zur ersten Beratung ». Es fällt mir auf, dass unter diesen Gesetzen nicht aufgeführt ist das Gesetz betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern, und dass dasselbe nur am Schluss unter den anhängigen Geschäften Aufnahme gefunden hat. Ich möchte mir doch darauf aufmerksam zu machen erlauben, dass, als in der vorletzten Sitzung

die Erziehungsdirektion wünschte, es möchte das Gesetz behandelt werden, ohne dass das vorgesehene Reglement über die Körperstrafe in der Schule vorliege, Sie beschlossen haben, es sei das Traktandum zu verschieben und mittlerweile möge der Regierungsrat, resp. die Erziehungsdirektion, dieses Reglement ausarbeiten, weil es schlechterdings nicht angeht, über diesen neuen Gesetzesartikel abzustimmen, bevor man die Intentionen der Regierung genau kennt.

Ich habe nun annehmen zu dürfen geglaubt, bis zum heutigen Tage werde reichlich Zeit vorhanden sein, um dieses Reglement auszuarbeiten. Es ist mir nicht bekannt und ich vermute, es wird auch nicht der Fall gewesen sein, dass der Präsident der Kommission irgend welche Schritte zur Beschleunigung dieser Angelegenheit gethan hätte, und ich sehe mich deshalb genötigt, mein Erstaunen darüber auszudrücken, dass dieses Geschäft, ich möchte fast sagen systematisch verschoben wird und wir uns in der Unmöglichkeit befinden, dasselbe zu behandeln. Ich möchte mir deshalb erlauben, dem Regierungsrat nahe zu legen, ob nicht für den Fall, dass die Ausarbeitung dieses Reglementes der Erziehungsdirektion zu grosse Schwierigkeiten bereiten sollte, dass sie dasselbe nicht aufstellen oder ihre persönliche, dem Reglement entgegenstehende Auffassung nicht der Auffassung des Grossen Rates unterordnen will, die Justizdirektion mit der Ausarbeitung dieses Reglementes betraut werden sollte. Es muss irgend einen Weg geben, der uns gestattet, dieses Gesetzlein einmal zu behandeln. In vielen Kreisen hält man sich darüber auf, dass die Sache nun schon mehr als ein Jahr lang verschoben worden ist. Es geht nun nicht an, dieses Gesetz noch auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session zu setzen, weil eben das Reglement noch aussteht. Dagegen möchte ich mir den Antrag zu stellen erlauben, es möchte die Regierung bestimmt eingeladen werden, das Reglement soweit vorzubereiten, dass die Kommission zusammenberufen und die Sache in der nächsten Session des Grossen Rates behandelt werden kann.

**Präsident.** Ich nehme keinen Anstand, den Antrag des Herrn Wyss gleich zur Diskussion zu bringen. Wer wünscht sich darüber auszusprechen? — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen und der Antrag des Herrn Wyss angenommen.

#### Dekret betreffend das Bestattungswesen.

**Kläy,** Stellvertreter des Polizeidirektors. Dieses von der Polizeidirektion dem Regierungsrat vorgelegte Dekret bezweckt die Einführung der Feuerbestattung. Der Regierungsrat war der Ansicht, diese Neuerung sei nicht gerade das Allerpressanteste und hat infolge dessen die Sache bis jetzt noch nicht behandelt, weil immer pressantere Geschäfte vorlagen. Indessen wird sie demnächst Veranlassung nehmen, dieses Dekret zu beraten, worauf es dann an die hiefür bereits bestellte Grossratskommission gelangen kann.

Verschoben.

#### Grossratsreglement.

**Will,** Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Reglement während der letzten Session des Grossen Rates durchberaten, dabei aber als zweckmässig erachtet, dasselbe einer nochmaligen Lesung zu unterziehen, um noch einige Vereinfachungen vorzunehmen. Da die gegenwärtige Session voraussichtlich nur drei Tage dauern wird, so wird hiermit Verschiebung beantragt.

Verschoben.

#### Dekret betreffend die Volksabstimmungen und die Volkswahlen.

**Bühler (Frutigen),** Präsident der Kommission. Dieses Geschäft kann in der gegenwärtigen Session unmöglich behandelt werden, da der Entwurf des Regierungsrates den Mitgliedern der Kommission erst letzten Samstag zugestellt worden ist, so dass es nicht möglich gewesen wäre, die Kommission rechtzeitig zu besammeln und das Traktandum vorzubereiten. Es wird deshalb auch hier Verschiebung beantragt.

Verschoben.

#### Ergänzung des Dekretes über die Viehentschädigungskasse.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft. Dieser Dekretsentwurf ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden und muss deshalb auf die nächste Session verschoben werden.

Verschoben.

**v. Wattenwyl,** Forstdirektor. Zum Abschnitt « Dekretsentwürfe » beantragt der Regierungsrat, es möchte das Bureau beauftragt werden, zur Prüfung eines neuen Dekretes betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestellen. Durch Bundesbeschluss vom 15. April 1898 wurde die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei auf das Gesamtgebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt. Das macht eine Abänderung des Vollziehungsdekretes vom 24. März 1876 nötig, damit durch den Regierungsrat die Ausscheidung der Schutzwaldungen vorgenommen werden kann. Im gegenwärtigen Vollziehungsdekret sind diejenigen Amtsbezirke bezeichnet, welche in der eidgenössischen Zone liegen. Damit nun der Regierungsrat, wie damals, die Ausscheidung der Schutzwaldungen vornehmen kann, ist es nötig, das Dekret auf den ganzen Kanton auszu dehnen, was durch den Grossen Rat geschehen muss.

Das Dekret ist druckbereit und kann, wenn Sie heute eine Kommission bestellen, in der nächsten Session behandelt werden.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

**Kläy**, Justizdirektor. Die Regierung hat zu diesem Abschnitt noch einen weitem Antrag zu stellen. Es existieren über die Organisation der kantonal-bernischen Irrenanstalten zwei verschiedene Dekrete, eines über die Irrenanstalten Münsingen und Waldau und ein zweites über die Irrenanstalt Bellelay. Es hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, diese beiden Dekrete in eines zu verschmelzen und bei dieser Gelegenheit verschiedene Aenderungen anzubringen. Die Regierung hat das neue Dekret letzte Woche beraten und angenommen und stellt den Antrag, es möchte vom Grossen Rat zur Vorberatung desselben eine sieben-gliedrige Kommission bestellt werden, zu wählen durch das Bureau.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

---

#### Resultat der Volksabstimmung vom 29. April 1900.

Ist zu streichen, weil schon in der Grossratssitzung vom 7. Mai behandelt (siehe Seite 220 hiervor).

---

#### Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Staates in der Verwaltung der Bundesbahnen.

**Bühlmann**, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zwei Sitzungen abgehalten und heute Vormittag beschlossen, die Regierung einzuladen, sowohl über die Wahl der Vertreter des Staates in der Verwaltung der Bundesbahnen, als über die Vertretung der staatlichen Organe in den Privatbahnen des Kantons ein einheitliches Dekret vorzulegen. Wir fanden, die Sache sei doch von solcher Wichtigkeit und die Frage, wer diese Vertreter zu wählen habe, sei eine so zweifelhafte, dass es sich rechtfertige, in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, was am besten durch ein Dekret des Grossen Rates geschehen könne. Wir glaubten nun, es sei nicht am Platz, dass die Kommission dieses Dekret von sich aus aufstelle, sondern es sei angesichts der ganzen Situation zweckmässiger, wenn die Regierung eingeladen werde, ein solches Dekret auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Es kann deshalb diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden, und wir beantragen Ihnen, diesen Gegenstand von der Traktandenliste zu streichen.

Gestrichen.

#### Maul- und Klauenseuche, ausserordentliche Massnahmen.

**Minder**, Direktor der Landwirtschaft. Die zur Behandlung dieses Geschäftes bestellte Kommission hat seiner Zeit beschlossen, es sei über die Angelegenheit ein Expertenbericht einzuholen, und es wurden hiefür drei Persönlichkeiten bezeichnet. Inzwischen vernahm die Kommission, es solle seitens des schweizerischen Tierärztereins in den nächsten Tagen ein Bericht über die bezüglichen Fragen herausgegeben werden und man wolle diesen Bericht noch abwarten. Bis zur Stunde ist dieser Bericht noch nicht eingelangt, doch ist zu erwarten, dass er uns in den nächsten Tagen zukommen wird. Mit Rücksicht auf diesen Umstand können auf den heutigen Tag keine weitem Mitteilungen gemacht werden.

**Präsident**. Auch Herr Dr. Michel schreibt mir: «Das Expertengutachten betreffend Maul- und Klauenseuche ist noch nicht eingelangt, so dass dieser Gegenstand verschoben werden muss».

Verschoben.

---

#### Erhöhung des gesetzlichen Armenguts- ertrages.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wurde seiner Zeit von der Staatswirtschaftskommission beschlossen, dieses Geschäft unter Beiziehung des Herrn Armendirektors zu behandeln, und ich gab dem Weibel Auftrag, Herrn Ritschard für die Sitzung vom letzten Freitag einzuladen. Leider ist Herr Ritschard nicht erschienen — wahrscheinlich liegt ein Versehen vor — und so konnte das Traktandum nicht behandelt werden.

Verschoben.

---

#### Motion der Herren Burger und Mitunter- zeichner.

**Präsident**. Diese Motion steht schon seit einer Reihe von Sessionen auf der Traktandenliste und konnte wegen Verhinderung des Herrn Burger bisher nicht behandelt werden. Ist Herr Burger anwesend? — Es ist dies nicht der Fall. Ist ein anderes Mitglied, das die Motion unterzeichnet hat, im Falle, dieselbe zu begründen? Wenn nicht, so würde ich die Motion zurückweisen und sie überhaupt nicht mehr zur Behandlung bringen, denn es geht doch nicht an, eine Motion so lange herumzuschleppen.

**Dürrenmatt**. Wenn Herr Burger sich bis nächsten Mittwoch nicht einfindet, so bin ich bereit, die Motion zu begründen.

**Motion der Herren Wassilieff und Mitunterzeichner.**

**Präsident.** Herr Dr. Wassilieff teilt mir mit, er ziehe diese Motion zurück.

Das Verzeichnis der zu behandelnden Motionen und Interpellationen ist zu ergänzen durch die am Schlusse der letzten Session eingereichte Interpellation der Herren Moor und Mitunterzeichner betreffend die Aareschlucht bei Meiringen.

**Präsident.** Für heute habe ich neben den Vorträgen des Regierungspräsidiums und der Direktionen das Grossratsreglement auf die Tagesordnung gesetzt. Nun haben Sie das letztere verschoben, und ich schlage deshalb dem Grossen Rate vor, neben den Direktorialgeschäften noch die Interpellation des Herrn Moor, sowie das Gesetz betreffend Abänderung des § 18 des Alignementgesetzes zu behandeln. Ist der Grosse Rat damit einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

**Seiler.** Ich erlaube mir, noch mit einigen Worten auf das Kreisschreiben zurückzukommen, das wir vor circa 14 Tagen erhalten haben. Seit Jahren erhalten wir Kreisschreiben, auf denen jeweilen viele Geschäfte verzeichnet sind, von welchen jeweilen sowohl der Herr Präsident, als namentlich die Regierung weiss, dass sie nicht behandelt werden können. Häufig muss man im Volke hören, wir gehen nur nach Bern, um zu verschieben. Das ist denn auch heute wieder der Fall gewesen. Ich glaube, es wäre angezeigt, vor Aufstellung der Traktandenliste sich zu überzeugen, ob die Geschäfte auch behandelt werden können. Warum Traktanden aufnehmen, von denen man von vorneherein weiss, dass sie nicht behandelt werden können? So etwas macht im Volk einen schlechten Eindruck, und der Grosse Rat des Kantons Bern ist ohnedies im Volke draussen nicht gerade gut angeschrieben. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, man möchte sich in Zukunft möglichst vorher überzeugen, ob ein Traktandum behandelt werden kann oder nicht.

**Präsident.** Was mich betrifft, so war ich der Meinung, es können die aufgenommenen Geschäfte behandelt werden. Erst nachträglich habe ich die Mitteilung erhalten, dass dies nicht möglich sei. Es ergeben sich eben oft nachträglich Hindernisse, die man nicht voraussehen kann. Immerhin ist die Anregung des Herrn Seiler ganz am Platz.

**Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Langenthal.**

**Kläy,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Langenthal richtet das Gesuch

an den Grossen Rat, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden zum Zwecke der Erstellung und Unterhaltung der nötigen Leitungen für die Zuführung der von den Elektrizitätswerken Wynau gelieferten elektrischen Energie in und auf dem Gebiete der Gemeinde Langenthal. Die Zuführung elektrischer Energie vom Elektrizitätswerk Wynau nach Langenthal findet schon seit einigen Jahren statt, und man konnte sich mit allen Eigentümern, in deren Eigentum Stangen gesetzt wurden, verständigen mit Ausnahme des Herrn Müller-Landsmann, früher in Lotzwyl, nun in Zürich. Derselbe hat, als man ihm Gelegenheit gab, sich über das Gesuch der Gemeinde Langenthal auszusprechen, derselben die Legitimation bestritten; sie sei nicht kompetent, ein solches Gesuch zu stellen, es könne dies nur das Elektrizitätswerk Wynau selber thun. Dieser Einwand ist durchaus unbegründet, denn die Gemeinde Langenthal hat an der Erteilung des Expropriationsrechtes ein ebenso naheliegendes Interesse, wie das Elektrizitätswerk Wynau. Es ist ja selbstverständlich, dass die Gemeinde Langenthal an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes sehr interessiert ist, ansonst ja die Beleuchtung mittelst elektrischer Energie vom Werke Wynau von heute auf morgen aufhören würde. Es besteht auch kein Zweifel, dass die Erstellung dieses Werkes durchaus im öffentlichen Interesse liegt; denn die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen und der Betrieb industrieller Etablissements durch elektrische Energie ist schon seit Jahren auch vom Bundesgericht als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet worden. Es ist nicht einzusehen, warum die Gemeinde Langenthal nicht ebensogut das Gesuch hat einreichen können, wie das Elektrizitätswerk Wynau, umsomehr als sie in Bezug auf die Entschädigung der Expropriaten ebensoviel Garantie bietet, als das Werk in Wynau. In formeller Beziehung wurde den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet, indem, wie bereits erwähnt, Herrn Müller-Landsmann Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Begehren der Gemeinde Langenthal vernehmen zu lassen. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, es möchte dem Gesuch ohne weiteres entsprochen werden.

**Heller,** Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission empfiehlt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Wir hatten vor circa zwei Jahren in der Gemeinde Bern einen ähnlichen Fall, und man hatte damals keinen Grund, die Sache abzulehnen. Auch im vorliegenden Falle ist kein Moment vorhanden, das gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes sprechen würde.

Genehmigt.

**Beschwerde des Fürsprechers Robert Leuenberger in Bern gegen den Appellations- und Kassationshof.**

(Siehe Seite 250 des letzten Jahrganges.)

Der schriftliche Bericht des Regierungsrates über diese Beschwerde wird verlesen; derselbe hat folgenden Wortlaut:

In der Beschwerdesache der Direktion des Innern gegen Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern hat der Appellations- und Kassationshof, I. Civilabteilung, des Kantons Bern unterm 12. August 1899 erkannt:

Ziffer 3. Fürsprecher Leuenberger ist verurteilt, von den durch ihn von Herrn Wetz einkassierten Kosten die dem Regierungsstatthalteramt Frutigen, Gerichtsschreiberei Frutigen und dem Weibel Brügger zukommenden Beträge von Fr. 7. 10, Fr. 23. 70 und Fr. 4. 80 sofort abzuliefern und ihm hinsichtlich seiner diesbezüglichen Säumnis, sowie des eines Anwaltes unwürdigen Tones seiner Verantwortungen von Amtes wegen ein Verweis erteilt.

Ziffer 4. Die Parteikosten sind wettgeschlagen; die Gerichtskosten mit Fr. 13. 10 dagegen dem Fürsprecher Leuenberger auferlegt.

In den hierauf bezüglichen Motiven spricht sich die Beschwerdeinstanz wörtlich folgendermassen aus: Ziffer III. < Fraglich bleibt somit nur noch, ob sich aus den eingesandten Akten ergibt, dass sich Fürsprecher Leuenberger Amtspflichtverletzungen hat zu Schulden kommen lassen, die nach § 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 von Amtes wegen zu rügen sind. In dieser Beziehung ergibt sich aus den Akten, dass Fürsprecher Leuenberger bereits im September 1897, also vor mehr als zwei Jahren, die seinen Klienten laut Moderationssentenz am 10. Juni 1897 gesprochenen Kosten, worin auch die dem Regierungsstatthalteramt, der Gerichtsschreiberei Frutigen und dem Weibel in der fraglichen Prozesssache zukommenden Gebühren inbegriffen sind, von der Gegenpartei einkassiert hat, ohne bis dato den genannten Amtsstellen die ihnen hievon zukommenden Beträge trotz Reklamation abzuliefern. Hierin liegt zweifellos eine ungerechtfertigte Verzögerung in der Erfüllung seiner Amtspflichten als armenrechtlicher Anwalt, die nur dadurch, wenn schon nicht entschuldigt, so doch in ihrer Qualifikation etwas gemildert wird, dass in der That ihm bis dato die bezüglichen Prozessakten auch nicht herausgegeben wurden: denn auch ohne Akten mussten ihm durch die Eröffnung der Moderationssentenz beziehungsweise durch Mitteilung der betreffenden Amtsstellen die bezüglichen Beträge bekannt sein, beziehungsweise konnte er sie doch wenigstens mit Leichtigkeit in Erfahrung bringen.

Endlich muss noch die Art und Weise der Abfassung der Verantwortungen des Fürsprechers Leuenberger vom 17. und 27. Juli abhin, als eines Anwaltes unwürdig, gerügt werden ».

Gegen diesen Entscheid reichte Fürsprecher Leuenberger am 25./27. September 1899 dem Obergerichte eine Beschwerde ein. Diese Behörde, von der Ansicht ausgehend, dass einzig der Grosse Rat kompetent sei, eine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof zu beurteilen, trat durch Entscheid vom 14. Oktober 1899 auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht ein und legte dem Beschwerdeführer die Kosten mit Fr. 10. 30 auf.

Zu gleicher Zeit mit der Beschwerde an das Obergericht reichte Leuenberger auch eine Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof, I. Abteilung, beim Grossen Rate des Kantons Bern ein und stellt darin das Begehren, um Aufhebung des Verweises und des auf Bezahlung von Kosten lautenden Erkenntnisses vom 12. August 1899, unter Kostenfolge.

In dieser Beschwerde bestreitet er zunächst, dass dem Appellations- und Kassationshofe das Recht zugestanden, ihm in der vorgelegenen Sache einen Verweis zu erteilen oder Verfügungen zu treffen; er giebt diese Kompetenz nur dem Obergerichte. Einzig, wenn es sich um eine Prozessführung handle, habe der Appellations- und Kassationshof das Aufsichtsrecht über einen Anwalt. Die Massregelung seitens der

letztern Behörde gegenüber ihm sei aber auch eine durchaus unverdiente. Die Abrechnung und Restablieferung der einkassierten Beträge sei ihm deshalb unmöglich gewesen, weil ihm das Richteramt Frutigen die Herausgabe der bezüglichen Prozessakten trotz vielfacher Reklamationen verweigert habe. Die Restzahlung sei ihm erst am 5. Dezember 1897 und nicht schon im September vom Betreibungsamt Frutigen gemacht worden, wie dies im Entscheide vom 12. August 1899 behauptet werde. Was den Ton seiner Verantwortung anbetrifft, so giebt er zu, dass derselbe vielleicht etwas derb gewesen sei, aber er habe so sein dürfen; die Auslassungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Frutigen seien auch nicht gerade artig gewesen.

In seiner Antwort auf die gegen ihn gerichtete Beschwerde macht der Appellations- und Kassationshof, I. Civilabteilung, zunächst darauf aufmerksam, dass es unklar sei, auf welche gesetzlichen Bestimmungen der Beschwerdeführer sein Begehren um Aufhebung des Verweises und des Kostenerkenntnisses stütze. Um eine Beschwerde nach § 30 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 könne es sich nach ihrem Schlusse offenbar nicht handeln, sondern höchstens um eine civilprozessualische Beschwerde im Sinne von § 362 C. P. u. ff. Doch auch von diesem Standpunkte aus könnte der Grosse Rat das Beschwerdebegehren, so wie es laute, mit Rücksicht auf § 364 C. P. und § 51 Staatsverfassung jedenfalls nicht zusprechen. Der Appellations- und Kassationshof bestreitet sodann die Richtigkeit der Ansicht des Beschwerdeführers, es sei diese Behörde nicht zuständig gewesen, den angefochtenen Beschwerdeentscheid zu treffen. Es sei unrichtig, dass es sich nicht um eine Beschwerde gehandelt habe, welche die Art der Prozessführung im Sinne von § 45 C. P. betraf. Im Gegenteil habe es sich nach deren Inhalt lediglich um die Frage gehandelt, ob Fürsprecher Leuenberger als von Amtes wegen beigeordneter, armenrechtlicher Anwalt der Eheleute Capra in Sachen gegen die Eheleute Wetz anlässlich der Durchführung des gegen die letztern angehobenen Civilprozesses seine Pflichten erfüllt habe oder nicht, und deshalb habe auch das Obergericht die Behandlung der fraglichen Beschwerdesache gestützt auf den cit. § 45 C. P. dem Appellations- und Kassationshof zur Behandlung und Beurteilung zugewiesen.

Im übrigen verweist diese Behörde auf die Motive ihres Entscheides vom 12. August 1899 und fügt nur noch bei, dass es vollständig gleichgültig sei, ob Fürsprecher Leuenberger die Schlusszahlung der Eheleute Wetz erst am 5. Dezember 1897 oder, wie die Motive des Beschwerdeurteils in der That irrthümlich sagen, bereits im September 1897 erhalten habe; denn vom Momente an, wo er diese Zahlung erhalten habe, sei er zur Ablieferung der ihm nicht gehörenden Beträge verpflichtet gewesen, und seine diesbezügliche, immer noch über 1½ Jahre dauernde Säumnis habe eine Pflichtvergessenheit in sich geschlossen, welche den ihm erteilten Verweis in vollem Masse gerechtfertigt habe. Der Appellations- und Kassationshof stellt den Antrag, es sei R. Leuenberger mit dem Begehren seiner Beschwerde abzuweisen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Der Ansicht des Appellations- und Kassationshofes, I. Civilabteilung, wonach der Grosse Rat mit Rücksicht auf § 364 C. P. und Art. 51 Staatsverfassung nicht kompetent sein soll, das Begehren der Beschwerde um Aufhebung des Verweises und der Kostenaufgabe an Leuenberger zuzusprechen, kann nicht beigespflichtet werden. Allerdings steht es nach den hievori citierten Gesetzesstellen dem Grossen

Rat nicht zu, ein von einer Gerichtsschreiberei erlassenes Urteil aufzuheben. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber in der Hauptsache nicht um die Aufhebung eines Urteils, aus welchem irgend eine Partei Rechte herbeileiten könnte, sondern um die Aufhebung eines Verweises, welchen der Appellations- und Kassationshof, als Aufsichtsbehörde über die Anwälte, nach Mitgabe des § 45 C. P. und § 17 des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 von Amtes wegen dem Beschwerdeführer in der Eigenschaft als Anwalt erteilt hat. Die Erteilung eines solchen Verweises hat nicht Urteilscharakter, sondern es kommt ihr lediglich die Bedeutung einer disciplinarischen Massnahme oder Verfügung zu.

In der Sache selbst betrachten wir aber die Beschwerde des Leuenberger als unbegründet. In einem Entschädigungsprozesse der Eheleute Capra als Kläger gegen die Eheleute Wetz als Beklagte war er als armenrechtlicher Anwalt der Kläger thätig. Der Prozess fand durch Vergleich seine Erledigung, wonach die Beklagten eine Entschädigung von Fr. 400 und die Kosten zu bezahlen hatten. Letztere wurden bestimmt auf Fr. 544. 35, inbegriffen die im Beschwerdeentscheide des Appellations- und Kassationshofes vom 12. August 1899 erwähnten Kosten des Regierungstatthalteramtes, des Richteramtes und des Weibels Brügger. Leuenberger giebt zu, diese Beträge in Empfang genommen zu haben. Es lag in seiner Pflicht, letztere Kosten an die erwähnten Stellen in Frutigen abzuliefern. Laut seiner eigenen Behauptung hatte er die Restzahlung am 5. Dezember 1897 vom Betreibungsamte Frutigen erhalten. Am Tage des von ihm angefochtenen Beschwerdeentscheides — 12. August 1899, also mehr als 1½ Jahre nach der Inempfangnahme — war er jener Pflicht der Kostenablieferung noch nicht nachgekommen. Er will durch die Nichtherausgabe der bezüglichen Akten von Seite des Richteramtes Frutigen hieran verhindert gewesen sein. Mit dem Appellations- und Kassationshofe sind wir der Ansicht, dass dieser Umstand den R. Leuenberger nicht rein zu waschen vermag. Bei gutem Willen hätte er sicher in Frutigen die zur Bezahlung der Kosten notwendigen Angaben erhalten können. Er ist mehrmals zur Bezahlung dieser Kosten aufgefordert worden. Leuenberger habe hierauf nur leere Ausflüchte gehabt. So sagt es ein bei den Akten liegender Bericht des Gerichtspräsidenten von Frutigen vom 4. Juli 1899. Leuenberger war somit in seinen Amtspflichten als Anwalt pflichtwidrig.

Aber auch der Ton, in welchem sich Leuenberger in seinem Schreiben vom 27. Juli 1899 an das Obergericht gegenüber der Beschwerde der Direktion des Innern verantwortete, verdiente Missbilligung. Wenn derselbe in dieser Zuschrift an die Adresse seiner obern Behörde, vor welcher er sich verantwortete, wörtlich schreibt:

« Ich erkläre aber auch, dass, wenn mir das Geringste angethan wird, ich sofort bei den Behörden des Kantons Tessin die Sache aufkläre und die Presse in Anspruch nehme » — so muss diese Sprache allerdings als eines Anwaltes unwürdig bezeichnet werden.

Die obenerwähnte Pflichtwidrigkeit und dieser Ton rechtfertigten daher gar wohl den erteilten Verweis und die Kostenaufgabe.

Der Regierungsrat stellt deshalb beim Grossen Rate den Antrag, es sei Fürsprecher Robert Leuenberger mit dem Begehren seiner Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof, I. Civilabteilung, abzuweisen.

Bern, den 23. Januar 1900.

(Unterschriften.)

**Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission.**

Die Bittschriftenkommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Abweisung dieser Beschwerde. Das Verhalten des Herrn Robert Leuenberger war ein derartiges, dass ein Verweis vollständig gerechtfertigt war. Auch punkto Ablieferung der schuldigen Gebühren, in welcher Beziehung er mehr als 1½ Jahre im Rückstand blieb, hätte er sich seiner Pflichten als Anwalt bewusst bleiben sollen. Wir beantragen Ihnen deshalb auch in dieser Beziehung Abweisung der Beschwerde.

Der Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

### **Abtretung des Pfrundgutes von Zweisimmen an die dortige Kirchgemeinde.**

**Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Reg.-Rates.** Der Grosse Rat hat am 2. Juni 1899 einen Vertrag mit der Kirchgemeinde Zweisimmen genehmigt, wonach das dortige Pfrundgut an die Kirchgemeinde abgetreten wurde. Er fügte jedoch einige Vorbehalte bei, die in einem Nachtrag zum Vertrag niedergelegt werden sollten. Die vorgesehene Barleistung des Staates von Fr. 500 sollte wegfallen und ferner ein gewisser Bestandteil des Landes, der bisher von der Forstdirektion als Pflanzgarten benutzt wurde, dem Staate verbleiben. Statt nun zu dem genehmigten Vertrag einen Nachtrag zu machen, fand man es in Zweisimmen für richtiger, einen vollständig neuen Vertrag aufzustellen, der den vom Grossen Rate gemachten Vorbehalten Rechnung trägt. Bei diesem Anlasse wurden noch einige weitere redaktionelle und sonstige Aenderungen vorgenommen, die als zweckmässig erschienen. Namentlich wurde der Zeitpunkt von Nutzens- und Schadensanfang hinausgesetzt, nachdem der im ersten Vertrag stipulierte Zeitpunkt schon seit längerer Zeit verflossen war. Diese Art der Behandlung des Geschäftes — Anfertigung eines ganz neuen Vertrages — macht es nötig, dass der Grosse Rat nochmals seine, nunmehr definitive Genehmigung ausspricht, was Ihnen der Regierungsrat beantragt.

Genehmigt.

### **Interpellation der Herren Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffend die Aareschlucht bei Meiringen.**

(Siehe Seite 234 hievor.)

**Moor.** Herr Kollega Seiler hat vorhin die Behauptung aufgestellt, der Grosse Rat geniesse im Volke draussen kein besonderes Ansehen. Ich weiss nicht, inwieweit das richtig ist — Herr Kollega Seiler wird ja darin Erfahrungen gemacht haben —, jedenfalls aber darf ich behaupten, dass durch die Behandlung

der Interpellation, die ich mir in Verbindung mit andern Kollegen zu stellen erlaubte, dieses Ansehen des Grossen Rates zum mindesten nicht vermindert wird. Im Gegenteil, der Gegenstand dieser Interpellation war schon seit mehreren Jahren sowohl in der Presse, als im Publikum Veranlassung zur Erregung von Aergernis. Man hat sich gesagt, eine derartige landschaftliche Schönheit, wie die Aareschlucht und übrigens auch andere landschaftliche Schönheiten in unserm Vaterlande sollten nicht zum Gegenstand privater Gewinnsucht und pekuniärer Ausbeutung gemacht werden, besonders wenn diese einen Umfang erreicht, der auch über das in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung übliche Mass beträchtlich hinausgeht. Und besonders dann erregt eine solche Ausbeutung Anstoss und Aergernis, nicht nur in denjenigen Kreisen, die ihrem sozialpolitischen Standpunkt gemäss die Bekämpfung der Ausbeutung auf allen Gebieten sich zur Aufgabe gestellt haben, sondern im Publikum überhaupt, wenn diese landschaftlichen Schönheiten in öffentlichem Besitz sich befinden und so die Würde und das Ansehen des Kantons und seiner Behörden mitengagierte ist.

Nachdem die Berner Presse, und zwar nicht das Blatt, das ich redigiere, in frühern Jahren die Zustände bei der Aareschlucht gerügt hatte, erschien jüngst in den «Basler Nachrichten» ein ausgezeichnete Artikel, der den nämlichen Gegenstand behandelte, und ich hielt es für meine Pflicht, die Sache hier im Grossen Rate vorzubringen und die Regierung anzufragen, wie sie sich zu verhalten gedenke gegenüber dem Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre des Aareschluchtunternehmens bei Meiringen vom 28. April d. J., wonach die Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Innertkirchen gegen Ueberlassung von 20 Prozent des Reinertragnisses auf die konzessionsmässige Rückkaufsklausel verzichten sollen. Ferner wünschten wir, der Regierungsrat möge sich insbesondere über die Frage äussern, «ob angesichts der ausbeuterischen Geschäftsgebarung der erwähnten Aktiengesellschaft, welche mit landschaftlichen Schönheiten und einem öffentlichen Flusslauf einen unser Land diskreditierenden Wucher treibt, diese Konzession entzogen werden solle».

Meine Herren! Diese Angelegenheit hat hauptsächlich infolge der Artikel der «Basler Nachrichten» im ganzen Schweizerlande und im Ausland Aufsehen erregt, und ich glaube, der gegenwärtige Zustand könne nicht wohl belassen werden.

Ich möchte Sie nicht damit langweilen, alle mir zugegangenen Zuschriften zu verlesen, immerhin möchte ich ersuchen, wenigstens eine oder zwei derselben anzuhören, damit Sie sehen, dass auch in weitem Kreise, die nicht sozialdemokratisch sind und mir nicht in meiner Eigenschaft als sozialdemokratischer Redakteur geschrieben, der Uebelstand sehr empfunden wird.

Aus dem Schosse des schweizerischen Alpenklubs, Sektion Bern, ist mir ein Schreiben zugegangen, das folgendermassen lautet:

«Besten Dank für Ihr mannhaftes Auftreten gegen die Flusspiraten im Oberhasli.» — Sie sehen, dass auch noch andere Leute, nicht nur die «Tagwacht», der man dies gewöhnlich vorwirft, eine kräftige Sprache führen können. — «Im Alpenklub (Sektion Bern) beschäftigen wir uns seit langem mit den Herren, sind aber machtlos. Die Regierung muss eingreifen. Herr Regierungsrat Steiger sagte seiner Zeit, er habe die Leute in der Hand, indem die Bewilligung zur Ueber-

tragung der Konzession nicht eingeholt worden sei. Wir haben in verschiedenen Blättern betreffend Aareschlucht Artikel geschrieben und den Abdruck anderer veranlasst. Denjenigen der «Basler Nachrichten» liessen wir im «Intelligenzblatt» abdrucken. Der «Bund» wollte ihn nicht reproduzieren. Die Anlage soll nach erhaltenen Berichten Fr. 25,000 gekostet haben. Der Regierungsrat hätte die Konzession nicht so vorbehaltlos erteilen sollen. Das Brückengeld an der Handegg ist abgeschafft worden infolge unserer Reklamationen direkt und in der Presse.» Nun folgt eine Aufzählung verschiedener anderer Fälle — Reichenbachfall, Scheideggweg, Aufhebung des Leiterzolls an der Bäregg, trotz Opposition des «Gletscherpfarrers» Strasser, oberer Grindelwaldgletscher, Trümmelbach, Staubbach und Blauer See — und zum Schlusse heisst es: «Für seine Hülfe verdient der Regierungsrat den besten Dank; er soll nun auch hier Ordnung schaffen. Es handelt sich nicht um die Landschaft, sondern um einzelne Aktionäre.»

Und eine andere Zuschrift sagt am Schlusse: «Ich bin überzeugt, dass die Regierung 1890 mit der Konzessionserteilung einen schweren Fehler begangen hat, der durch Entziehung der Konzession wieder gut gemacht werden könnte. Die alten Berner, so schlimm ihr Regiment z. B. im Waadtland gewesen sein mag, würden aus angeborenem staatsmännischen Gefühle niemals etwas derartiges zugegeben haben.»

In einer andern Zuschrift wird von dem Schloss Laufen am Rheinfall und von der Taminaschlucht bei Ragaz gesprochen und gesagt, so viel man wisse, sei dies von jeher privates Eigentum gewesen, also kein neuer Zoll eingeführt, sondern nur das Eigentum brutal und rücksichtslos zur Geltung gebracht worden. Im vorliegenden Falle sei es aber anders, da es sich hier um einen öffentlichen Flusslauf handle. «An der Aareschlucht haben sich die Dividendenjäger über öffentliches und Gemeindegut hergemacht, also eine Art umgekehrter Expropriation. Darin steckt der Skandal, dass in heutiger Zeit derartige Rechte von den Behörden — ich bitte die Regierung um Entschuldigung wegen des nun folgenden Ausdrucks; er stammt von einem gut freisinnigen Bürger her — verliederlicht werden. Nun ist es nicht wahr, dass der Franken Eintritt niemand weh thue und dass, wer ins Berner Oberland gehe, auch noch einen Franken für die Aareschlucht übrig habe. Es giebt sehr viele Leute, die es sich nur einmal in ihrem Leben gönnen dürfen, die Herrlichkeit der Alpen zu sehen. Viele, die sehr sparen müssen. Auch diese werden wohl den Franken opfern. Aber es ist nicht recht, dass man ihnen dann noch extra Geld für die Besichtigung der Gottesnatur abnimmt. Wenn wir die Schönheiten des Vaterlandes überall nur gegen Eintrittsgeld sehen dürfen und wenn diese den reichen Leuten vorbehalten bleiben sollen, dann wird der Patriotismus zur Phrase. Das schreibt Ihnen jemand, der nicht Sozialdemokrat ist und der sich auch die Vaterlandsliebe von niemand würde absprechen lassen. Aber auch den Fremden, selbst den reichen, sollte man da nichts abfordern, sonst gelangt das Land in den Ruf schmutziger Ausbeuterei. Der krassste Fall ist und bleibt neben Trümmelbach, Rheinfall, Taminaschlucht, Gornerschlucht immer die Aareschlucht.»

Zum Schluss will ich noch zwei Schreiben verlesen von den vielen Dutzenden, welche der Redaktion der «Basler Nachrichten» zugekommen und mir von derselben zum Zwecke beliebiger Verwendung zur Ver-

fügung gestellt worden sind; es ist dies um so dankenswerter, als es seitens der Redaktion der «Basler Nachrichten» völlig spontan geschah.

Herr Nationalrat Hilty schreibt an die «Basler Nachrichten»:

«Besten Dank für Ihre Zusendung. Sie werden gesehen haben, dass im Grossen Rate von der Sozialistenpartei, die leider oft allein noch etwelchen Idealismus besitzt, im Sinne Ihres Artikels eine Motion gestellt wurde. Den Fremden auf alle mögliche Weise zu huldigen, damit sie ja nicht ausbleiben, und sie dann auf alle mögliche Art ausbeuten, das ist jetzt bei vielen «Enkeln Tells und Winkelrieds» das Einzige, was sie eigentlich noch wirklich interessiert, und ein guter Teil der Presse steht ganz in diesem Dienst. Um so verdienstlicher ist das Gegenteil.

Ihr ergebenster

C. Hilty.»

Und der Professor der Theologie Pfarrer Böhringer schreibt:

«Indem ich Ihnen auch meinerseits für Ihre energische Bekämpfung der Aareschluchtsteuer, über die ich mich schon oft geschämt und geärgert habe, bestens danke, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in einer der von Fremden mit Vorliebe besuchten Gegenden Bayerns, bei Partenkirchen, eine ebenso grossartige Schlucht existiert, die sogenannte Partenaachklamm. Die Anlage der Galerien in der Schlucht hat nicht minder erhebliche Kosten bereitet und doch ist der Zugang frei und es fällt niemandem ein, von den Fremden noch einen besonderen Zoll zu verlangen. Was in Bayern möglich ist, sollte doch auch in der Schweiz möglich sein.

Ihr ergebener

Böhringer.»

Ich begnüge mich mit diesen Citaten. Eigentlich wären schon diese überflüssig gewesen, denn die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit des Zustandes, wozu nach à la Wegelagerer den hierher kommenden Fremden ein Franken ausgepresst wird, wenn sie diese schöne Gegend sehen wollen, springt doch wirklich, glaube ich, in die Augen.

Ich will hier die finanziellen Verhältnisse des Aareschluchtunternehmens nicht berühren; ich denke, dies werde der Herr Vertreter der Regierung thun. Es liegen mir zwar in dieser Beziehung Ausführungen eines Herrn C. Moor — es scheint noch ein zweiter C. Moor in diese Geschichte verwickelt zu sein! (Heiterkeit) — Präsident der Aareschluchtgesellschaft in Willigen, in den «Basler Nachrichten» vor, und der Gerechtigkeit halber, weil diese Gesellschaft in der Presse und im Publikum doch auch mit sehr starken, wenn auch meiner Ansicht nach im ganzen und grossen berechtigten Ausdrücken regaliert worden ist, möchte ich doch ein paar kurze Sätze aus dem Schreiben des Herrn C. Moor an die «Basler Nachrichten» citieren. Er sagt: «Nur an Staats- und Gemeindesteuern sind jährlich Fr. 1400 bis Fr. 1900 von der Gesellschaft bezogen worden. An Liebesgaben hat die Gesellschaft in den Jahren 1891 bis 1895 circa Fr. 5000 ausgerichtet. Man sieht, dass die Habgier und der Wuchersinn dieser Ausbeutergesellschaft in etwas zu grellen Farben geschildert wird, sonst hätte sie es zu noch mehr Dividenden-Ausrichtung gebracht.» Für die Galerien in der Aareschlucht hat die gegenwärtige Aktiengesellschaft folgende Taxen bezogen und an die Aktionäre folgende Summen als Dividende bezahlt:

Jahr	Taxen	Dividendenzahlung
1891	Fr. 23,851	Fr. 8,100
1892	> 22,093	> 16,200
1893	> 25,283	> 18,000
1894	> 28,770	> 18,000
1895	> 33,665	> 18,000
1896	> 15,655	> 7,200

Die Rechnung vom Jahr 1897 befindet sich auf der kantonalen Baudirektion. Die Taxen in diesem Jahre betragen rund Fr. 17,000 und an Dividende wurden Fr. 7200 bezahlt.

So viel über das Finanzielle. Wie hoch sich das ursprüngliche Anlagekapital belaufen habe, ob auf Fr. 18,000, 25,000 oder 30,000, will ich dahingestellt sein lassen; vielleicht wird sich der Herr Vertreter des Regierungsrates darüber äussern.

Abgesehen von dieser Zuschrift des Präsidenten der Aareschluchtgesellschaft, habe ich auch aus Meiringen eingehende mündliche und schriftliche Mitteilungen erhalten von einem Manne, der mir sogar befreundet ist und welcher ebenfalls zu den Aktionären der Gesellschaft gehört, nämlich von Herrn Flotron-Willi. Ich will indessen auf diese finanziellen Verhältnisse nicht eingehen, sondern dies der Regierung überlassen. Ich beschränke mich auf den allgemeinen Gesichtspunkt und betone, dass das gesunde und natürliche Gefühl des Volkes, ohne Unterschied der Partei, sich gegen den Fortbestand derartiger Zustände ausspricht, und mit Recht. Der Erwerbssinn, der in diesem Masse, wie er bei uns vorkommt, eine speziell schweizerische Nationaltugend ist, von der ich leider etwas zu wenig besitze (Heiterkeit), sollte nicht so weit gehen, eine derartige öffentliche Piraterie zu betreiben. Ich glaube, es liegt im Interesse des öffentlichen Wohles und des Ansehens des Staates und der Behörden, dass Schritte gethan werden, damit entweder dieser Wegzoll vollständig aufgehoben werde oder, wenn dies aus rechtlichen oder sonstigen Gründen zur Zeit nicht möglich ist, wenigstens vorerst eine ganz beträchtliche Herabsetzung erfahre, sagen wir auf 20 Rappen. Wenn die Herren auch nicht so grosse Dividenden einstreichen und nicht so viele Liebesgaben, wie die Fr. 5000 in den Jahren 1891 bis 1895, ausgeben können, so schadet dies nichts; es ist besser, das allgemeine Publikum profitiere davon. Auf jeden Fall möchte ich, nachdem die Situation seit 10 Tagen sich einigermaßen verschoben hat, die Regierung ersuchen, auf dem von den Aareschluchtern gewonnenen Boden nunmehr auch die Interessen des Staates in energischer Weise zu wahren. Wie Sie in den Zeitungen gelesen haben, hat nämlich die Aareschluchtgesellschaft es wirklich zu stande gebracht, dass die Gemeinde Meiringen auf die offerierten 20 % des Reinertrages eingetreten ist und sich durch die Zusicherung von 24 Aktien à Fr. 500 hat bestimmen lassen, auf die Rückkaufsklausel zu verzichten. Allerdings ist in diesem Beschluss ein sehr eigentümlicher Passus enthalten, welcher zeigt, dass die Behauptung des Herrn C. Moor, dass in Meiringen niemand von der Abschaffung des Wegzolles spreche, doch nicht so ganz richtig ist. Es heisst nämlich in dem Beschlusse der Gemeindeversammlung von Meiringen, vom 14. Mai, es sei der zuständigen Behörde der Wunsch auszusprechen, sie möchte der Aareschluchtgesellschaft in den übrigen Differenzpunkten entgegenkommen «soweit dies mit dem guten Rufe des Landes vereinbar ist». Das klingt so merkwürdig, dass ich vermute,

der Urheber dieses Satzes wohne etwas näher gegen Bern zu (Heiterkeit).

Ich würde es bedauern, wenn unsere Interpellation indirekt und direkt nur den Erfolg gehabt hätte, dass der Kuchen statt unter 3 oder 4 Wegelagerer, wie die Redaktion der «Basler Nachrichten» sich einmal ausgedrückt hat, nun unter 5 oder 6 geteilt wird. Das wäre allerdings nicht meine Absicht gewesen und läge nicht im öffentlichen Interesse. Ich glaube, wir sollten hier in diesem Saale nur ein Interesse kennen, das Ansehen und die Würde des Staates, und bestrebt sein, diesen Wegzoll überhaupt aufzuheben. Darüber sich zu äussern, ist nun Sache der Regierung. Ich hoffe, dieselbe werde nie und nimmer auf die Zumutung eingehen, mit welcher die Aareschluchtgesellschaft bei Aufstellung des neuen Konzessionsentwurfes an die Regierung herangetreten ist, sie möchte auf das Recht verzichten, die Taxen von sich aus herabzusetzen und eine solche Herabsetzung nur im Einverständnis mit den beteiligten 3 Gemeinden vornehmen. Ich halte dafür, eine solche Zumutung solle sich eine Kantonsregierung nicht gefallen lassen, die Regierung des Kantons Bern am allerwenigsten. Es ist eine geradezu fabelhafte Zumutung, von der Regierung zu verlangen, sie möchte auf das Recht der Herabsetzung der Taxen verzichten, und sich damit des Einspruchsrechtes gegen die Festsetzung von Taxen, die vielleicht noch weit über den Franken hinausgehen würden, zu begeben. Wenn die Regierung in dieser Beziehung zufriedenstellende Zusicherungen geben könnte, dass sie sich auf solche Zumutungen nicht einlassen werde, und wenn sie im fernern den Standpunkt vertreten würde, dass sie, wenn eine sofortige Aufhebung dieses Wegzolles nicht möglich sein sollte, doch darauf dringen werde, zunächst das Entrée von Fr. 1 wenn möglich auf 20 Rappen herabzumindern und im übrigen eine Aufhebung des Wegzolles anzubahnen, so wäre der Zweck der Interpellation erreicht.

**Präsident.** Die Regierung hat ihren Rapport schriftlich eingereicht; derselbe wird Ihnen verlesen werden.

Der Bericht der Regierung hat folgenden Wortlaut:

Unterm 28. September 1897 erteilte der Regierungsrat der Bäuertgemeinde Willigen unter gewissen, die öffentlichen Interessen und die Sicherheit des Publikums schützenden Bedingungen die Konzession, durch die sogenannte «Aarlamm» zwischen Hof und Meiringen eine Galerie für Fussgänger zu erstellen und für deren Benützung eine Gebühr von Fr. 1 per Person zu erheben.

Die Bäuertgemeinde Willigen machte von dieser Bewilligung keinen Gebrauch und scheint den bezüglichen Verzicht auch in einer Gemeindeversammlung beschlossen zu haben. Dagegen bemächtigte sich eine Reihe Privatesellschaften der Sache und liess die vorgesehenen Galerien, Stege und Wege erstellen. Nach Vollendung der Anlage verlangte dann wieder die Gemeinde die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes, die ihr mit Schreiben vom 21. Juli 1888 provisorisch erteilt wurde.

Von einer Uebertragung der Konzession an eine Aktiengesellschaft benachrichtigte die Gemeinde die Behörden zu keiner Zeit und in keiner Weise, und ebensowenig suchte die damals schon gebildete Gesellschaft um die Betriebsbewilligung nach.

Erst im Jahre 1892 liess sich die Gesellschaft ins Handelsregister eintragen.

Inzwischen hatte aber der Regierungsrat gleichwohl Gelegenheit, mit dieser Gesellschaft Bekanntschaft zu machen. Im September 1888 reichte nämlich die Aareschluchtgesellschaft ein Konzessionsgesuch betreffend Verlängerung der Galerie bis Hasle im Grund ein, worauf ein Konkurrenzgesuch der Herren Anderegg & Konsorten im Trippi bei Meiringen für Gangbarmachung der «trockenen Lamm» auf dem rechten Aareufer einlangte. Die Baudirektion beantragte dem Regierungsrat Nichteintreten und Anbahnung einer Verständigung zwischen den Parteien. Der Regierungsrat bestellte eine Delegation, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu prüfen. Die Reise unterblieb auf eine Erklärung hin, dass die Angelegenheit gütlich erledigt sei, was sich aber später als unrichtig herausstellte.

Die Angelegenheit blieb nun vorläufig ruhig bis das Konzessionsgesuch für die Gangbarmachung der «trockenen Lamm» erneuert wurde und gleichzeitig Klagen über rücksichtslose Ausbeutung von Fremden und Einheimischen durch die Aareschluchtgesellschaft einlangten, die den Grossen Rat auf ein Postulat der Staatswirtschaftskommission hin veranlassten, durch Beschluss vom 3. Februar 1896 «den Regierungsrat einzuladen, Remedur zu schaffen und «durch die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen die «Aareschluchtgesellschaft in Meiringen zur Reduktion ihrer «Taxen auf mindestens die Hälfte der gegenwärtigen zu «verhalten».

Die Baudirektion forderte daraufhin die Gesellschaft auf, für ihr Unternehmen eine Konzession auszuwirken, welcher Aufforderung die Gesellschaft nicht nachkam, worauf die Baudirektion, um der von der Aareschluchtgesellschaft missbrauchten Benützung der der Bäuertgemeinde Willigen erteilten Konzession ein Ende zu bereiten, dem Regierungsrat den Antrag auf Entzug der Konzession stellte.

Durch Beschluss vom 19. Februar 1896 hat dann der Regierungsrat der Bäuertgemeinde Willigen die Konzession entzogen. Dies wirkte. Unterm 10. März 1896 stellte die Aareschluchtaktiengesellschaft das von der Baudirektion vergeblich verlangte Konzessionsgesuch.

Eine Woche später reichte die Bäuertgemeinde Willigen das Gesuch ein, es sei der Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 1896 aufzuheben.

Auf diese beiden Gesuche kam nun der Regierungsrat durch Beschluss vom 27. März 1896 zunächst so weit entgegen, dass er für den Sommer 1896 eine provisorische Betriebsbewilligung mit reduzierter Taxe bewilligte und die Baudirektion behufs definitiver Ordnung der Angelegenheit beauftragte:

«a. Die Verhältnisse der Aareschluchtgesellschaft näher «zu prüfen und gestützt auf das daherrige Ergebnis sach- «bezügliche Anträge zu stellen» und ferner

«b. bei der definitiven Ordnung der Angelegenheit die «Interessen der Bäuertgemeinde Willigen thunlich zu «wahren und auf eine Verständigung zwischen den Interes- «senten hinzuwirken.»

Auf das Gesuch der Bäuertgemeinde Willigen um Aufhebung des Beschlusses betreffend Rückzug der Konzession trat der Regierungsrat dagegen nicht ein.

Nun folgt eine Periode von Verständigungsversuchen zwischen den interessierten Parteien, das heisst zwischen der Aareschluchtgesellschaft und der Bäuertgemeinde Willigen, sowie zwischen der Aareschluchtgesellschaft und den Konzessionsbewerbern für die Ausbeutung der «trockenen Lamm». Diese Periode schliesst ab mit Vergleichen, und zwar kam zuerst, nämlich unterm 1. Oktober 1897 unter Vorsitz des Baudirektors der Vergleich zwischen der Aareschluchtaktiengesellschaft und der Bäuertgemeinde Willigen

zu stande und sodann unterm 11. Februar 1898 ein Vergleich zwischen der A. A. G. und den Besitzern der « trockenen Lamm ».

Im Interesse der Fremdenindustrie erteilte der Regierungsrat indessen auch die provisorische Betriebsbewilligung für den Sommer 1897.

Durch diese Vergleiche und nachdem die Aareschluchtgesellschaft ihr Konzessionsgesuch in gesetzlicher Weise öffentlich bekannt gemacht hatte (wozu sie sich allerdings unaufgefordert auch nicht verstehen konnte) wurde nun erst der Regierungsrat in die Möglichkeit versetzt, auf dieses Konzessionsgesuch einzutreten und erteilte diese Behörde unterm 6. Mai 1898 « der A. A. G. Willigen in « Willigen, Gemeinde Schattenhalb, Amt Oberhasle, gemäss « § 9 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 die « Bewilligung, die zur Erschliessung der Aareschlucht und « der « trockenen Lamm » zwischen Meiringen und Innertkirchen notwendigen Anlagen in diesen Gemeinden, sowie « in der Gemeinde Schattenhalb auf Grundlage des vor« gelegten allgemeinen Bauprojektes zu erstellen und sodann « zu betreiben », alles unter den im zugehörigen Konzessionsakt enthaltenen Bedingungen.

Von diesen Bedingungen lautete Art. 14, zweites Alinea, dahin, dass « die Konzession ohne weiteres dahinfalle, wenn « nicht binnen 12 Monaten die Aktiengesellschaft sich nach « Vorschrift konstituiert habe ».

Nach der Genehmigung der Konstruktionspläne für die Ueberbrückung der Aare konnte dann auch, und zwar unterm 2. September 1898, die Bewilligung zum Betrieb der ganzen Anlage, der Aareschlucht-Galerie von Sandei bis Hasle im Grund und der « trockenen Lamm », erteilt werden, alles nach Massgabe der Konzession vom 6. Mai gleichen Jahres und mit der Ermächtigung zum Bezug eines höhern Eintrittsgeldes von Fr. 1 per Person.

(Unterm 6. Juni hatte die Baudirektion bereits die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes der bisherigen Galerien erteilt.)

Gleichzeitig erinnerte die Baudirektion die Gesellschaft an die Vorlage ihrer Statuten.

Nun verschickte die A. A. G. zu Anfang Dezember 1898 einen Prospekt über die Ausgabe von 96 neuen Aktien à Fr. 500 nominell und die daherige Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 180,000 auf Fr. 228,000. Das neu zu emittierende Aktienkapital von Fr. 48,000 soll verwendet werden zu:

« a. Deckung der Vergleichskosten mit den Besitzern « der « trockenen Lamm »;

« b. Ausbau der Galerie nach dem « Kirchet »;

« c. Zugänglichmachung der « trockenen Lamm » und « des Gletscherkessels. »

Darin wird ferner in Aussicht gestellt:

« d. Ausführliche Rechnungsstellung zu Händen einer « nach dem 1. Januar 1899 abzuhaltenden Generalversammlung;

« e. Aufstellung neuer Statuten und Vorlage derselben « an den Regierungsrat zur Genehmigung gemäss erhaltener « Weisung. »

Die Gesellschaft brachte unterm 28. Dezember 1898 der Baudirektion diesen Prospektus zur Kenntnis und zeigte ihr zugleich an, dass sie die Generalversammlung der Aktionäre, an welcher die Statutenrevision beschlossen werden sollte, auf den 13. Januar 1899 angeordnet habe. Sie teilte ferner mit, dass das erforderliche Aktienkapital von Fr. 48,000 durch Unterschriften mehr als gedeckt und auch bereits einbezahlt sei. Auch sei der den drei Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Innertkirchen konzessionsgemäss überlassene Teil des neuen Aktienkapitals von den

zwei Gemeinden Schattenhalb und Innertkirchen vollständig gezeichnet und einbezahlt. Unsere Annahme, wonach die genannten Gemeinden ihre Beschlüsse betreffend Aktienübernahme erst nach erfolgter Statutengenehmigung zu fassen im Falle sein werden, sei somit für die genannten beiden Gemeinden unzutreffend.

Schliesslich beklagte sich die A. A. G. in diesem Schreiben über die seit Jahren und namentlich in letzter Zeit wieder gegen sie geführte Presspolemik, welche doch nur bezwecke, die Behörden zu beeinflussen.

Unterm 4. Februar 1899 sandte dann die Gesellschaft durch Herrn Notar Mühlemann in Meiringen den Statutenentwurf ein.

Der Prospektus vermochte aber nicht alle Aktionäre zu befriedigen, sondern es reichten 17 Aktionäre unterm 2. Februar 1899 gegen die darin von der A. A. G. aufgestellte Einschätzung ihrer Aktiven um die Summe von Fr. 180,000 eine Einsprache ein.

Daraufhin beschloss der Regierungsrat (25. Februar 1899) auf den Antrag der Baudirektion, für die Prüfung des Statuten-Entwurfes einen Juristen beizuziehen und beauftragte mit dieser Aufgabe Herrn Fürsprecher Dr. Brüstlein in Bern.

Derselbe resümierte seinen Befund wie folgt:

« 1. Der vorgelegte Statuten-Entwurf sollte zur Zeit « nicht genehmigt werden.

« 2. Vielmehr sollten zuerst eine Eintrittsbilanz und die « zur Kontrollierung ihrer Richtigkeit erforderlichen Aus« künfte beschafft werden. Bei dieser Gelegenheit könnte « über die ganze bisherige Finanzgeschichte der Gesellschaft, « ihre Steuerverhältnisse und dergleichen einiges Licht ver« breitet werden. Es wäre interessant, zu erfahren, wann « und wie die gegenwärtige Aktienwertung (eine solche « figuriert schon in den Statuten vom 10. Mai 1887) be« werktelligt worden ist, desgleichen die entsprechende « Herabsetzung des Aktienkapitals, im Gegensatz zum wirk« lich einbezahlten Betrage. »

Demgemäss verlangte die Baudirektion ohne Zögern von der A. A. G. diese Angaben und erhielt unterm 10. April 1899 das verlangte Material bis auf einige Ergänzungen. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft um die provisorische Bewilligung des Betriebes der Aareschlucht pro Saison 1899 nach.

Diesem Gesuch entsprach der Regierungsrat durch Beschluss vom 27. April 1899 unter folgenden Bedingungen:

« 1. Die Eröffnung des Betriebes ist erst statthaft, nach« dem die in Art. 4 der Konzessionsbedingungen vorgesehene « Untersuchung mit befriedigendem Ergebnis stattgefunden « haben wird.

« 2. Wenn die Gesellschaft, ohne durch technische oder « sonstige zwingende Gründe, über deren Triftigkeit der « Regierungsrat entscheidet, dazu genötigt zu sein, sei es « nach der provisorischen oder später nach der definitiven « Betriebsbewilligung während mehr als drei Tagen der in « der Konzession vorgesehenen Betriebszeit die Aareschlucht « geschlossen hält, so fällt die Konzession ohne weiteres « dahin.

« Beim Hinfall der Konzession behält sich die Regie« rung namens der drei beteiligten Gemeinden das Recht « vor:

« 1. Entweder die Entfernung der Anlagen anzuordnen,

« 2. oder das Rückkaufsrecht wie im Falle des Kon« zessionsablaufes (Art. 11 der Konzessionsbedingungen) aus« zuüben,

« 3. oder den Betrieb pachtweise zu übernehmen gegen « Bezahlung eines Pachtzinses, der für die Saison 5 % des « Rückkaufspreises betragen würde. »

Gleichzeitig wurde die Antrittsbilanz Herrn Brüstlein zur Begutachtung überwiesen.

Die A. A. G. nahm die gestellten Bedingungen nicht an. Nichtsdestoweniger wurde dann von uns, nachdem die vorgeschriebene Untersuchung der Anlage stattgefunden hatte, um eine Schädigung der Fremdenindustrie zu vermeiden und weil wir die Eröffnung nicht von der Erledigung der Bilanzangelegenheit abhängig machen wollten, unterm 24. Mai die nachgesuchte provisorische Eröffnung gestattet.

Wie wir bereits mitgeteilt haben, zeichneten die beiden Gemeinden Innertkirchen und Schattenhalb den den drei an dem Unternehmen interessierten Gemeinden — also Meiringen inbegriffen — überlassenen Teil des Aktienkapitals und zwar Innertkirchen mit  $\frac{1}{2}$  oder Fr. 12,000 und Schattenhalb  $\frac{1}{2}$  oder ebenfalls Fr. 12,000. Meiringen enthielt sich vorläufig der Zeichnung, stellte aber rechtzeitig das Gesuch, es möchte die konzederende Behörde auch das Beteiligungsverhältnis der drei Gemeinden feststellen. Der Gemeinderat äusserte dabei die Ansicht, dass es ihm als am Angemessensten erscheine, wenn die vorzunehmende Repartition im Verhältnis der Einwohnerzahl erfolgen würde.

Dagegen remonstrirte Innertkirchen, dass Meiringen seines Anteeiles am Aktienkapital verlustig gegangen sei, da es die Zeichnungsfrist unbenutzt habe verstreichen lassen.

Wir überwiesen auch diese Frage unserm Anwalt zur Begutachtung.

In seinem Befunde vom 5./6. Januar dieses Jahres, auf den wir hiermit verweisen, kam Herr Dr. Brüstlein zum Schlusse, dass

1. für den Posten 2 der Antrittsbilanz (Wirtschaft und Magazingebäude in der Sandei), Fr. 6500, jedes Beweismittel fehlt;

2. der Wertung der Posten 1, Aareschlucht mit Galerien, Zugängen und Dienstbarkeitsrechten, Fr. 90,000, Posten 3, das grosse Wilergut auf dem rechten Aareufer, Fr. 65,000, Posten 4, das kleine Wilergut, ebenfalls auf dem rechten Aareufer, Fr. 5000, und Posten 5, die trockene Weid, Lamm und Gletscherkessel, Fr. 20,000, für zusammen also Fr. 180,000, « Kaufverträge zu Grunde liegen, die « zwischen zwei sozusagen identischen Vertragsparteien abgeschlossen worden sind, die also nur der äusseren Form « nach zweiseitige Verträge, in Wirklichkeit aber einseitige « Rechtsakte seien, bezweckend die wirklichen Anschaffungs- « kosten der verschiedenen Objekte zu verbergen und an « deren Stelle willkürlich bedeutend höhere Beträge einzu- « setzen. »

Gestützt hierauf schrieben wir dem Regierungstatthalter von Oberhasle, dass wir diese Manipulation der A. A. G. nicht als rechtsgültig anerkennen, dass wir vielmehr auf der Angabe der wirklichen Anschaffungskosten beharren müssten. Gleichzeitig mit diesen Ausweisen verlangten wir die Aktienzeichnungslisten im Original und sprachen die Geneigtheit aus, auf Grund dieser Mitteilungen den Widerstreit der Interessen auf dem Wege einer gütlichen Verständigung zu heben.

Die A. A. G. glaubte sich unserem Begehren in Schreiben vom 31. Januar 1900 widersetzen zu sollen und bestritt die Pflicht zur Aufstellung der Antrittsbilanz.

Sie sandte uns bloss eine notarialisch beglaubigte Abschrift der Zeichnungsliste ein. Zu ihrer Rechtfertigung führte die Gesellschaft an, dass sie die Wilergüter auf dem rechten Aareufer zum ungestörten Betrieb des Unternehmens um jeden Preis erwerben müssen und versuchte, uns ferner glauben zu machen, dass der Wert der Sandei in Anbetracht des grossen Verkehrs sich bereits auf Fr. 53,750

stelle und in nächster Zeit sogar auf Fr. 70,000 Kapitalwert stellen werde.

Die Baudirektion gab der Gesellschaft 8 Tage Bedenkzeit, und als dieselbe unbenutzt verstrich, erklärte der Regierungsrat auf unsern Antrag hin unterm 22. Februar 1900 die Konzession als hinfällig und beauftragte uns, « über das mit Bezug auf die Aareschluchtanlagen einzu- « schlagende weitere Vorgehen baldmöglichst Bericht und « Antrag zu stellen, sei es in dem Sinne, dass die Kon- « zession unter den den öffentlichen Interessen angemessenen « Bedingungen erneuert oder in dem Sinne, dass im Wege « der Expropriation das Unternehmen zu einem öffentlichen « Werke gestellt werde. »

Sechs Tage später reichte der Gemeinderat von Meiringen ein Konzessionsgesuch ein, welches von uns vorläufig dahin beantwortet wurde, dass dasselbe nicht behandelt werden könne bevor das Expropriationsbegehren gestellt sei.

Gegen dieses Konzessionsgesuch erhoben Innertkirchen und Schattenhalb Beschwerde und baten um gütlichen Austrag der Differenzen. Auch die A. A. G. lenkte ein und schrieb uns unterm 5. März, « sie könne sich des Ein- « druckes nicht erwehren, dass dem ergangenen Regierungs- « ratsbeschluss ein Missverständnis zu Grunde liegen müsse ». Sie sucht sich zu verteidigen, und weist die Anklage betreffend unrichtiger Angaben zurück. Sie beklagt sich auch wieder über die durch « fremde Einflüsse, Leute, deren Hass « und Neid gegen das Unternehmen ihr nur zu gut bekannt « sei, gewordene Schädigung » und lehnt die Verantwortlichkeit für die Folgen des Regierungsratsbeschlusses und die daraus allfällig resultierenden spätern Massnahmen ab. Sodann protestiert sie gegen die Erteilung der Aareschlucht-konzession an irgend wen, « so lange allfällige Bewerber « dem Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regie- « rungsstatthalter vom 6. Mai 1891, betreffend Gesuche « um Bewilligung von Wasserwerkenanlagen, speziell der Be- « dingung unter litt. e (Nachweis über Eigentum des an- « stossenden Landes) nicht Genüge geleistet sei. Endlich « erklärte sich die Gesellschaft mit der Abhaltung einer « Konferenz behufs Verständigung, welche auch der Re- « gierungstatthalter befürwortete, einverstanden. »

Sie glaubte sich aber doch gegen allfällig ihr bevorstehende, unliebsame Eventualitäten dadurch schützen zu sollen, dass sie sich anschickte, die Galerie stellenweise abzubauen und Felsprengungen zum Zwecke der Durchtunnelung des linkseitigen Uferfelsens, sowie Anlage von Ausblicken auf die Schlucht vorzunehmen. Immerhin fand sie für gut, dieses Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Die Baudirektion lud nun die Beteiligten auf den 28. März 1900 nach Interlaken zu einer Konferenz ein, an welcher die Baudirektion den Vorschlag machte, es sei von der Erteilung der Konzession an eine neue Gesellschaft Umgang zu nehmen und der bisherigen Gesellschaft neuerdings die Konzession zu erteilen unter folgenden Bedingungen:

a. Die Wertung der Aktiven wie sie dermalen in der Bilanz steht, wird belassen, jedoch der für den Rückkauf massgebende Wert derselben auf Fr. 150,000 taxiert und zwar für alle am 1. Januar 1900 im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Objekte.

b. Es wird eine Erhöhung des Aktienkapitals zum Zwecke der Erwerbung der Anlagen vorgesehen, wobei der Gemeinde Meiringen das Vorzugsrecht eingeräumt wird auf Zeichnung von 24 Aktien à Fr. 500 = Fr. 12,000.

c. In den Statuten soll den drei Gemeinden Meiringen, Innertkirchen und Schattenhalb ein Anteil am Reingewinn von 20 % eingeräumt werden. Dieser Anteil sei zu gleichen Teilen unter die drei Gemeinden zu verteilen.

d. In der neuen Konzession wird dem Regierungsrat das Recht vorbehalten, die bewilligten Taxen jederzeit und nicht erst nach Ablauf von zehn Jahren herabzusetzen.

In diesem Sinne wurde sodann der A. A. G. unterm 12. April abhin ein Konzessions-Entwurf zugestellt und derselben eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um ein Konzessionsgesuch im Sinne dieses Entwurfes einzureichen. Die A. A. G. hielt die Frist nicht ein, stellte aber unterm 30. April das Gesuch um Verlängerung derselben bis 15. Mai. Dieselbe wurde ihr gewährt und den beteiligten drei Gemeinden davon Kenntnis gegeben. Indessen hatte aber Meiringen schon am Tage nach Ablauf der ersten Frist ein Expropriationsgesuch an den Regierungsrat eingereicht.

Endlich, unterm 16. Mai, reichte die Aareschlucht-Aktiengesellschaft Willigen das Gesuch ein, es möchte ihr die Konzession für den Bau und Betrieb der zur Erschliessung der Aareschlucht und der « trockenen Lamm » zwischen Meiringen und Innertkirchen notwendigen Anlagen, in den Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Innertkirchen, Amtsbezirk Oberhasle, erteilt werden und zwar auf Grund des ihr von der Baudirektion unterm 1./2. April abhin zugestellten Entwurfes und in Berücksichtigung der von der Gesellschaft gewünschten, nachbezeichneten Abänderungen:

1. Da nur die Ueberbrückung der Gewässer einer Konzession unterworfen sei, so sei der Passus unter litt. b betreffend Aufstiege nach der « Lammi » und nach der « trockenen Lamm » zu streichen.

Demgemäss seien

2. in Art. 1 der Konzessionsbedingungen die Anlagen und Bauten auch nur insoweit der Aufsicht der kantonalen Baudirektion zu unterstellen, als für dieselbe eine staatliche Konzession erforderlich sei.

3. Zu Art. 3 wünsch die A. A. G., dass der Regierungsrat nur im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden berechtigt sein soll, die Eintrittsgebühren festzusetzen.

4. Ad Art. 4 will die Gesellschaft nicht zugeben, dass bei allfälligem Hinfall der Konzession infolge Entzug derselben durch den Regierungsrat, letzterer bis zum Zeitpunkt des Rückkaufes durch die interessierten Gemeinden berechtigt sein soll, provisorischen Besitz von den Anlagen zu ergreifen. Sie möchte daher diesen Passus gestrichen haben.

Ad Art. 6. In diesem Artikel, welcher dem Staat das Recht vorbehält, eine Fahrstrasse durch die Aareschlucht auszuführen und jederzeit die Beseitigung der dieser Strassenanlage hinderlichen Bauten zu verlangen, ohne dass die Konzessionärin berechtigt sein soll, deswegen, wie auch für den Entzug der Konzession irgendwelche Entschädigungsansprüche zu erheben, wünsch die Gesellschaft nach dem Wort « Strassenanlage » die Einschaltung des Wortes « konzessionierten ».

Dem Art. 8 sei folgende Fassung zu geben: Der Betrieb des Unternehmens erfolgt auf Grundlage der Konzession. Die öffentlich zu erstattenden Jahresrechnungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Unser Konzessions-Entwurf bezeichnet als Grundlage des Betriebes auch die Statuten und unterstellt auch die Erhöhung des Aktienkapitals der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 9 betreffend Festsetzung des Rückkaufsrechts der Gemeinden, soll gestrichen und an seine Stelle folgender Artikel gesetzt werden:

Hinsichtlich des Aktienerwerbes im Sinne des Art. 12 der Konzession vom 6. Mai 1898 soll die Gemeinde Meiringen

den Einwohnergemeinden Schattenhalb und Innertkirchen gleichgestellt werden.

Ad Art. 10. Für den Fall, dass vom Regierungsrat die Streichung von Art. 9 genehmigt werde, sollen den drei Gemeinden nicht nur 15 %, sondern 20 % des Reinertragnisses ausgerichtet werden.

Ad Art. 12 verlangt die Gesellschaft, analog wie bei Art. 4, dass absichtliche Widerhandlungen nur den Konzessionsentzug durch den Regierungsrat, nicht aber den Eintritt des Rückkaufsrechtes der Gemeinden zur Folge haben sollen.

Der Eingabe der A. A. G. lagen Protokollauszüge der Gemeinden Innertkirchen, Schattenhalb und Meiringen bei, und zwar resümieren sich dieselben wie folgt:

a. Die Gemeindeversammlung von Innertkirchen vom 12. Mai 1900 nahm die angebotenen 20 % vom Reingewinn gegen Verzichtleistung auf den Rückkauf an und beschloss ferner, von ihren 8 gezeichneten Aktien à Fr. 500 4 und die A. A. G. 12 neue Aktien der Gemeinde Meiringen abzutreten, so dass jede Gemeinde 20 Aktien besitze, jedoch in der Voraussetzung, dass Schattenhalb das Nämliche thue.

b. Die Gemeindeversammlung von Schattenhalb vom 14. Mai 1900 stimmte der Verzichtleistung auf das Rückkaufsrecht ebenfalls bei gegen Ausrichtung von 20 % des jährlichen Reingewinnes; auch betreffend Rückgabe von Aktien an die Gemeinde Meiringen pflichtete Schattenhalb der Gemeinde Innertkirchen bei; alles jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Sache damit endgültig erledigt, eine Konzession an die bisherige Gesellschaft erteilt und namentlich das bisherige Aktienkapital intakt bleiben solle.

Endlich pflichtete Schattenhalb auch den übrigen von der Generalversammlung der A. A. G. angenommenen Abänderungen bei.

c. Die Gemeindeversammlung von Meiringen vom 15. Mai 1900 beharrt auf Abtretung von 24 Aktien à Fr. 500 gleich Fr. 12,000, und zwar sollen diese Aktien dividendenberechtigt sein pro 1900, abzüglich des Marchzinses bis zur Einzahlung à 5 %.

Meiringen wünsch ferner, dass der A. A. G. in den übrigen Differenzpunkten entgegengekommen werde, soweit dies mit den allgemeinen öffentlichen Interessen, dem guten Rufe des Landes, den gesetzlichen Bestimmungen und dem Ansehen der Staatsbehörden vereinbar sei.

Ferner macht Meiringen noch einen Vorbehalt betreffend Gleichstellung der ausländischen Gesellschaften und Vereine mit den einheimischen und erklärt endlich, dass die Gemeinde nur unter dem Druck der Verhältnisse und da die Saison bereits vor der Thüre sei, auf das Rückkaufsrecht verzichte.

Letzterer Umstand, welcher uns schon wiederholt bestimmt hat, der renitenten A. A. G. gleichwohl jeweilen den provisorischen Betrieb zu gestatten, veranlasst die Baudirektion auch heute, den nämlichen Antrag pro 1900 zu stellen und vorläufig bis nach eingehender Prüfung der durch die Beschlüsse der drei interessierten Gemeinden geschaffenen neuen Sachlage, von weiteren Anträgen abzusehen. Immerhin ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat den von der A. A. G. gemachten Abänderungsvorschlägen in den wesentlichen Teilen in keinem Falle beistimmen können wird. Namentlich wird der Regierungsrat sich unter keinen Umständen das Recht auf Festsetzung der Eintrittsgebühren nehmen lassen.

Dem Grossen Rat wird eventuell bei Behandlung des eingereichten Expropriationsbegehrens Gelegenheit geboten

werden, zu dieser ganzen Frage Stellung zu nehmen; unterdessen darf er dessen versichert sein, dass der Regierungsrat des entschiedensten Willens ist, die Rechte der Gemeinschaft gegenüber der Aareschluchtgesellschaft zu wahren.

(Unterschriften.)

**Präsident.** Der Art. 55 des Reglementes schreibt vor: «Mit der Auskunfterteilung ist die Verhandlung geschlossen und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Einzig dem Interpellanten steht noch das Recht zu, die einfache Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder ob er den in Art. 53 vorgezeichneten Weg zu beschreiten gedenke.» Herr Moor kann also nur noch die Erklärung abgeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

**Moor.** Die Rechtsbelehrung des Herrn Präsidenten verdanke ich hiermit bestens. Mir war diese Bestimmung auch bekannt, nur war es immer üblich, dass man sich nicht auf ein pucktes Ja oder Nein zu beschränken brauchte, sondern einen oder zwei Sätze beifügen durfte. Von diesem durch bisherigen Usus sanktionierten Recht mache ich auch Gebrauch. Ich verdanke die Beantwortung der Interpellation durch die Regierung und freue mich, dass der Regierungsrat, wenn auch eine sofortige Abschaffung dieses skandalösen Wegzollens nicht möglich ist, sich wenigstens bereit erklärt, auf das Recht der Herabsetzung der Taxen nicht zu verzichten, und ich möchte die Regierung einladen, von diesem Recht einen möglichst kräftigen Gebrauch zu machen und die Taxe so bald wie möglich von Fr. 1 auf 20 Rappen herabzusetzen. Damit wird nicht nur dem öffentlichen Empfinden, sondern auch dem Ansehen der Regierung und des Staates bis und so lange ein Genüge geleistet, als die völlige Abschaffung dieses mittelalterlichen Zopfes und dieser modernen Ausbeutung nicht möglich ist.

## Gesetz

betreffend

**Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.**

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 113 ff. hievor.)

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Platz des abwesenden Herrn Baudirektors habe ich namens der Regierung nur die Erklärung abzugeben, dass sie dem Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, für die zweite Beratung keine Bemerkungen beizufügen hat, sondern beantragt, es möchte die Fassung der ersten Beratung auch in zweiter Beratung angenommen werden.

**M. Reymond,** vice président de la commission. La commission est d'accord pour recommander au Grand

Conseil l'acceptation du projet présenté par le gouvernement.

**Präsident.** Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. — Wenn sie nicht benutzt wird, so ist sie geschlossen. Da keine Abänderungsanträge vorliegen, so nehme ich an, es sei damit auch die Detailberatung erledigt. Wünscht man zum Titel und Eingang Bemerkungen zu machen? — Es ist dies nicht der Fall; wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes

Mehrheit.

**Präsident.** Wir haben nun noch den Abstimmungstag festzusetzen. Oder wollen Sie dies der Regierung überlassen?

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, die Abfassung der Botschaft und die Festsetzung des Abstimmungstages der Regierung, in Verbindung mit dem Herrn Grossratspräsidenten, zu überlassen.

**Bühlmann.** Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass man möglichst an der Bestimmung der Verfassung festhalten sollte, wonach die ordentlichen Abstimmungstage auf den Frühling und den Herbst fallen. Man soll die Bürger nicht alle acht Tage zur Urne sprengen. Die Sache ist nicht von ausserordentlicher Dringlichkeit, und es kann darum die Abstimmung ganz gut auf den nächsten ordentlichen Abstimmungstag festgesetzt werden.

**Moor.** Ich möchte doch Herrn Oberst Bühlmann erwidern, dass ich dieses Gesetz für sehr dringlich halte, und mit mir werden alle diejenigen dieser Ansicht sein, welchen es nicht gleichgültig ist, ob ein oder 5 oder 20 Arbeiter mehr oder weniger von einem Gerüst zu Tode fallen. Ich möchte deshalb doch bitten, die Abstimmung so früh wie möglich anzuordnen. Ich glaube nicht, dass es Leute giebt, denen die Sache gleichgültig ist.

**Präsident.** Herr Moor stellt keinen bestimmten Antrag, ist also einverstanden, dass die Regierung den Abstimmungstag festsetze. Da ein Gegenantrag nicht gestellt ist, so ist dies beschlossen. Die Regierung wird den Abstimmungstag festsetzen und auch, in Verbindung mit Ihrem Präsidenten, die Botschaft erlassen.

Schluss der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. Mai 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burger, Hauser, Kramer, Dr. Michel, Probst (Bern), Siegenthaler, Weber (Pruntrut); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Beutler, Brahier, Dr. Brüstlein, Buchmüller, Coullery, Frutiger, Hennemann, Henzelin, Hostettler, Klenig, Lanz (Roggwyl), Meister, Mouche, Ochsenbein, Péteut, Riem, Dr. Schenk, Wildbolz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung siehe Seite 285 des letzten Jahrgangs.)

Eintretensfrage.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Eintretensfrage habe ich in der vorliegenden Angelegenheit wenig zu sagen. Die Regierung hat keinen Anlass gehabt, zu dem Gesetz im allgemeinen oder im besondern eine andere Stellung einzunehmen. Ich will nur einiges bemerken mit Rücksicht auf die Stimmung, die diesem Gesetze gegenüber herrscht.

In einigen Pressorganen wurde gegen das Gesetz eine ziemlich energische Opposition erhoben, und man kann daraus schliessen, dass dasselbe in der Volksabstimmung nicht so glatt durchgehen wird, wie man erwarten sollte. Die Opposition stützt sich im allgemeinen auf den alten Satz, dass die Frau da sei zum stricken und dass es ihr verboten sei, höhere Ziele zu verfolgen und sich auf einen idealen geistigen Standpunkt emporzuschwingen. Man verweist die Frau in eine ganz untergeordnete Stelle, wie irgend ein anderes Haustier. Das ist ungefähr der Standpunkt der Opposition, die sich in den betreffenden Zeitungsartikeln ausgesprochen hat. Ich will gegenüber dieser Argumentation absolut nichts sagen. Ich nehme an, dieselbe werde von denjenigen, die auf einem höhern, idealen Standpunkt stehen, von vornherein verurteilt, und gegenüber solchen, die in der Kultur noch tief stehen, ist jedes Argument verloren. Ich will nur in Bezug auf die Tragweite des Gesetzes eine Bemerkung anknüpfen und daran erinnern, dass dasselbe nicht den Zweck hat, sofort im ganzen Kanton die Wählbarkeit der Frau durchzuführen. Wir haben ja von vornherein erklärt, es sei dies nicht das Ziel des Regierungsrates, sondern es solle nur die Möglichkeit geschaffen werden, Frauen in Schulkommissionen zu wählen, indem gegenwärtig diese Möglichkeit nicht bestehe. Da in den verschiedenen Gesetzen über das Erziehungswesen nur diejenigen Persönlichkeiten als in Schulkommissionen wählbar erklärt werden, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen und man annimmt, die Frau besitze die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht, so geht daraus hervor, dass nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Frauen nicht als Mitglieder von Schulkommissionen gewählt werden können, so dass, wenn diese Wählbarkeit ausgesprochen werden soll, der Erlass eines Gesetzes notwendig ist. Es liegt jedoch dem Regierungsrat fern, die Wahl von Frauen obligatorisch erklären zu wollen, sondern er will den Gemeinden nur die Möglichkeit einer solchen Wahl einräumen. Es hängt also vollständig vom Willen der Gemeinden ab, ob sie Frauen in die Schulkommissionen wählen wollen oder nicht. Es geht dies ganz klar aus dem Art. 1 des Gesetzesentwurfes hervor, und damit auch in Bezug auf die Sekundarschulkommissionen kein Zweifel bestehe und der Regierungsrat verhindert sei, Frauen gegen den Willen der Gemeinden in Schulkommissionen zu wählen, hat man in Art. 4 die Bestimmung aufgenommen, der Regierungsrat dürfe in die Schulkommissionen der Sekundarschulstufe nur dann Frauen wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden und -Korporationen vorgeschlagen werden. Wie gesagt, es unterliegt keinem Zweifel, und ich möchte dies hier betonen, damit es auch in die Presse kommt, dass die Wählbarkeit der Frauen vollständig von den Gemeinden abhängen wird, so dass diejenigen Gemeinden, die auf dem Standpunkt stehen, die Frau sei nur zum stricken da, ihre Ansicht auch durchsetzen können, indem sie keine Frauen in die Schulkommissionen wählen, während diejenigen Gemeinden, wie z. B. die grossen Städte, welche dieser Ansicht nicht huldigen, sondern im Gegenteil der Ansicht sind, die Frau gehöre ebenfalls in die Schulaufsicht, so gut wie der Mann, auch Frauen wählen können. Ich hoffe, meine Herren, der Grosse Rat werde diesen Standpunkt begreifen und das Volk ebenfalls. Es wäre ungemein undemokratisch, wenn das Volk den Gemeinden nicht die Freiheit geben würde, Frauen in die Schulkommissionen zu wählen. Ich habe Ihnen

in der letzten Eintretensdebatte gesagt, dass man in den grössern Städten sehr wünscht, Frauen in die Schulkommissionen wählen zu können, nicht nur weil eine Anzahl Frauen sich in diesem Sinne zu bethätigen und dadurch ihrem Geist neue Nahrung zu geben wünschen, sondern weil man von der Wirksamkeit der Frau in den Schulkommissionen viele wohlthätige Wirkungen erwartet. Die Frauen wissen besser mit den Kindern umzugehen, als die Männer, sie verstehen die Bedürfnisse der Kinder besser und wissen auch mit den Familien besser zu verkehren. Wenn der Mann als Mitglied einer Schulkommission sich auch aus den Berichten des Lehrers überzeugt, dass eine Intervention beim Vater oder der Mutter des Kindes vom Guten wäre, so kann er dies doch nicht thun, weil er fürchtet, dass diese Einmischung in die häuslichen Verhältnisse übel aufgenommen werden könnte. Eine Frau dagegen kann dies viel eher thun, und es ist unzweifelhaft, dass aus dem Kontakt der Frau als Schulkommissionsmitglied mit den Familien sehr viel Gutes hervorgehen kann.

Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

**Roth**, Berichterstatter der Kommission. Erlauben Sie mir, auch noch mit wenigen Worten die Eintretensfrage zu befürworten. Die tief eingreifenden Aenderungen in den Verhältnissen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens haben es mit sich gebracht, dass das weibliche Geschlecht sich immer mehr am Erwerbsleben beteiligt; überall finden wir die Frau thätig, im Handel, in der Industrie, im Eisenbahn-, Post-, Telegraph- und Telephondienst, und jedes Jahr eröffnen sich neue Erwerbsquellen, welche dem weiblichen Geschlecht erlauben, sich einen Verdienst zu sichern und zwar nicht nur in untergeordneten Stellungen, sondern auch in solchen, die ein grosses Mass von Bildung verlangen. Wir sind alle darin einig, dass von der Tüchtigkeit der Frau das Glück des Einzelnen, der Familie und des Staates ebenso sehr abhängt, als von derjenigen des Mannes. Und warum wollen wir die Frau mit ihrem tieferen Gemüt, ihrem weiteren Herz und ihrem weiten Blick nicht auch bei der Erziehung der Jugend mitwirken lassen, indem wir sie in Schulkommissionen wählbar erklären? Seit 1895 ist in unserem Vaterlande viel gethan worden, um das Bildungsniveau der aus der Primarschule austretenden Mädchen und der breiten Volksschichten auf eine höhere Stufe zu bringen; es muss aber noch viel geschehen, um die aus der Schule austretenden Kinder noch besser heranzubilden, damit sie ihre spätere Lebensstellung zu ihrer und anderer Befriedigung treu und recht auszufüllen vermögen, und gerade da ist die Frau diejenige Person, welche in der Schulkommission oft mit Rat und That und mit warmem Sinn mitwirken könnte, und deshalb empfehle ich Ihnen, auf die zweite Beratung dieses Gesetzes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§§ 1—3.

Angenommen.

§ 4.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Redaktion dieses Artikels gefällt mir zwar nicht besonders, weil in einem gewissen Sinn der Regierungsrat den Gemeinderäten untergeordnet wird. Ich will aber keinen Abänderungsantrag stellen, aus Furcht, man möchte einen solchen dahin interpretieren, der Regierungsrat wolle die Wahl von Frauen in die Sekundarschulkommissionen auch gegen den Willen der Gemeinden durchsetzen. Ich möchte nur sagen, dass, wenn dieser Artikel bestimmt, der Regierungsrat dürfe nur dann Frauen in eine Sekundarschulkommission wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden, damit natürlich nicht gesagt sein soll, dass nur diejenigen Frauen gewählt werden dürfen, welche von der Gemeinde vorgeschlagen werden. Der Artikel bedeutet vielmehr, dass wenn die Schulgemeinde oder Korporation sich im allgemeinen mit der Wahl von Frauen einverstanden erklärt, der Regierungsrat befugt sein soll, Frauen in die Schulkommission zu wählen; er soll aber nicht an die Vorschläge der Schulgemeinde gebunden sein.

**Roth**, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage Ihnen, an diesem Paragraphen festzuhalten. Man wollte den Schulkommissionen die Befugnis in die Hand geben, Frauen vorzuschlagen oder nicht, damit nicht auch in solche Kommissionen Frauen gewählt werden, die dies nicht wünschen.

Angenommen.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen einen neuen Paragraphen vorschlagen, der in der ersten Beratung gestrichen wurde. Derselbe lautet wie folgt: < Wenn eine Primarschulkommission mindestens drei weibliche Mitglieder zählt, so kann von der Bestellung der in § 14 des Gesetzes über die Mädchenarbeitschulen vom 27. Oktober 1878 vorgesehenen Frauenkomitees Umgang genommen werden. >

Sie wissen, dass nach dem gegenwärtigen Arbeitschulgesetz die Frau zwar nicht in die Schulkommission gewählt werden darf, wohl aber wird bestimmt, es sollen zur besondern Beaufsichtigung der Mädchenarbeitschulen, also der Schulen, in welchen die weiblichen Handarbeiten gelehrt werden, Frauenkomitees gewählt werden, bestehend aus wenigstens so und so viel Mitgliedern. Diese Bestimmung soll nicht abgeschafft werden, sondern bleibt unbeanstandet. Dagegen glaubt der Regierungsrat, wenn in einer Ortschaft der Grundsatz der Wählbarkeit der Frau in die Schulkommission durchgeführt sei, wie dies z. B. in der Stadt Bern der Fall sein wird, so solle die Gemeinde beschliessen können, sie sehe von der Wahl besonderer Frauenkomitees ab, in der Meinung, dass diejenigen Frauen, welche Mitglieder der Schulkommission sind, zur speziellen Beaufsichtigung der Mädchenarbeitschule vollständig genügen. Es wäre eine Komplikation, wenn bereits Frauen der Schulkommission angehören, dann noch weitere speziell zur Beaufsichtigung der Mädchen-

Arbeitsschule zu wählen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass mit dieser Komplikation auch Mehrkosten für die Gemeinde entstehen würden. Es ist daher geboten, den Gemeinden wenigstens die Freiheit zu lassen, das Damenkomitee auch fernerhin beizubehalten oder dasselbe eingehen zu lassen. Es soll auf die Gemeinden keinerlei Zwang ausgeübt werden. Es ist also die vorgeschlagene Bestimmung absolut unschuldiger Natur; sie will den Gemeinden im Gegenteil eine gewisse Freiheit verschaffen, ihnen gewisse Befugnisse einräumen, und deshalb sollte man dieselbe nicht beanstanden. Ich beantrage Ihnen deshalb, den mitgeteilten, in der ersten Beratung gestrichenen Paragraphen wieder aufzunehmen und als § 5 einzuschalten.

**Roth**, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu bekämpfen und zwar aus folgenden Gründen. Was sind das für Ortschaften, welche Frauen in Schulkommissionen wählen? Es sind Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, wo eine grosse Anzahl Frauen und Töchter mit hoher geistiger Begabung vorhanden sind, welche in eine Schulkommission zu kommen wünschen, um dort ihre geistige Wirksamkeit entfalten zu können. Auf dem Lande dagegen lassen sich viele Frauen gerne in ein Arbeitsschulkomitee wählen, würden sich aber niemals in eine Schulkommission wählen lassen. Ich glaube deshalb, wir sollten es beim bisherigen Zustand bewenden lassen. Die Frauen sind ja auch alle etwas ehrgeizig; warum soll man ihnen nicht Gelegenheit geben, dass fünf oder sechs im Arbeitsschulkomitee und vielleicht zwei oder drei in der Schulkommission sitzen können? Es ist ja nicht gesagt, dass diejenigen Frauen, die der Schulkommission angehören, auch im Arbeitsschulkomitee sitzen wollen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Gobat nicht anzunehmen.

**Heller**. Ich vermute fast, der Herr Präsident der Kommission hat die Sache nicht ganz richtig aufgefasst, denn der vorgeschlagene Artikel entspricht durchaus den Intentionen der Kommission. Wenigstens was mich betrifft, so möchte ich den Antrag des Regierungsrates empfehlen. Es wird darin nur gesagt, wenn eine Schulkommission wenigstens drei weibliche Mitglieder zähle, könne von einem eigentlichen Aufsichtskomitee für die Arbeitsschule Umgang genommen werden. Man kann, aber man muss nicht. Die Gemeinden sind also vollständig frei, sie können die Sache ganz nach ihrem Belieben ordnen. Es kann doch vorkommen, dass eine Gemeinde oder eine Schulkommission findet, es sei, nachdem bereits drei Frauen in der Schulkommission sitzen, nicht nötig, für einen bestimmten Unterrichtszweig eine besondere Aufsichtskommission zu bestellen, weil daraus leicht Komplikationen entstehen könnten. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass den Gemeinden die Freiheit gelassen werden soll, die Sache nach ihrem Gutfinden zu ordnen, was ich sehr begrüsse, und ich glaube darum, bessere Belehrung vorbehalten, der Herr Präsident der Kommission habe der Sache eine andere Bedeutung beigemessen, als ihr zukommt. Man stelle sich z. B. die Verhältnisse in der Stadt Bern vor. Ich habe die Ehre, Mitglied der städtischen Mädchensekondarschulkommission zu sein und weiss, wie wichtig es ist, dass man über gewisse Fragen Frauen konsultieren kann. Wir hätten deshalb schon lange gewünscht, dass auch das Element der Frauen in der Kommission vertreten wäre. Besteht

neben der Kommission ein besonderes Damenkomitee, so wirkt dies insofern erschwerend, als kein richtiger Gedankenaustausch stattfinden kann. Die städtische Mädchensekondarschule hat, wenn ich nicht irre, circa 1000 Schülerinnen; die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern. Wenn nun, sofern das Gesetz angenommen wird, in die Kommission einige Frauen gewählt werden, was ich begrüssen werde, so halte ich dafür, dass damit das Frauenkomitee überflüssig wird, indem alle zur Aufsicht notwendigen Elemente in der Schulkommission vereinigt sein werden. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen und damit die Möglichkeit zu schaffen, in derartigen Verhältnissen, wie ich sie berührt habe, das Aufsichtskomitee weglassen zu können.

**Pulver**. Die Regierung geht bei ihrem Vorschlag, die Frauenkomitees eventuell abschaffen zu können, von der Ansicht aus, diese Komitees seien dazu da, die Arbeitsschule zu beaufsichtigen, und es genüge, wenn diese Aufsicht von den drei weiblichen Mitgliedern der Schulkommission besorgt werde. Allein das Frauenkomitee ist nicht nur zur Aufsicht bestimmt, sondern namentlich auch zur thätigen Mithilfe. Ueberall auf dem Land wird es so gehalten — wenn es in der Stadt Bern nicht so ist, so sollte es so sein —, dass die Frauen sich organisieren, damit bei jeder Lektion jemand zur Mithilfe da ist. Es ist einer Arbeitslehrerin absolut nicht möglich, namentlich Anfänger allein in dieser oder jener Arbeit zu unterrichten; es ist ihr nicht möglich, gleichzeitig 20 Mädchen stricken zu lehren oder in irgend einer Näharbeit zu unterrichten, da man jedem einzelnen Kinde die Sache zeigen und ihm die Hand führen muss. Es sind deshalb Frauen nötig, die dabei direkt mithelfen. Würde es sich nur um die Aufsicht handeln, so wären die Frauenkomitees entbehrlich. Die wirkliche thätige Mithilfe ist es, die grössere Frauenkomitees erheischt, und diese müssen daher auch da beibehalten werden, wo Frauen in der Schulkommission sitzen. Der Kontakt zwischen der Schulkommission und dem Frauenkomitee kann dadurch hergestellt werden, dass die der Schulkommission angehörenden Frauen zugleich Mitglieder des Frauenkomitees sind. Ich bin deshalb der Ansicht, es solle der in der ersten Beratung gestrichene Paragraph nicht wieder aufgenommen werden.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn das, was Herr Pulver soeben gesagt hat, auch richtig wäre, so könnte man ihm antworten, dass die Rolle der Mitwirkung am Unterricht der Mädchenarbeitsschulen ebensogut von den weiblichen Mitgliedern der Schulkommission übernommen werden kann, als von einem sogenannten Damenkomitee; denn offenbar werden diejenigen Frauen, welche Frauen in die Schulkommission wählen, nicht solche beiziehen, die nicht im stande sind, sich in der Schule auch praktisch zu bethätigen. Allein was Herr Pulver behauptet, ist nicht ganz richtig. Nach dem Gesetz hat das Damenkomitee keine andere Kompetenz, als die Aufsicht über die Arbeitsschule zu führen. Der betreffende Paragraph lautet: «Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen; sie sollen aber zu spezieller Beaufsichtigung der Arbeitsschulen Frauenkomitees wählen, denen sie mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden ihre

Funktionen übertragen können.» Das ist alles, was das Gesetz über die Damenkomitees sagt. Es ist ja möglich, dass faktisch die Sache sich so macht, wie Herr Pulver sagt, dass in vielen Gemeinden die Damenkomitees mithelfen und jedenfalls den Lehrerinnen, die sehr oft keine besondere Bildung haben, da bekanntlich jede einfache Nähterin auch Arbeitsschullehrerin sein kann, oft gute Ratschläge erteilen. Allein gesetzlich umfasst das Recht der Frauenkomitees nichts anderes, als die allgemeine Aufsicht über den Unterricht, und da diejenigen Damen, welche als Mitglieder der Schulkommission gewählt werden, diese Aufsicht ebenso gut führen können, so sehe ich nicht ein, warum die Gemeinden nicht die Freiheit haben sollen, sich zu entscheiden, ob sie das eine oder das andere wünschen oder beides nebeneinander bestehen lassen wollen. Da man die Sache vollständig den Gemeinden anheim stellt, will es mir scheinen, man sollte gegen den vorgeschlagenen Artikel absolut keine Opposition erheben können.

**Heller.** Ich möchte nur noch auf eines aufmerksam machen. Wenn es sich darum handeln würde, die Frauenkomitees abzuschaffen, so wäre ich ganz der Meinung des Herrn Pulver und würde auch gegen den vorgeschlagenen Artikel stimmen, denn ich würde es als einen Missgriff betrachten, die Frauenkomitees zu eliminieren, die für die Arbeitsschulen, welche bekanntlich im Mädchenunterricht einen wichtigen Faktor bilden, wirklich von grosser Bedeutung sind. Allein der vorgeschlagene Artikel sagt ausdrücklich, es k ö n n e — es ist also kein muss — die Sache so geordnet werden, wie der Artikel es vorsieht. Wenn also eine Gemeinde das Frauenkomitee zum Zwecke der Mithilfe, wie Herr Pulver dies auseinandergesetzt hat, beibehalten will, so kann sie dies thun. Gerade für den Unterricht der Anfänger, wenn es sich darum handelt, den Kindern die ersten Elemente des Strickens, von dem man so viel gesprochen hat, beizubringen, ist es nötig, dass Frauen beim Unterricht mitwirken, und es soll in dieser Beziehung keine Aenderung getroffen werden. Wir haben solche Verhältnisse im Auge, wie ich sie im Bezug auf die städtische Mädchensekundarschule berührte, deren Schülerinnen über die Elemente hinaus sind, sodass es sich nicht mehr darum handelt, beim Unterricht mitzuwirken, sondern mehr nur die im Gesetze vorgesehene Aufsicht zu übernehmen. Hier sollte man die Möglichkeit geben, die Sache anders ordnen zu können. Es handelt sich nur darum, in dieser Beziehung den Gemeinden Freiheit zu gewähren. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen nochmals die Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Artikels.

#### Abstimmung.

Für den neu vorgeschlagenen Paragraphen  
Minderheit.

§§ 5 und 6.

Angenommen.

**Präsident.** Wünscht man auf diesen oder jenen Artikel des Gesetzes zurückzukommen? — Es ist dies nicht der Fall. Werden Anträge gestellt in Bezug auf den Titel und den Eingang des Gesetzes? — Auch dies ist nicht der Fall.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Die Regierung wird beauftragt, den Tag der Volksabstimmung festzusetzen und, in Verbindung mit dem Präsidenten des Grossen Rates, die Botschaft zu erlassen.

**Präsident.** Herr Grossrat Milliet wünscht einen Antrag betreffend die Tagesordnung zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

**Milliet.** Die zur Vorberathung des Geschäftes betreffend die Wahl der Vertreter des Staates in der Verwaltung der Bundes- und Privatbahnen bestellte Kommission hat uns gestern ein bezügliches Dekret in Aussicht gestellt, und es ist infolge dessen das Geschäft von der Tagesordnung abgesetzt und verschoben worden. Nun soll aber die Wahl der Vertreter des Staates in der Verwaltung der Bundesbahnen im Monat Juli stattfinden. Ich möchte mir deshalb die Anfrage an die Regierung und die Kommission gestatten, ob sie es für möglich hält, bis zu diesem Zeitpunkt das in Aussicht gestellte Dekret zu bereinigen oder nicht. Sollte die Bereinigung nicht möglich sein, so kämen wir in die Lage, die Wahlart der Vertreter des Staates bei den Bundesbahnen erst durch Dekret festzusetzen, wenn die Wahlen bereits getroffen sind. Es scheint mir aber, man könnte schon in dieser Session wenigstens über den Grundsatz abstimmen, wem das Wahlrecht zustehe, ob der Regierung oder dem Grossen Rat. Ich gestatte mir also die Anfrage an Regierung und Kommission, wie man sich die Ausführung des in Aussicht gestellten Dekrets in nützlicher Frist vorstellt.

**Bühlmann,** Präsident der Kommission. Es war der Kommission und auch der Regierung nicht unbekannt, dass die Wahlen bis Ende Juli, beziehungsweise bis Ende August getroffen werden müssen, und wenn die Kommission beschlossen hat, dem Rate zu beantragen, die Sache in dieser Session nicht zu behandeln, weil ein Dekret ausgearbeitet werden soll, das sich auf die Vertretung des Staates in allen Eisenbahnbehörden bezieht, so ging sie dabei von der Voraussetzung aus, es werde selbstverständlich noch vor Ablauf des Wahltermins, d. h. im Juni oder Juli eine Sitzung des Grossen Rates stattfinden, da wahrscheinlich andere Traktanden auch noch vorliegen werden.

**Scheurer**, Finanzdirektor. Es lag nicht in der Meinung des Regierungsrates, noch vor dem 1. Juli eine Grossratssession abzuhalten, denn meines Wissens sind keine Geschäfte vorbereitet und die Zeit zur Vorbereitung solcher wäre doch sehr kurz. Dazu kommt, dass man in dieser geldarmen Zeit auch darauf etwas Rücksicht nehmen muss, dass die Grossratssessionen Geld kosten. Aus der Staatsrechnung des letzten Jahres weiss ich schon jetzt so viel, dass in der Allgemeinen Verwaltung, wo die Ausgaben für den Grossen Rat verrechnet werden, wiederum ein Nachkredit von nicht weniger als über Fr. 40,000 nötig ist. Der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, es solle, wie es andere Jahre auch gebräuchlich war, die nächste Session des Grossen Rates im Monat August abgehalten werden, bis zu welchem Zeitpunkt es auch möglich sein wird, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Wenn es absolut nötig ist, wenigstens einen grundsätzlichen Beschluss zu fassen, wem das Wahlrecht zustehen solle, so glaube ich, es wäre besser, dies morgen noch zu thun. Es lässt sich ein Weg finden, der gestattet, einen vorläufigen Beschluss zu fassen, ohne dem Dekret vorzugreifen, das für die Zukunft die Wahlart regeln soll.

**Milliet**. Nach den Aufschlüssen des Herrn Regierungsrat Scheurer möchte ich den Antrag stellen, die Angelegenheit im Sinne der Aeusserung des Herrn Scheurer auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Ich kann mir nicht denken, dass grosse Lust vorhanden sein wird, im Juni oder Juli einzig dieses Geschäftes wegen eine Grossratssitzung abzuhalten, und infolgedessen könnten wir unsere Beschlüsse erst post festum fassen.

Der Antrag des Herrn Milliet wird stillschweigend angenommen.

### Baugeschäfte.

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe an Stelle des abwesenden Herrn Baudirektors die vorliegenden Baugeschäfte vor dem Grossen Rat zu vertreten, und da ich bekanntlich auch Finanzdirektor bin, so möchte ich mir erlauben, als Einleitung hiezu und im Hinblick auf die bekannten Finanzverhältnisse des Kantons und ihre Beziehung zum Budget des Staates einige kurze Worte zu verlieren.

Die Rekonstruktion der Finanzen, wie sie vom Regierungsrat unter Zustimmung des Grossen Rates vor einiger Zeit ins Auge gefasst wurde, hat bekanntlich dadurch einen Echee erlitten, dass das Volk einem ersten schwachen Versuch dieser Art und Weise der Finanzrekonstruktion nicht zugestimmt hat, dem Versuche nämlich, die Finanzen des Staates auf dem positiven Wege der Vermehrung der Einnahmen, unter anderem durch Erhöhung des Salzpreises, zu reorganisieren. Das Schicksal eines weitem Teiles unseres Programmes, nämlich die Einnahmen durch Revision des Erbschaftssteuergesetzes zu erhöhen, ist noch nicht bekannt; aber unter allen Umständen wird dieses Gesetz, wenn es auch im Laufe des Jahres zur Volksabstimmung kommen sollte, auf das Jahr 1900 keinen

oder wenigstens keinen wesentlichen Einfluss haben, so dass die Behörden, Regierungsrat und Grosser Rat, in der Lage sind, sich mit dem grossen Defizit von über Fr. 1,100,000 in anderer Weise abfinden zu müssen, das heisst zu versuchen, dasselbe aus der Welt zu schaffen. Dass es nämlich zum grössten Teil aus der Welt geschaffen werden muss, wird jedermann begreifen, ohne dass man darüber weitere Worte verliert. Die gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen gehen dahin, dass man das Geld nirgend anders nehmen darf, als aus der laufenden Verwaltung; man darf nicht Schulden machen, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten. Es werden daher die Behörden, vorab der Regierungsrat, bestrebt sein müssen, durch Ersparnisse aller Art im grossen und namentlich auch im kleinen die Ausgaben des Staates pro 1900 wesentlich zu reduzieren. Dazu gesellt sich die Hoffnung oder sogar die sichere Erwartung, dass einzelne Einnahmekategorien einen wesentlich höhern Ertrag abwerfen werden, als im Budget vorgesehen ist, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, ohne ausserordentliche und neu zu schaffende Hilfsmittel für 1900 das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen zu können.

Wenn davon gesprochen wird, die Ausgaben des Staates wesentlich zu reduzieren, so kann natürlich nur da davon die Rede sein, wo nicht gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, welche den Staat zu den betreffenden Ausgaben zwingen. Letzteres ist ja in vielen oder in den meisten Verwaltungszweigen des Staates der Fall. In einem Verwaltungszweig dagegen, im Bauwesen, sind die Behörden glücklicherweise noch frei, die grossen Summen, die im Budget für Hochbauten, neue Strassen- und Wasserbauten im Betrage von annähernd Fr. 1,100,000 ausgesetzt sind, ganz oder nur teilweise auszugeben, das heisst Ersparnisse in grösserm oder geringerm Umfange zu verfügen.

In die Details eingehend, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass für neue Hochbauten samt Amortisationen im Budget eine Summe von Fr. 450,000 eingesetzt ist. Sie kennen die Beschlüsse, welche in Bezug auf neue Hochbauten in den letzten Jahren gefasst wurden. Sie erinnern sich, dass für die Hochschule, speziell für die medizinische Fakultät, Bauten für einen Betrag ausgeführt wurden, der eine Million übersteigt, ja vielleicht zwei Millionen erreicht. Sie wissen auch, dass der Grosse Rat vor nicht langer Zeit in Bezug auf die Hochschule einen Beschluss gefasst hat, der eine weitere Ausgabe von Fr. 500,000 zur Folge haben wird, nämlich für den Neubau eines Universitätsgebäudes. Glücklicherweise sind in der nächsten Zukunft keine dringenden grossen Neubauten nötig; die grossen Geldfresser liegen hinter uns, allerdings nicht in der Weise, dass die betreffenden Summen schon alle bezahlt wären, denn die Bauten sind zum Teil auf Vorschussrechnung ausgeführt worden und müssen nach und nach amortisiert werden. Immerhin kann man in dieser Rubrik mit allem Grund eine Reduktion der Budgetansätze vornehmen. Kleinere neue Ausgaben können natürlich nicht vermieden werden; diese führen aber finanziell nicht so weit.

Für neue Strassen- und Brückenbauten, mit Einschluss der Amortisationen, ist ein Ansatz von Fr. 312,500 aufgenommen. Hier liegt der Fall nicht so, wie bei den Hochbauten, dass keine neuen grossen Ausgaben in Sicht stehen. Die Baudirektion hat ein Verzeichnis der bis zum Mai 1900 zur Bewilligung von Staatsbeiträgen

angemeldeten Strassen- und Brückenbauten aufgestellt, welches Verzeichnis für 154 Geschäfte eine Bausumme von circa 6½ Millionen in Aussicht nimmt. Allerdings figurieren darunter viele Geschäfte, die sich im allerersten Stadium befinden, die noch nicht weit über das Stadium des Wunsches hinausgekommen sind, und es befinden sich darunter Geschäfte, die in die Hunderttausende gehen und uns in den nächsten Jahren jedenfalls nicht sehr ernstlich beschäftigen werden. Allein immerhin befinden sich unter diesen vielen Geschäften eine Anzahl Objekte, die ein Anrecht darauf haben, in den nächsten 2, 3 Jahren befriedigt zu werden, soweit unsere Finanzlage dies gestattet.

Für Wasserbauten sind im Budget Fr. 320,000 aufgenommen. Auch hier sind die Geschäfte verschiedener Art. Es giebt dringliche und solche, die noch weniger vorbereitet sind und deshalb ohne Schaden noch für einige Zeit verschoben werden können.

Der Regierungsrat ist nun der Ansicht, wenn auch auf der Rubrik Bauwesen erhebliche Reduktionen gemacht werden können und müssen — wie auch jedesmal, wenn der Staat in einer ähnlichen Finanzlage sich befand, vor allem aus das Baubudget erhalten musste —, so dürfe man nicht einfach die Thüre zu schliessen; man dürfe nicht wichtige Ausgaben verweigern, sondern müsse doch in Bezug auf diejenigen Geschäfte, welche dringlich sind und nach allen Richtungen Befriedigung erheischen, entgegenkommen. Für die heutige Sitzung sind solche Geschäfte, wenigstens Strassenbaugeschäfte, nicht vorbereitet. Man musste vor allem aus abwarten, wie sich die Anstrengungen der Behörden bezüglich der Finanzrekonstruktion gestalten werden; denn es war natürlich von sehr wesentlichem Einfluss, ob die in Aussicht genommenen grossen Mehreinnahmen wirklich realisiert werden können oder nicht. Nachdem man nun in der allerletzten Zeit darüber orientiert worden ist, wird sich die Baudirektion wieder mit der Sache befassen können, um wenigstens diejenigen Geschäfte, die einen besondern Anspruch auf Berücksichtigung haben, für die nächste Grossratsession vorzubereiten. Bis dahin wird man auch noch in anderer Richtung besser aufgeklärt sein. Einmal wird man wissen, wie die Staatsrechnung für 1899 ausfallen wird, das heisst ob das grosse budgetierte Defizit von über einer Million auch in der Staatsrechnung als Ausgabenüberschuss erscheinen oder ob dasselbe sich vielleicht sehr bedeutend reduzieren wird. Es hat dies allerdings keine direkte Beziehung zur gegenwärtigen Finanzlage und zur Staatsrechnung pro 1900; allein indirekt ist doch ein Zusammenhang vorhanden, indem das Ergebnis des Jahres 1899 gestatten wird, auch einige Schlüsse auf das mutmassliche Ergebnis pro 1900 zu ziehen. Die Staatsrechnung pro 1899 konnte bis jetzt nicht abgeschlossen werden, weil leider derjenige Beamte, dem gesetzlich die Pflicht der Abfassung der Staatsrechnung obliegt, nämlich der Kantonsbuchhalter, während eines vollen Jahres immer krank war und ausserdem noch durch die Erkrankung seiner sämtlichen Familienglieder in seiner Thätigkeit gehemmt wurde. Glücklicherweise ist nun dieser ausgezeichnete Beamte wieder so weit hergestellt, dass er die Bureauarbeiten aufnehmen konnte, und es ist zu hoffen, dass der Abschluss der Staatsrechnung nächstens erfolgen wird, und zwar so frühzeitig, dass der Vorschritt des Gesetzes nachgelebt werden kann, wonach die Staatsrechnung jeweilen bis zum 1. Juli des folgenden Jahres den Mitgliedern des Grossen Rates

gedruckt zugestellt werden soll. In der Augustsession des Grossen Rates wird man ferner auch darüber näher orientiert sein, wie sich eine Anzahl unserer wesentlichen Einnahmeposten gestalten werden, die natürlich auf die Finanzlage einen grossen Einfluss haben. Beim nächsten Zusammentritt des Grossen Rates werden 7—8 Monate des Jahres verflossen sein, so dass man sich in dieser Beziehung einen annähernden Begriff zu machen vermag. Je nachdem sich dannzumal aller Voraussicht nach die Finanzlage gestalten wird, wird eine grössere oder geringere Anzahl von Baugeschäften zur Behandlung vorgelegt werden. Natürlich wird man dabei dafür sorgen, dass die pressanteren Geschäfte aus allen Landesteilen ausgewählt werden, so dass nicht etwa ein einzelner Landesteil bevorzugt wird, sondern die Mittel, welche man zur Verfügung zu haben glaubt, in einem gewissen billigen Verhältnis auf alle Landesteile verteilt werden.

Dies, meine Herren, der allgemeine Aufschluss über die Art und Weise, wie der Regierungsrat — und ich glaube, auch die Staatswirtschaftskommission sei damit einverstanden — die Baugeschäfte zu behandeln gedenkt.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich letzten Freitag versammelt in der Meinung, es werden in dieser Sitzung die von der Regierung vorbereiteten Baugeschäfte zur Behandlung gelangen. Nun stellte sich aber heraus, dass es nicht möglich sei, namentlich die Strassenbaugeschäfte, auf welche so viele Mitglieder des Grossen Rates schon seit längerer Zeit warten, zur Behandlung in der gegenwärtigen Session bereit zu halten, und zwar aus verschiedenen Gründen. Vorerst mussten wir mit der Thatsache rechnen, dass das letzte Budget einen Ausgabenüberschuss von über Fr. 1,100,000 aufweist, und anderseits standen wir der Thatsache gegenüber, dass das Volk den ersten Versuch, den der Grosse Rat zur Verbesserung des Budgets und zur Konsolidierung der Staatsfinanzen machte, abgelehnt hat. Ferner konnten uns über das Resultat der Staatsrechnung pro 1899 noch keine bestimmten Angaben gemacht werden. Man hat uns mitgeteilt, der Kantonsbuchhalter sei fast den ganzen Winter über schwer krank gewesen, sodass es ihm nicht möglich gewesen sei, sich fortgesetzt mit den Geschäften der Kantonsbuchhalterei und namentlich dem Abschluss der Staatsrechnung zu befassen. Allerdings liess man durchblicken, der Abschluss einiger Hauptconti lasse erwarten, dass die Staatsrechnung wesentlich günstiger abschliessen werde, als das Budget vorsah, allein ein definitiver Abschluss konnte uns noch nicht vorgelegt werden. Angesichts dessen glaubte die Staatswirtschaftskommission, es sei nicht möglich, diese Geschäfte in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Wollten wir uns streng ans Budget halten, so könnten wir gar keine Baugeschäfte behandeln, denn bei einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1,100,000 wäre es nicht möglich, über die für das Bauwesen zur Verfügung gestellten Kredite zu verfügen, sondern es bliebe, um diesen Ausgabenüberschuss zu eliminieren, kein anderes Mittel übrig, als die Budgetansätze für das Bauwesen, namentlich für Hoch-, Strassen- und Wasserbauten, zu streichen und dafür vorläufig nichts mehr auszugeben. Nun haben wir aber doch noch einige Hoffnung, dass die Rechnung wesentlich günstiger abschliesst als das Budget, sodass der Grosse Rat in

der Möglichkeit sein wird, wenigstens einen Teil der für Strassen- und Wasserbauten in Aussicht genommenen Kredite verwenden zu können. Wie weit man gehen kann, wird erst zu bestimmen möglich sein, wenn die Staatsrechnung vorliegt.

Dies war der eine Grund, weshalb die Staatswirtschaftskommission beschloss, für diese Session keine Strassenbaugeschäfte vorzubereiten. Ein anderer Grund lag darin, dass die Baugeschäfte von der Regierung zum grossen Teil noch nicht behandelt waren. Zwei oder drei Strassenbaugeschäfte lagen allerdings bereit; allein wir fanden, es gehe nicht an, nur einzelne Baugeschäfte herauszugreifen, also einzelne Gegenden in erster Linie zu berücksichtigen und gewissermassen zu begünstigen, sondern es solle der Strassenbaukredit möglichst in der nämlichen Session zur Verteilung gelangen.

Ein dritter Grund, der uns zur Verschiebung veranlasste, lag darin, dass uns erst im Laufe der Sitzung vom letzten Freitag diese Strassenbautabelle unterbreitet wurde, von welcher der Herr Finanzdirektor gesprochen hat. Die Staatswirtschaftskommission wusste schon längst, dass noch eine Unmasse von Strassenbaugeschäften der Erledigung harre. Man erfährt dies ja das ganze Jahr hindurch, und namentlich der Sprechende wird, wenn er nach Bern kommt, bald von diesem, bald von jenem Mitglied über ein Strassenbaugeschäft unterhalten, das nach der Ansicht des Betreffenden das allerdringendste ist und vom Staat ausgeführt werden sollte. Aber dass eine solche Unmasse von Baugeschäften hängig wäre, wie aus diesem Verzeichnis sich ergibt, hätte ich doch nicht geglaubt. Aus dem ersten Ingenieurbezirk sind nicht weniger als 19 Geschäfte anhängig, aus dem zweiten sogar 38, aus dem dritten 32, aus dem vierten 25, aus dem fünften, das ist der bescheidenste, 13, aus dem sechsten 19, im ganzen 146 mit einer Ausgabensumme von 6—7 Millionen. Sie sehen aus diesem Verzeichnis, dass diejenigen Lügen gestraft werden, welche ab und zu behaupten, das Strassennetz im Kanton Bern sei nun ausgebaut, man werde daher in Zukunft für neue Strassen nicht mehr so viel auszugeben haben. Das Verhältnis ist ganz anders. Wie auf allen Gebieten, herrscht auch auf dem Gebiete des Strassenbaues eine ausserordentlich rege Thätigkeit; an vielen Orten meint man, es müsse nun alles miteinander gemacht werden. Die betreffenden Gemeinden und deren Vertreter müssen sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut machen, dass es faktisch nicht möglich ist, alle Geschäfte in zwei, drei Jahren zu behandeln; die Leute müssen sich in Gottes Namen in Geduld üben und warten, bis ihr Geschäft auch behandelt werden kann. Die Staatswirtschaftskommission fühlt sich verpflichtet, dieses Verzeichnis erstens ganz gründlich zu prüfen, was in der Sitzung vom letzten Freitag in Zeit einer Stunde nicht möglich war. Man wird sehen, welche Geschäfte die ältesten und dringendsten sind, und diese sollen in erster Linie berücksichtigt werden. Ferner ist die Staatswirtschaftskommission verpflichtet, den dem Grossen Rate zur Verfügung stehenden Kredit so viel als möglich über das ganze Land gleichmässig zu verteilen; man darf nicht einzelne Landesteile speziell begünstigen und andere dafür warten lassen. Auch wird es nötig sein, einzelne Geschäfte, welche der Staatswirtschaftskommission noch zu wenig bekannt sind, ganz speziell zu prüfen und unter anderm

durch Delegationen der Kommission auf Ort und Stelle Erhebungen machen zu lassen.

Aus allen diesen Gründen ist die Staatswirtschaftskommission dazu gelangt, der Regierung beizustimmen und zu beschliessen, es sollen in dieser Session keine Baugeschäfte behandelt werden. Dagegen wird die Kommission einige Wochen vor der nächsten Grossratssession, die für den Monat August in Aussicht genommen ist, zusammentreten, um sich mit der Regierung, nachdem alle Verhältnisse gründlich erwogen worden sind, zu verständigen, welche Strassen- und Wasserbaugeschäfte etc. behandelt werden sollen, wobei man auf die uns geäusserten Wünsche möglichst Rücksicht nehmen wird. Es soll möglich sein, in der Augustsitzung die ältesten und dringendsten Geschäfte zu behandeln; namentlich werden in jener Session auch einige Wasserbaupolizeigeschäfte vorgelegt werden können.

Herr Vizepräsident v. Muralt übernimmt den Vorsitz.

#### a. Nachkredit für die Dampfheizanlage in der Waldau.

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 18. September 1899 hat der Grosse Rat für die Erstellung eines neuen Dampfkessels, eines neuen Hochkamins und eines zweiten Warmwasserapparates in der Irrenanstalt Waldau einen Kredit von Fr. 26,000 bewilligt. Dieser Kredit musste jedoch überschritten werden und zwar deswegen, weil, als es sich darum handelte, den Dampfkessel wirklich anzuschaffen, kein solcher von 5 Atmosphären, wie er vorgesehen worden war, zur Verfügung stand, sondern nur ein solcher von 8 Atmosphären. Nun war aber die Sache sehr dringlich — es lag Gefahr im Verzug — und so entschloss man sich, den teureren Dampfkessel anzuschaffen, der natürlich auch um so viel leistungsfähiger ist. Es hat dies eine Kreditüberschreitung zur Folge gehabt, die aber glücklicherweise sich nur auf Fr. 893.05 beläuft. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, diese Summe, in Ergänzung des seiner Zeit gesprochenen Kredites, zu bewilligen.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen; die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den gewünschten Nachkredit von Fr. 893.05 zu bewilligen.

Bewilligt.

### b. Korrektur der Sense bei Laupen.

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei an die Kosten der Korrektur der Sense bei Laupen im Betrage von Fr. 95,000 eine Staatssubvention von einem Drittel, also von Fr. 31,666.67 zu bewilligen. Seitens der Bundesbehörden wurde bereits der nämliche Betrag als Bundessubvention bewilligt. Das Geschäft ist dringlich aus folgenden Gründen. Die Korrektur der Sense zwischen Thörishaus und Laupen hat in der letzten Zeit bereits stattgefunden, ebenfalls mit Staats- und Bundesunterstützung, allerdings in der Hauptsache nur auf dem rechten, bernischen Ufer, weil Freiburg nicht dazu gebracht werden konnte, auf der andern Seite ebenfalls zu korrigieren. Die Zustände waren aber derart, und namentlich war das Dorf Neuenegg in einer Weise von Uberschwemmungen bedroht und übrigens auch schon betroffen worden, dass auf der Bernerseite Schutzvorkehrungen getroffen werden mussten. Die Korrektur ist nun bis zur Brücke bei Laupen beendet. Es stellt sich jedoch heraus, dass ohne grosse Gefahr für die Stadt Laupen die Korrektur nicht dort stehen bleiben darf, sondern bis zur Einmündung der Sense in die Saane in einer Länge von circa 700 Meter weiter geführt werden muss. Die Gefahr war so drohend, dass die Baudirektion bereits einzelne dieser Korrekturarbeiten ausführen liess; es war Gefahr im Verzug, und Baudirektion und Regierungsrat wollten die Folgen einer Vernachlässigung dieses Flussstückes nicht auf sich nehmen. Das Geschäft gehört deshalb zu den dringlichsten, dessen Ausführung nicht aufgeschoben werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen, der dahin geht, es sei an die Kosten dieser Flusskorrektur unter den üblichen Bedingungen ein Staatsbeitrag von einem Drittel zu bewilligen.

Bewilligt.

Herr Grossratspräsident **Lenz** übernimmt wiederum den Vorsitz.

### Verkauf der Landjägerskaserne in Pruntrut.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt in Pruntrut in der Faubourg de France ein Haus, die sogenannte Landjägerskaserne (Caserne de Gendarmerie). Sie trägt diesen Namen schon seit den Zeiten des französischen Regimes und wurde auch bis in die jüngste Zeit als Wohnung für die in Pruntrut stationierten Landjäger benutzt. In letzter Zeit wurden jedoch die Landjäger in ein anderes Staatsgebäude, den sogenannten « Bären », dislociert, so dass die Landjägerskaserne frei wurde und für den Staat weiter keinen Zweck mehr hat. Dasselbe hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 24,920 und ist für Fr. 27,500 brandversichert. Es wurden

Versuche gemacht, mit Ausschreibungen und Steigerungen, das Gebäude zu verkaufen, und es war auch gelungen, einen Käufer zu finden, der sich bereit erklärte, Fr. 21,000, zuzüglich 5 % Steigerungsrapen, also ungefähr Fr. 22,000 zu bezahlen. Nach erfolgter Hingabe sah sich derselbe aber veranlasst, infolge eingetretener Verhältnisse wieder zurückzutreten. An seiner Stelle ist aber ein anderer Käufer aufgetreten, die Société des Bons Templiers in Pruntrut, welche einen Kaufpreis von Fr. 22,000 offeriert hat, jedoch unter der Bedingung, dass sie an dieser Summe beim Abschluss des Kaufes nur Fr. 500 abzubezahlen brauche und sodann alljährlich weitere Fr. 500. Dieser Abzahlungsmodus wurde von dem Guttemplerverein deshalb vorgeschlagen, weil er nicht über die nötigen Mittel verfügt, um die Abzahlung in anderer Weise bewerkstelligen zu können. Es ist auch begreiflich, dass ein solcher Verein, der sich die Bekämpfung der Trunksucht zum Ziel gesetzt hat, nicht über grosse Mittel verfügt und schon Mühe haben wird, alljährlich Fr. 500 abzubezahlen und diejenigen Summen aufzubringen, welche erforderlich sind, um das vernachlässigte Gebäude in gebrauchsfähigen Zustand zu stellen. Diese Instandstellung wird einige tausend Franken erheischen, und der Staat muss die ihm gebotene Sicherheit namentlich darin suchen, dass das Gebäude, wenn es in bessern Zustand gestellt wird, einen höhern Wert erhält. Was den Kaufspreis an sich betrifft, so wird von jedem Sachkenner bezeugt, dass er ein verhältnismässig hoher sei und ein grösserer Erlös nicht erwartet werden könne. Die Grundsteuerschätzung sei zu hoch, namentlich mit Rücksicht auf den Zustand des Gebäudes, der, wie gesagt, bedeutende Renovationen erfordert. Der Regierungsrat glaubt demnach, man solle dieses Angebot acceptieren und diese ausserordentlichen Abzahlungsbedingungen genehmigen, erstlich weil der Staat dabei voraussichtlich gar keine Gefahr läuft, namentlich aber deshalb, weil man es nicht mit einem gewöhnlichen Käufer zu thun hat, nicht mit einem Privaten, der aus Spekulation oder aus andern Gründen das Haus erwerben will, sondern mit einem gemeinnützigen Verein, der es wohl verdient, dass er in dieser Weise vom Staat indirekt unterstützt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb, der Grosse Rat möge ihn ermächtigen, das genannte Gebäude der Société des Bons Templiers zum Preis von Fr. 22,000 zu verkaufen und mit derselben die nähern Kaufsbedingungen zu vereinbaren.

Genehmigt.

### Eingabe der Wegmeister des V. Bezirks betreffend Besoldungserhöhung.

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den Wegmeistern des V. Bezirks ist eine direkt an den Grossen Rat gerichtete Petition eingelangt, worin um Besoldungserhöhung nachgesucht wird und auch Wünsche in Bezug auf die Altersversorgung ausgesprochen werden. Was den letztern Punkt anbetrifft, so wurde das Geschäft nicht in nähere Behandlung gezogen mit Rück-

sicht auf die Unfall- und Krankenversicherung, die bekanntlich in den letzten Zeiten eine Rolle gespielt hat. Wäre das bezügliche Gesetz angenommen worden, so hätte auch diesen Angestellten des Staates auf diesem Wege entsprochen werden können. Was die Besoldungsfrage betrifft, so will ich auf das Materielle nicht eintreten. In der Petition bringen die Wegmeister an, sie seien für ihre Arbeit ungenügend bezahlt, eine Erhöhung ihrer Besoldung wäre deshalb am Platze etc. Es soll dies nicht bestritten werden; allein der Regierungsrat glaubt, es gehe nicht an, dass lediglich die Angestellten der Baudirektion in einem kleinern Teile des Kantons berücksichtigt werden, sondern wenn in der Sache etwas geschehen solle, so müsse eine allgemeine Massregel für den ganzen Kanton getroffen werden. Persönlich bin ich ferner der Ansicht, dass man sich nicht nur damit befassen kann, die Besoldungsfrage zu erörtern und die Besoldungen zu erhöhen, die übrigen in den letzten Jahren bereits nicht unerheblich erhöht worden sind, sondern es wird nötig sein, die Wegmeisterfrage auch in anderer Richtung zu untersuchen und den Strassenunterhalt in dieser Beziehung wenn möglich zu reorganisieren. Ich brauche darüber wohl nicht viele Worte zu verlieren. Die vom Lande kommenden Herren werden einverstanden sein, dass wenn einerseits die Wegmeister über ungenügende Besoldungen klagen, andererseits auch bei den Wegmeistern nicht alles so ist, wie es sein sollte, sondern dass es dringend notwendig erscheint, auch dort eine Verbesserung einzuführen. Nun ist infolge einer vom Grossen Rat angenommenen Motion die Besoldungs- und Lohnungsfrage der Beamten und Angestellten des Staates überhaupt beim Regierungsrat in Behandlung und wird in nicht ferner Zeit auch den Grossen Rat beschäftigen müssen. Bei diesem Anlasse wird es gegeben sein, auch diese Angestellten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat stellt Ihnen deshalb den Antrag, Sie möchten die Petition der Wegmeister des V. Bezirks an den Regierungsrat weisen in dem Sinne, dass dieselbe bei Behandlung der Besoldungs- und Lohnungsfrage der Beamten und Angestellten des Staates im allgemeinen zu berücksichtigen und zu behandeln sei.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

## Gesetz

betreffend

### den Tierschutz.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere Gesetzgebung betreffend den Tierschutz besteht aus einem Dekret vom 2. Dezember 1844 und einer Ergänzung desselben vom 26. Juni 1857. Seit

längerer Zeit wurde die Unzulänglichkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen anerkannt und ging das Bestreben dahin, in unsere Gesetzgebung den Grundsatz aufnehmen zu lassen, dass jede unnütze Tierquälerei an sich strafbar sei. In den erwähnten Dekreten ist dieser Grundsatz nicht vollständig niedergelegt, indem sie die Strafbarkeit der Tierquälerei vom Umstand abhängig machten, dass dieselbe Aergernis erzeuge. Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es nun, in Bezug auf die Bestrafung der Tierquälerei unsere gesetzlichen Bestimmungen mit denjenigen der fortschrittlichsten Kantone in Einklang zu bringen. Die Begriffsbestimmung, dass jede unnötige Tierquälerei verboten und strafbar sei, ist bereits in der Gesetzgebung von 17 Kantonen der Schweiz enthalten; auf demselben Standpunkt wie Bern, das die Tierquälerei nur dann bestraft, wenn dieselbe Aergernis erregte, stehen nur noch Glarus, Graubünden, Zürich und Zug.

Unser Vorgehen kommt vielfach geäusserten Wünschen entgegen. Schon im Jahre 1885 petitionierte der bernische Tierschutzverein um Erlass eines neuen Tierschutzgesetzes. Dieser Petition wurde keine weitere Folge gegeben. Im Jahre 1894 reichten Herr Grossrat Müller-Jäggi und mehrere Mitunterzeichner eine Motion ein, welche ebenfalls eine Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz anstrebte. Diese Motion wurde vom Grossen Rat ohne Widerspruch erheblich erklärt, blieb aber unerledigt, so dass es doch an der Zeit ist, endlich an die Ausführung jenes Grossratsbeschlusses zu denken, um so mehr als der Kantonalvorstand der bernischen Tierschutzvereine unterm 10. August 1899 ein Gesuch um Revision der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Tierschutz neuerdings gestellt hat. Seiner Eingabe legte er einen fertigen Entwurf bei, der im grossen und ganzen als Grundlage für unsern Entwurf diente, nur führte er darin viel zu viele Spezialfälle auf, deren Aufzählung füglich unterbleiben darf, indem sie leicht unter die allgemeine Fassung summiert werden können.

Ich will vorderhand nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf.

**Müller-Jäggi**, Berichterstatter der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors betreffend die Notwendigkeit des Erlasses eines neuen Tierschutzgesetzes kann ich mich kurz fassen. Das erste im Kanton Bern gegen die Tierquälerei erlassene Dekret datiert vom Jahr 1844. Es war dies der zweiteste Erlass, der überhaupt in der Schweiz gegen Tierquälerei erging. Das erste derartige Gesetz wurde 1843 im Kanton Zürich erlassen, seither aber schon zweimal revidiert und ergänzt. Eine Revision unserer gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz, weil zu wenig ausführlich, ist nicht nur von den Tierschutzvereinen und den Tierschützern im allgemeinen, sondern auch von den Polizeirichtern wiederholt als wünschenswert bezeichnet worden. Selbst der Grosse Rat und der Regierungsrat fanden im Jahre 1857, es sei nötig, das Dekret von 1844 zu ergänzen, und so wurde damals ein drei Artikel umfassendes Ergänzungsdekret erlassen, dessen Eingang lautet: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: . . . » In diesem zweiten Dekret sind einige wichtige Punkte niedergelegt, was

als Tierquälerei zu betrachten sei. Es enthält aber auch einen sehr unglücklich gefassten Art. 3, der folgendermassen lautet: « Endlich ist es auch als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden ». Das ist natürlich geradezu Unsinn, denn nach dieser Fassung wären die Frösche erst zu töten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen hat, statt umgekehrt! Ich deute dies nur an, um auch damit die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes nachzuweisen. Schon im Jahre 1885 reichten die Tierschutzvereine eine Petition nebst Gesetzesentwurf ein, doch geschah in der Sache nichts, trotz wiederholter Reklamationen. Im Jahr 1894 habe ich dann, in Verbindung mit verschiedenen Kollegen, im Auftrage der Delegiertenversammlung der bernischen Tierschutzvereine eine Motion eingereicht, und man hoffte, es werde nun in dieser Angelegenheit vorwärts gehen. Trotz aller Reklamationen kam man aber nicht vom Fleck, bis die Tierschutzvereine von Bern, Burgdorf, Biel, Thun, Interlaken, Herzogenbuchsee und Langenthal mit zusammen circa 1800 Mitgliedern im letzten Sommer beschlossen, neuerdings vorzugehen. Der Berner Tierschutzverein arbeitete in Verbindung mit Professoren der Tierarzneischule einen Entwurf für ein Tierschutzgesetz aus, der nachher noch die Beratung in den einzelnen Tierschutzvereinen passierte und im August des vorigen Jahres durch eine Delegation der Regierung eingereicht wurde. Seither ist nun etwas gegangen, und ich danke der Regierung und speziell dem Herrn Polizeidirektor, dass die Sache so prompt und rasch an die Hand genommen wurde. Ich hoffe, wir werden endlich einmal zu einem Tierschutzgesetz gelangen, das sich vor der Gesetzgebung anderer Kantone sehen lassen darf. Die meisten andern Kantone haben uns in dieser Sache überflügelt. Es giebt nur noch drei oder vier Kantone, die mit uns ungefähr auf der gleichen Linie stehen; alle andern sind uns weit voraus.

Ich will nicht länger sein und empfehle Ihnen, auf diesen Gesetzesentwurf einzutreten.

**M. Cuenat.** Je salue avec plaisir le projet de loi que nous présente le gouvernement, dont le rapport relève ce fait, c'est que dans d'autres cantons, une législation semblable à celle que l'on entend organiser dans le canton de Berne, a déjà rendu de bons services depuis plusieurs années. J'ai le souvenir de m'être appuyé sur l'exemple suivi ailleurs en Suisse pour proposer il y a quelques semaines l'exonération du paiement de l'impôt direct pour les établissements de charité bernois. Ma proposition fut écartée. Aujourd'hui, le gouvernement, et après lui la commission du Grand Conseil, invitent celui-ci à profiter des expériences faites en dehors du canton en ce qui concerne la protection légale des animaux. Je ne leur en fais certainement pas le moindre reproche. Au contraire, nous devons nous réjouir de pouvoir, en cette matière, édicter des règles législatives conformes aux besoins et aux mœurs de notre époque. Mais il me sera permis, Messieurs, de profiter de l'occasion pour émettre l'espoir que votre sollicitude s'étendra non seulement aux animaux, mais aussi aux enfants de nos écoles, lorsque sera introduite ici la discussion sur les châtements corporels. Le grand canton de Berne fera bien, en effet, de mettre sa législation en harmonie avec celle de presque tous les cantons suisses, d'interdire par conséquent aux insti-

tuteurs de frapper leurs élèves. Un seul canton, si je ne fais erreur, reconnaît la légitimité des punitions corporelles dans les écoles publiques, par des dispositions de sa loi sur l'instruction primaire, ou du moins parce qu'elles ne tombent sous le coup d'aucune de ces dispositions.

Le Grand Conseil sera unanime, je pense, pour partager ma manière de voir.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### § 1.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 1 enthält die Definition der Tierquälerei, sowie die Strafandrohung. Im bisherigen Dekret vom Jahre 1844 heisst es: « Wer durch rohe Misshandlung oder boshafte Quälen von Tieren Aergernis veranlasst », macht sich der Tierquälerei schuldig und wird so und so bestraft. Unser Entwurf sieht nun, wie schon bemerkt, von diesem Momente des Aergerniserregens völlig ab und straft die That an sich, ohne Rücksicht auf den Eindruck, welchen sie hervorrief. Es soll also jede unnötige Tierquälerei bestraft werden, ohne Einschränkung auf die Haustiere, welche Einschränkung z. B. im Kanton Genf besteht, und ohne Rücksicht auf die Oeffentlichkeit der That, welche Bedingung noch in den Kantonen der Westschweiz gefordert wird, sowie ohne Rücksicht auf die Erregung von Aergernis.

Neu ist ebenfalls die Bestimmung, dass auch die Anstiftung zur Tierquälerei strafbar sei, und es sind auch etwas höhere Strafen vorgesehen, als im bisherigen Dekret. Bisher betrug das Maximum der Gefängnisstrafe 20 Tage und die Geldbusse 2—40 Franken. Wir sehen nun Gefängnis bis zu 30 Tagen und eine Geldbusse von Fr. 5—150 vor. Im Entwurf ist als Maximum der Geldbusse eine Summe von Fr. 300 vorgesehen. Die Kommission hat jedoch gefunden, dieses Maximum sei etwas hoch, es genüge, dasselbe auf Fr. 150 festzustellen. Die Regierung hat sich nachträglich dieser Ansicht angeschlossen, so dass in dieser Beziehung keine Differenz zwischen den Anträgen der vorberatenden Behörden besteht.

Neu ist ferner das dritte Alinea, welches lautet: « Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kautions angehalten werden. » Es kam bisher nicht selten vor, dass umherziehende Leute, gegen welche eine Anzeige wegen Tierquälerei eingereicht wurde, nicht mehr zu finden waren, wenn man sie vorladen wollte. Die Polizeiorgane sollen deshalb befugt sein, von Durchreisenden, wenn gegen sie eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, eine Kautions zu verlangen.

Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

**Müller-Jaggi,** Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat zu § 1 weiter nichts beizufügen, als dass sie fand, es sollte das Maximum der Busse auf Fr. 150 herabgesetzt werden, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die Busse im Rückfall verdoppelt oder wenigstens angemessen erhöht werden kann. Die Kommission glaubt, das Gesetz werde vom

Volk eher angenommen, wenn man mit der Busse nicht allzu hoch gehe.

**M. Chappuis.** Comme mes honorables collègues, je salue avec joie un projet qui assurera une protection des animaux plus étendue que ce n'était le cas jusqu'ici. Je me permettrai cependant de proposer une modification à l'art. 1<sup>er</sup>. C'est en ce qui concerne les pénalités.

M. le Directeur de la police nous a expliqué les différences qu'il y avait à cet égard entre le décret de 1844 et le nouveau projet de loi. Alors qu'il était prévu un minimum de 2 fr. d'amende, un maximum de 40 fr. et jusqu'à 20 jours d'emprisonnement, on propose aujourd'hui 30 jours d'emprisonnement et une amende pouvant aller de 5 fr. à 300 fr., ces peines pouvant être cumulées dans les cas graves.

Or, la loi, qui s'appliquera à des cas prévus et non prévus, punit parfois des contraventions de peu d'importance. Actuellement, celui qui coupe les cuisses d'une grenouille vivante, n'est pas passible d'amende; dorénavant, il devrait en payer une allant de 5 fr. à 300 fr. Ce serait exagéré. Aussi, je propose de réduire à 2 fr. le minimum de l'amende. D'après notre code pénal, celui qui se rend coupable de mauvais traitements vis-à-vis de son prochain ne peut, dans les cas minimes, être puni que d'une amende de 1 fr. à 40 fr. Pourquoi dès lors frapper d'une amende plus rigoureuse celui qui s'est rendu coupable de mauvais traitements à l'égard des animaux?

**Scherz.** Es ist im ersten Alinea in Bezug auf die Geldbusse gesagt, dass dieselbe auch allein angewendet werden könne. Nun will ich dagegen nichts einwenden. Es ist ja möglich, dass jemand einmal die Folgen seines Vorgehens nicht überdenkt, und deshalb nicht gleich schon das erste Mal schon mit Gefängnis bestraft werden soll. Dagegen möchte ich vorschlagen, im zweiten Alinea zu sagen: «Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen und stets Gefangenschaft damit zu verbinden.» Macht sich jemand in Bezug auf solche Vergehen gegenüber Tieren des Rückfalls schuldig, so kann man bei demselben nicht mehr ein sehr sensitives Ehrgefühl voraussetzen, das durch Verhängung einer Gefängnisstrafe stark verletzt werden könnte. Ich möchte deshalb vorschreiben, dass der Richter in einem solchen Falle nicht nur auf Geldbusse erkennen dürfe. Natürlich würde sich der Vermögliche immer von der Gefangenschaft freimachen, während der arme Teufel, infolge Umwandlung der Busse, in die Gefangenschaft wandern müsste. Man soll sich im Rückfall, ich sage dies namentlich gegenüber jüngern Leuten, welche sich derartige Vergehen zu schulden kommen lassen, nicht auf den grossen Geldsack verträsten und denken können: der Vater hats und kann bezahlen, sondern die Leute sollen wissen, dass nicht nur der Vater mit seinem Geldsack für sie eintreten muss, sondern dass sie auch persönlich büssen müssen. Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Verschärfung dürfen wir sehr wohl annehmen; sie wird dem Gesetze nicht schaden, sondern im Gegenteil demselben Freunde werben.

**Roth.** Ich glaube, es wäre zweckmässig, eine etwas schärfere Definition aufzustellen. Was heisst: «übermässig anstrengt»? Es hat gewiss jeder von Ihnen im Sommer oder Herbst auf dem Land eine Tret-

dreschmaschine beobachtet, bei welcher der Boden unter den Füßen des Pferdes fortwährend weggeht, und auch bemerkt, dass Garben eingelegt wurden, die grau gewordenen Klee enthielten, so dass Staubwolken entstanden, durch welche das Pferd fast nicht mehr zu sehen war. Da könnte ein Tierschützer eventuell auftreten und den betreffenden Landwirt wegen Ueberanstrengung des Pferdes anzeigen. Oder wenn ein Pferd den ganzen Nachmittag auf der äussern Seite im Göpel laufen muss, so dass der Kummer fast ausschliesslich nur auf das linke Schulterblatt drückt, könnte vielleicht ebenfalls jemand dies als Tierquälerei bezeichnen. Ich glaube deshalb, es sollte gesagt werden: «Wer Tiere vernachlässigt, misshandelt oder erwiesenermassen überanstrengt . . . »

**Bühler** (Frutigen). Ich halte den Antrag des Herrn Roth für überflüssig. Es ist doch klar, dass vom Richter eine Strafe nur ausgesprochen werden kann, wenn die behauptete Tierquälerei nachgewiesen ist. So lange dies nicht der Fall ist, kann keine Verurteilung erfolgen. Ich beantrage deshalb, das Wort «erwiesenermassen» nicht aufzunehmen.

**Bühlmann.** Ich glaube doch, es sei in § 1 eine Lücke enthalten. Wollen Sie jede Misshandlung eines Tieres als strafbar erklären, so gehen Sie über das Mass des Erlaubten hinaus. Will ich einen Hund an Gehorsam gewöhnen, so bleibt mir nichts anders übrig, als ihn zu prügeln; jeder Hunddresser wird bestätigen, dass man bei einem jungen Hund ohne Prügel nicht auskommt. Das gleiche ist der Fall bei einem Pferd. Es wird selten ein Pferd ohne Schläge zum Reiten und Fahren eingearbeitet werden können. Nach dem Gesetz wäre eine solche «Misshandlung», die durchaus nicht böswillig erfolgt, strafbar. Solche Fälle kommen im praktischen Leben unzählige vor, und wenn Sie den Tierschutz so weit ausdehnen wollen, dass Sie das Tier selbst in solchen Fällen schützen, wo gegenüber Menschen ein Schutz nicht eintritt, so widerspricht dies den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Ich möchte deshalb beantragen, den § 1 in dem Sinne an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, dass eine Bestrafung nur eintritt, wenn die Vernachlässigung, Misshandlung oder Ueberanstrengung des Tieres unnötig oder böswillig geschieht. Findet ein erlaubter Eingriff in die Integrität des Tieres, möchte ich fast sagen, statt, so können die Strafbestimmungen wegen Tierquälerei unmöglich zur Anwendung kommen.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Bühlmann ist eine Ordnungsmotion. Ich eröffne über dieselbe die Diskussion.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel entspricht seinem Sinne nach vollständig der Auffassung des Herrn Bühlmann. Es soll nur die unnötige Tierquälerei bestraft werden, denn ich hielt es für selbstverständlich, dass die Erregung von Schmerzen, wenn dieselbe zur Erreichung berechtigter Zwecke notwendig ist, nicht unter diese Vorschrift fällt. Ich habe mir nicht vorgestellt, dass die mit Schlägen verbundene Dressur eines Hundes als verbotene Misshandlung qualifiziert werden könnte, und ich glaube nicht, dass jemals ein Richter in einem solchen Falle eine Strafe aussprechen würde. Hält

man es aber für besser, im Gesetze ausdrücklich zu sagen, dass nur die Quälerei strafbar sei, welche die Grenzen des Notwendigen überschreitet, so kann es geschehen, indem man einfach die Worte: «unnötigerweise» einschaltet.

**Dürrenmatt.** Es sind noch ein oder zwei andere Punkte, die redaktionell genauer geprüft zu werden verdienten, weshalb ich den Artikel gerne zu besserer Redaktion zurückweisen möchte. Der erste Punkt betrifft die Definition der Tiere, die dem Schutz unterstellt werden. Es ist in dieser Beziehung gar kein Unterschied gemacht, sondern einfach gesagt: «Wer Tiere vernachlässigt . . . » Ich weiss nicht, ob es nicht angezeigt wäre, zu sagen, was für Tiere gemeint sind. Offenbar sind nicht alle Tiere des menschlichen Schutzes bedürftig, und es ist keine Sünde, wenn schon ein Teil derselben vernachlässigt oder überanstrengt wird. Es giebt namentlich auch Insekten — das sind auch Tiere — die des Schutzes und der Pflege nicht bedürfen (Heiterkeit). Es ist das, wenn man will, eine Bagatelle, und ich möchte damit durchaus nicht etwa die Tendenz des Gesetzes lächerlich machen. Ich begrüsse im Gegenteil das Gesetz sehr warm; allein ich glaube doch, man sollte einen Unterschied machen. Ich finde augenblicklich keinen Ausdruck, der das sagt, was ich andeuten möchte, aber die Kommission wird schon eine solche Unterscheidung in richtiger Weise zu machen wissen.

Sodann heisst es «oder dazu anstiftet». Sieht man den Satz rein grammatikalisch an, so heisst dies: Wer Tiere anstiftet, während man sagen will: Wer sich der Anstiftung zu diesem Vergehen schuldig macht, oder: Wer jemand zu diesem Vergehen anstiftet. Jedenfalls sollte hier eine andere Redaktion eintreten.

Sodann möchte ich den Antrag des Herrn Kollega Chappuis unterstützen, der das Minimum der Busse auf Fr. 2 herabsetzen will. Geht man auf Fr. 5., so könnte dies bei der Abstimmung vielleicht als zu hart befunden werden. Ich bin einverstanden, dass man ein grosses Maximum aufstellt; dagegen dürfte es klüger sein, das Minimum auf Fr. 2 herabzusetzen.

Endlich möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Cuenat antworten, der Mittel und Wege gefunden hat, das Tierschutzgesetz mit der Frage der Körperstrafen in den Schulen in Parallele zu bringen. Es ist dies ein etwas seltsames Rapprochement, und ich könnte andere Rapprochements machen mit Bezug auf die Frage, wer alles dieses Schutzes bedürftig sei, doch will ich dies unterlassen. Indessen kommt mir Herr Cuenat mit seiner Parallele ganz recht. Gerade die rohe Misshandlung von Tieren durch Schulbuben, die den Käfern die Beine ausreissen und alle möglichen Rohheiten verüben, ist ein Beispiel, das die Unentbehrlichkeit der Körperstrafe für gewisse Vergehen beweist. Herr Cuenat hat also mit seiner Zusammenstellung doch nicht so ganz unrecht gehabt!

**Müller-Jaggi,** Berichterstatter der Kommission. Dem Wunsche des Herrn Bühlmann kann durch Beifügung eines einzigen Wortes entsprochen werden, indem man sagen würde: «Wer Tiere vernachlässigt oder unnötig misshandelt . . . » Eine Rückweisung aus diesem Grunde ist also nicht notwendig. Dagegen hat Herr Dürrenmatt ganz recht, wenn er sagt, die Redaktion sei hinsichtlich des Passus «oder dazu anstiftet» ungenügend. Ich glaube, es handelt sich hier um

einen Druckfehler, denn im ersten Entwurf hiess es: «oder zur Tierquälerei anstiftet». Ich bin daher einverstanden, dass der § 1 zu besserer Redaktion an die Kommission zurückgewiesen wird.

Was den Antrag des Herrn Chappuis betrifft, so glaube ich, es wäre nicht vom Guten, das Minimum der Strafe auf Fr. 2 zu ermässigen. Das alte Dekret sieht allerdings ein Minimum von Fr. 2 vor; allein im eidgenössischen Gesetz betreffend Schutz der nützlichen Vögel beträgt das vorgesehene Minimum der Busse Fr. 5, ebenso im eidgenössischen Gesetz betreffend den Tiertransport. Setzen wir für die andern Fälle das Minimum auf Fr. 2 an, so muss immer der Unterschied gemacht werden: soll das eidgenössische oder das kantonale Gesetz angewendet werden? Warum sollen wir das Minimum der Busse nicht auf Fr. 5 feststellen, wie im eidgenössischen Gesetz? Auch alle andern Kantone sehen ein Minimum von Fr. 5 vor.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann der Rückweisung auch zustimmen. Definitionen sind immer sehr schwierig aufzustellen, da man leicht zu viel oder zu wenig sagt. Wir werden uns die Redaktion des Artikels noch einmal ansehen und den gefallenen Bemerkungen Rechnung zu tragen suchen.

**Präsident.** In diesem Falle ist der Antrag auf Rückweisung des § 1 von keiner Seite bestritten. Die Rückweisung ist demnach beschlossen. Infolgedessen findet über die materiellen Anträge eine Abstimmung nicht statt.

**Joliat,** Polizeidirektor. Könnte man nicht gleichwohl über die Anträge der Herren Chappuis und Scherz abstimmen, da diese Anträge nicht redaktioneller Art sind?

**Präsident.** Sobald ein Artikel zurückgewiesen ist, hört die weitere Diskussion auf. Ueber die gestellten Anträge kann abgestimmt werden, wenn der Artikel wieder zur Beratung kommt.

---

## § 2.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist wörtlich aus dem Dekret von 1844 herübergenommen worden.

Angenommen.

---

## § 3.

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 enthält eine Aufzählung von Spezialfällen, welche als Tierquälerei zu betrachten seien. Es sind die nämlichen Fälle, welche schon in den bisherigen beiden Dekreten angeführt sind, und wir haben geglaubt, dieselben auch hier aufnehmen zu müssen, damit

die Tierschutzvereine uns nicht vorwerfen, wir wollen hinter die bisherige Gesetzgebung zurückgehen. Weitere Spezialfälle, deren Aufzählung die Tierschutzvereine verlangten, haben wir nicht aufgenommen, da wir der Ansicht sind, es solle dem Richter eine gewisse Latitüde gelassen werden, um selber zu beurteilen, was sich als Tierquälerei qualifiziere und was nicht. Er wird in concreto die vorherrschende Denkweise der Bevölkerung schon zum Ausdruck bringen. Neu wurde einzig die litt. e aufgenommen: «Das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug.» Diese Bestimmung besteht schon jetzt in einem Beschluss des Regierungsrates vom 13. Januar 1894, und wir haben dieselbe hier aufgenommen, damit alles beieinander sei und infolgedessen dann der Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben werden könne.

**Müller-Jäggi**, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 zählt die nämlichen Fälle auf, welche bereits in den Dekreten von 1844 und 1857 enthalten sind. Der Kantonalvorstand der bernischen Tierschutzvereine wollte weiter gehen und noch wenigstens ein Dutzend andere Fälle aufnehmen, und ich persönlich hätte es gerne gesehen, wenn wenigstens noch zwei weitere Fälle aufgezählt worden wären. Allein die Kommission hat sich gesagt, man wolle lieber das hier Vorgesehene durchbringen, als gar nichts, und deshalb hat sie sich einstimmig damit begnügt, in diesem Artikel dasjenige beizubehalten, was schon in den gegenwärtigen Dekreten enthalten ist.

**Bühlmann**. Es ist immer ein Fehler, wenn man eine gewisse Kasuistik in ein Gesetz hineinbringt und glaubt, neben dem allgemeinen Grundsatz noch eine Reihe einzelner Fälle aufzählen zu sollen. Auch hier befolgt man dieses Beispiel der gegenwärtigen Gesetzgebung, was ich nicht für richtig halte, da es nur dazu dient, den Richter irrezuführen und alles, was nicht hier aufgezählt ist, nicht als Tierquälerei zu betrachten. Wenn Sie den § 3 näher ins Auge fassen, so werden Sie sehen, dass alle Bestimmungen der litt. a—f schon durch den § 1 geregelt sind. Vorenthaltung der nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft (litt. a) ist Vernachlässigung eines Tieres, die nach § 1 bestraft wird. Grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte (litt. b) ist eine übermässige Anstrengung, wie sie in § 1 auch schon enthalten ist. Das Zufügen von Schmerzen und Qualen (litt. c), die Tötung auf unnötig schmerzhaft Weise (litt. d) und das Abtrennen der Schenkel lebender Frösche (litt. f), das sind nichts anderes als Miss-handlungen, wie sie in § 1 bereits inbegriffen sind. Ich beantrage deshalb, den § 3 ganz zu streichen, weil unnütz und nur dazu angethan, den Richter zu veranlassen, die nicht aufgezählten Tierquälereien nicht als strafbar zu betrachten. Man kann die Fälle nie vollständig aufzählen, und deshalb ist es besser, man begnüge sich mit einem allgemeinen Grundsatz, wie er in § 1 ausgesprochen wird.

**Mosimann**. Wenn aufgezählt werden soll, was alles Tierquälerei ist, so möchte ich Herrn Bühlmann bemerken — derselbe ist ja ein grosser Jäger — dass man den Hasen oder Gamsen nicht die Beine abschiessen oder die Hunde nicht ungefüttert den Hasen nachspringen lassen soll, bis sie bluten; denn das ist

auch Tierquälerei (Heiterkeit). Ich möchte beantragen, die Jäger sollen in Zukunft die Gamsen und Hasen entweder sofort totschiessen oder sie laufen lassen (grosse Heiterkeit); denn sonst ist das auch Tierquälerei!

**Präsident**. Meine Herren, wir wollen die Sache ernsthaft behandeln.

**Müller-Jäggi**, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur auf das Votum des Herrn Bühlmann erwidern, dass es nicht angeht, alles zu streichen, indem ich darauf aufmerksam mache, dass auf die Initiative des schweizerischen Tierschutzvereins ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, wonach das Vieh beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben ist (Schächtverbot). Dies muss hier gesetzlich geregelt werden, was in litt. e des § 3 geschieht. Ich möchte Ihnen empfehlen, den § 3 unverändert anzunehmen.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache darauf aufmerksam, dass es in § 3 heisst: «Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten...» Mit dem Wort «namentlich» soll gesagt werden, dass die Aufzählung keine erschöpfende ist, so dass der Richter auch andere Handlungen oder Unterlassungen unter den Begriff der Tierquälerei wird subsumieren können. Nimmt man die hier vorgesehene Aufzählung nicht auf, so werden die Tierschutzvereine sagen, bisher habe der Richter in solchen Fällen strafen müssen, während es nun seinem freien Ermessen anheimgestellt sei, ob er die betreffende Handlung als Tierquälerei ansehen und bestrafen wolle oder nicht, man habe also nicht mehr die gleichen Garantien wie bisher. Ich glaube deshalb, aus Entgegenkommen gegenüber diesen Vereinen sollte man die in unserer bisherigen Gesetzgebung aufgezählten Spezialarten der Tierquälerei wieder aufnehmen. In dem uns eingereichten Entwurf der Tierschutzvereine ist eine erschöpfende Aufzählung aller Spezialfälle enthalten; es sind deren nicht weniger als 21. So weit wollten wir allerdings nicht gehen, aber doch wenigstens diejenigen sechs Fälle aufzählen, die schon in den gegenwärtigen Dekreten genannt sind. Ich möchte Ihnen auch empfehlen, den Artikel so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

**Bühlmann**. Ich bin nicht der Meinung, dass wir nur ein Gesetz für die Tierschutzvereine machen, sondern wir stellen ein Gesetz auf, das dem ganzen Bernervolk, nicht nur den Tierschutzvereinen dienen soll. Ich wollte nicht den Antrag stellen, auf die ganze Materie nicht einzutreten, weil ich damit wahrscheinlich unterlegen wäre. Allein die Thatsache, dass die Tierschutzvereine die Revision des Gesetzes verlangt haben, wäre für mich nicht massgebend; denn man weiss, dass die Tierschutzvereine, so gut ihr Bestreben ist und so grosse Verdienste um die Tierpflege sie haben mögen, ganz ausserordentlich übertriebene Anforderungen stellen, und dass, wenn es nach ihren Ansichten ginge, es fast nicht mehr möglich wäre, ein Haustier zu halten. Ich glaube deshalb nicht, dass es nötig sei, bei der Redaktion der einzelnen Bestimmungen uns immer zu fragen: Was verlangen die Tierschutzvereine?, sondern wir sollen uns fragen: Was ist nötig, welchen Schutz des Tieres wollen wir eintreten lassen? Deshalb halte ich dafür, wir sollen den § 3 mit seiner Kasuistik nicht beibehalten, wenn schon die Tierschutzvereine noch

weiter gingen und in die 20 Fälle aufstellten. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass der § 1 vollständig genügt. In allen den in § 3 aufgezählten Fällen liegt entweder eine Vernachlässigung, eine Miss-handlung oder eine Ueberanstrengung vor, und wenn Sie diese Aufzählung beibehalten, so kommt es sicher dazu, wie schon bisher, dass der Richter, namentlich auf dem Land, nur das als Tierquälerei betrachtet, was hier aufgezählt ist. Es sind mir wiederholt Fälle vorgekommen, wo eine Freisprechung erfolgte, obschon offenbare Tierquälerei vorlag, nur weil der Richter fand, es handle sich um einen Fall, der im Gesetze nicht aufgezählt sei. Ich glaube, dass gerade diejenigen, welche einen ausgedehnten Schutz des Tieres verlangen, mit dieser Aufzählung ihr Ziel nicht erreichen werden, sondern im Gegenteil dasselbe ausserordentlich einschränken. Ich halte deshalb meinen Streichungs-antrag aufrecht.

**Dürrenmatt.** Es scheint mir doch, das Gesetz werde praktisch brauchbarer, wenn man eine Anzahl Fälle aufzählt, als wenn man alles der richterlichen Praxis überlässt. Sieht man von einer Aufzählung der einzelnen Fälle ab, so wird der einzelne Richter den einen Fall so, den andern anders behandeln, und eine feststehende Praxis wird sich erst bilden, wenn infolge erhobenen Rekurses höhere Instanzen entschieden haben, so dass man weiss: das und das wird als Tierquälerei betrachtet. In dem § 3 sind die gewöhnlichen Fälle von Tierquälerei aufgezählt, und der Richter weiss, dass er sich daran zu halten hat. Ich glaube, die Rechtsprechung werde dadurch einfacher gemacht. Einen Fall finde ich hier nicht aufgezählt, und dies ist gerade derjenige, der sehr häufig vorkommt, der Fall nämlich, dass man Pferde lange in der Kälte stehen lässt. Ich gebe zu, dass derselbe in der allgemeinen Definition enthalten ist, welche von der Vernachlässigung eines Tieres spricht; aber ich glaube doch, man sollte diesen Fall auch noch aufzählen. In Bezug auf die litt. c ist mir nicht recht klar, wie die Sache gemeint ist. Danach soll als Tierquälerei betrachtet werden « das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken ». Was kann das für ein unerlaubter Zweck sein, wegen dessen jemand ein Tier plagt? Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als das Plagen als Selbstzweck. Man will doch nicht eine Kuh fliegen machen (Heiterkeit) oder irgend eine wider-natürliche Sache durchsetzen! Ich halte deshalb dafür, man sollte die Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Zwecken weglassen und einfach sagen: « Das unnötige Zufügen von Schmerzen oder Qualen. »

Ich möchte also für den Fall, dass die Aufzählung beibehalten wird, den Wunsch aussprechen, die Kommission möchte für die zweite Beratung erwägen, ob nicht das Stehenlassen von Pferden in Frost und Kälte ebenfalls aufgezählt werden sollte und ob nicht die litt. c in dem angedeuteten Sinne vereinfacht werden könnte.

**Kohler.** Ich unterstütze in erster Linie den Antrag des Herrn Bühlmann, es sei der § 3 zu streichen, und erlaube mir dabei, schon jetzt auf den § 4 hinzuweisen, wo es heisst: « Ueber die Benutzung der Hunde als Zugtiere wird eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere bestimmen. » Ich glaube, man könnte hier ganz gut auch sagen: « Ueber die Fälle, welche als Tierquälerei zu betrachten sind, wird eine Verordnung erlassen. »

**Joliat,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass die Redaktion der litt. c genau diejenige des Dekretes von 1844 ist. Es kann aber noch bis zur zweiten Beratung genauer geprüft werden, ob sich diese Redaktion nicht vereinfachen lässt.

**M. Jacot.** Je suis de ceux qui désirent le maintien intégral de l'art. 3. Il y a lieu de désigner les cas dans lesquels le juge de police sera obligé de sévir. Si non, il pourra surgir des complications. Dans tel district, le juge de police punira comme contravention le fait de priver un animal de nourriture, tandis que la même contravention ne sera pas punie dans un autre district. Pour éviter des contestations, on fera donc bien d'établir une certaine jurisprudence, afin que la loi soit appliquée le plus uniformément possible.

**M. Bühlmann** a fait remarquer que d'autres cas que ceux cités à l'art. 3 pouvaient donner lieu à des condamnations. Mais, comme l'a fait ressortir M. le Directeur de la police, le mot *notamment* pare à toutes les difficultés, et n'exclut pas tous autres cas qui peuvent se présenter. L'art. 3 est un commentaire de l'art. 1er.

**M. Rollier.** On a dit qu'il ne faut pas trop spécifier les cas donnant lieu à des contraventions. Il me paraîtrait nécessaire cependant de prévoir le « stationnement prolongé en hiver », pensant avec M. Dürrenmatt que c'est là une infraction très grave. C'est pourquoi je propose d'intercaler à l'art. 3, 1<sup>re</sup> alinéa: « ... le stationnement prolongé en hiver ».

**Präsident.** Herr Rollier beantragt zu litt. a die Einschaltung: « das lange Stehenlassen der Tiere im Winter im Freien. »

**M. Dr. Gross.** Il me semble que la lettre a renferme une lacune. Je voudrais ajouter le mot *intentionnellement* après *privation*. Le conducteur d'un cheval peut être empêché de surveiller celui-ci et obligé de le priver de nourriture. Il conviendrait de préciser l'intention coupable.

**M. Joliat,** Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La proposition de M. Dr. Gross ne peut guère être admise, parce que la privation de nourriture n'est ordinairement pas le fait d'une intention coupable. Le conducteur qui laisse trop longtemps stationner son cheval sur une route ou place publique sans abri contre la chaleur ou le froid, et sans nourriture, n'a sans doute pas d'intention coupable, mais il commet une négligence grave, qui mérite une condamnation.

#### Abstimmung.

I. Eventuell: Für den Fall der Beibehaltung des § 3:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag Gross (Einschaltung des Wortes « absichtlich » in litt. a) . . . . . | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag Rollier . . . . .  | 84 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .  | 36 »        |
| II. Definitiv: Für Annahme des § 3 . . . . .   | 64 »        |
| Für Streichung nach Antrag Bühlmann . . . . .  | 47 »        |

## § 4.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 4 ist gesagt, dass über die Benutzung der Hunde als Zugtiere eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere bestimmen werde. Es ist wohl keine Frage, dass die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken zwar gestattet, aber einer besonderen Kontrolle unterstellt werden soll; denn es kommen öfters bei der Hundebespannung Quälereien und Ausschreitungen vor, die nicht geduldet werden können. Der Entwurf der Tierschutzvereine wollte auch diese Frage im Gesetz selbst behandeln und hiezu eine Reihe bezüglicher Bestimmungen aufstellen. Der Regierungsrat hat aber gefunden, diese Materie eigne sich besser für eine Verordnung, als dass man sie im Gesetz selbst regle. Man kann aber auch der Meinung sein, sie sollte noch eher einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten werden. Der Grosse Rat mag sich darüber aussprechen, ob er letzteres vorzieht. Für die Stadt Bern ist diese Materie durch eine blosse Polizeiverordnung geregelt, und der Regierungsrat glaubte deshalb, man dürfte ihm wohl die Befugnis zum Erlass der bezüglichen Bestimmungen für den Kanton einräumen.

Das nämliche gilt auch für den Transport lebender Tiere. Auch hier schlägt der Regierungsrat vor, auf dem Ordnungswege festzustellen, welche Handlungen und Unterlassungen beim Transport lebender Tiere unter den Begriff der Tierquälerei fallen. Es bestehen hierüber bereits Bundesvorschriften, und ebenso sind Bestimmungen im Transportreglement der Eisenbahngesellschaften enthalten, das vom Bundesrat genehmigt worden ist. Allein Strafbestimmungen existieren keine, und es ist deshalb nötig, im vorliegenden Gesetz festzustellen, wie die Widerhandlungen geahndet werden sollen.

Ich muss noch bemerken, dass zum ersten Absatz eine kleine redaktionelle Ergänzung beantragt wird, so dass es heissen würde: «Ueber die Bedingungen der Benützung . . . »

**Müller-Jäggi**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen den § 4 zur Annahme, mit der kleinen redaktionellen Aenderung im ersten Alinea: «Ueber die Bedingungen der Benützung . . . » Wir wünschen diese Einschaltung anzubringen, damit nicht unter Umständen verlangt werden kann, die Verwendung von Hunden als Zugtiere sei überhaupt zu verbieten. Letzteres will weder die Regierung noch die Kommission, und auch die Tierschutzvereine, von welchen gesagt worden ist, sie seien allzu sentimental, wogegen ich mich verwahren muss, wollen nur, dass die Hundefuhrwerke unter Kontrolle stehen; sie verlangen nicht ein Verbot, wie es z. B. in den Kantonen Aargau und Solothurn besteht. Der Tierschutzverein möchte die Verwendung von Hunden für zweirädrige Karren — Milchkarren etc. — gestatten, dagegen verbieten, Hunde in vierrädrige Fuhrwerke einzuspannen, so dass deren Eigentümer aufsitzen und davonsprengen können. Hierüber hätte der Regierungsrat eine Verordnung zu erlassen. — Ich empfehle Ihnen den § 4 mit der angedeuteten kleinen Abänderung zur Annahme.

**Bühlmann**. Ich beantrage auch hier Streichung. Mit dem § 4 kann zweierlei beabsichtigt werden. Entweder will man noch etwas weiteres als Tierquälerei bezeichnen,

als in § 1 enthalten ist, oder man will nur den § 1 noch etwas näher ausführen. Im erstern Fall machen wir etwas, was verfassungsmässig nicht zulässig ist. Der Grosse Rat macht das Gesetz; er einzig ist berechtigt, diese Bedingungen aufzustellen und zu sagen, was als strafbare Handlung zu betrachten sei, und in Art. 27 der Verfassung ist ausdrücklich bestimmt, der Grosse Rat dürfe die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen. Der Grosse Rat kann also nicht der Regierung den Auftrag geben, sie möge das Gesetz machen. Schon aus diesem formellen Grunde glaube ich deshalb, es sei nicht zulässig, auf dem Ordnungswege neue Bestimmungen aufzustellen, was alles als Tierquälerei zu bezeichnen sei. Handelt es sich aber nur darum, den § 1 näher auszuführen, das heisst eine besondere Verordnung darüber zu erlassen, wie der § 1 in Bezug auf den Gebrauch der Hunde als Zugtiere und den Transport lebender Tiere zu handhaben sei, so greift man in das Gebiet des Richters hinein. Der Richter soll entscheiden, ob in der Art und Weise des Gebrauchs von Hunden als Zugtiere und des Transports lebender Tiere eine Tierquälerei gemäss § 1 vorhanden ist oder nicht. Wir haben es also hier mit einer Art und Weise der Gesetzgebung zu thun, die verfassungsmässig gar nicht zulässig ist. Ich glaube übrigens, es sei auch materiell gar nicht nötig, eine derartige Verordnung vorzusehen. Entweder kommen Handlungen in Frage, die wirklich als Tierquälerei bezeichnet werden müssen, weil sie sich als böswillige Misshandlung oder als Ueberanstrengung oder Vernachlässigung der betreffenden Tiere qualifizieren, und dann werden sie nach § 1 ohne weiteres bestraft und der Richter hat im einzelnen Fall nur zu prüfen, ob eine derartige Handlung vorliege oder nicht. Will man aber etwas weiteres, so kann, wie gesagt, der Grosse Rat das Recht der Gesetzgebung nicht an die Regierung übertragen, sondern er muss, wenn er eine besondere Art der Tierquälerei feststellen will, die betreffenden Bestimmungen ins Gesetz selber aufnehmen. — Ich beantrage deshalb Streichung des § 4, weil ich denselben als verfassungswidrig ansehe und als durchaus unnötig betrachte.

**M. Cuenat**. Pourquoi ne ferait-on pas entrer dans le projet de loi actuel toutes les dispositions relatives à l'emploi du chien comme animal de transport? Je n'en saisis pas les motifs. Notre législation bernoise est déjà assez touffue sans que l'on vienne encore la compliquer, par l'élaboration d'une nouvelle ordonnance, alors qu'il est déjà prévu des infractions à la loi.

Je propose le renvoi de l'article à la commission pour qu'elle fasse entrer dans la loi tout ce qui se rapporte au chien comme animal de trait.

**Präsident**. Der Antrag des Herrn Cuenat ist eine Ordnungsmotion; ich eröffne darüber die Diskussion.

**Dürrenmatt**. Ich möchte die Ordnungsmotion ebenfalls empfehlen. Es stösst mich, dass die Regierung eine Verordnung aufstellen soll, welche Vergehen schafft, die unter Umständen mit 30 Tagen Gefangenschaft bestraft werden können. Das ist doch zu stark. Wir stellen ein Gesetz auf und erklären gleichzeitig, die Regierung werde dann noch eine Verordnung erlassen, und wer diese übertrete, werde ebenfalls eventuell mit Gefangenschaft bis zu 30 Tagen bestraft! Die durch

den Regierungsrat aufzustellende Verordnung kann doch nur die geringern Uebertretungen enthalten, während die schwerern im Gesetze selbst enthalten sein sollen. Will man daher von der Bestrafung der Uebertretung dieser Verordnung sprechen, so scheint mir, man sollte die Strafe auf Geldbusse beschränken. Sollte der § 4 beibehalten bleiben, so würde ich beantragen, zu sagen: «Widerhandlungen gegen die hier vorgesehenen Verordnungen sind gemäss § 1 dieses Gesetzes mit Geldbussen zu bestrafen.» Den Grundsatz an sich möchte ich nicht anfechten, dass die Regierung Verordnungen aufstellen darf, deren Uebertretung vom Richter bestraft werden kann. Wenn ich nicht irre, haben wir etwas Aehnliches auch schon in andern Materien, so z. B. in der Feuerordnung etc. Ich glaube, diese Befugnis kann man dem Gesetzgeber nicht bestreiten, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, die Uebertretung von Verordnungen mit Strafe zu bedrohen.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat mag sich darüber aussprechen, ob er die beiden Materien, von welchen der § 4 handelt, dem Regierungsrat zur Regelung auf dem Verordnungswege überlassen oder lieber Bestimmungen hierüber ins Gesetz selber aufgenommen wissen will. Die Tierenschutzvereine verlangten das letztere und haben einen bezüglichen Vorschlag eingereicht. Wir glaubten aber, die Kompetenz zum Erlass spezieller Vorschriften dürfe ganz gut den Behörden, sei es dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat, eingeräumt werden. Ich vermag auch keine Verfassungswidrigkeit darin zu erblicken, wenn der Regierungsrat diese Verordnungen erlässt, indem es ja nicht der Grosse Rat, sondern das Volk ist, das als Gesetzgeber dem Regierungsrat diese Kompetenz übertragen würde. Sollte man gleichwohl Bedenken haben, so können dieselben dadurch beschwichtigt werden, dass die Regelung dieser Materien auf dem Dekretswege statt auf dem Verordnungswege vorgehen wird.

#### Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Cuenat Mehrheit.

#### § 5.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 handelt von der Vivisektion. Die Wissenschaft kann der Vivisektion nicht entraten und sie unmöglich durch andere Prüfungs- und Untersuchungsmethoden ersetzen, und ich glaube, heutzutage wird kein einsichtiger Mensch mehr die gänzliche Unterdrückung der Versuche an lebenden Tieren verlangen. Wenn man bedenkt, von welchem grossem Wert diese wissenschaftlichen Versuche für die leidende Menschheit schon gewesen sind, so wird man finden müssen, dass sie am wenigsten aus Gründen der Humanität verboten werden können.

Ich will Ihnen nur an einigen Beispielen die hohe Bedeutung dieser Versuche an lebenden Tieren zeigen. Bei grossen Blutverlusten spritzt man eine sogenannte physiologische Kochsalzlösung ein und kann auf diese Weise den sonst Verblutenden retten. Zu diesem Verfahren gelangte man aber nur dadurch, dass man es

vorher an Tieren probierte, indem die Aerzte nicht wagen durften, es ohne weiteres bei Menschen zu versuchen.

Ebenso beruht die Verwendung des Chloroforms, das so wohlthätig wirkt, indem es die Schmerzlosigkeit der Operationen ermöglicht, auf Versuchen an Tieren.

Seit dem Jahre 1849 weiss man, dass der Verlust einer Niere ertragen werden kann und dass man also zur Rettung eines nierenkranken Menschen die Exstirpation dieses Organes vornehmen darf, was man nie und nimmer hätte wagen dürfen, wenn man sich nicht vorher durch Tierexperimente die Gewissheit verschafft hätte, dass es dem Menschen möglich ist, mit einer Niere zu leben.

Ferner konnte die Technik schwierigerer chirurgischer Operationen, wie Magen-, Darm- und Kehlkopfoperationen, erst ausgebildet werden, nachdem man die nämlichen Operationen an Tieren ausgeführt hatte. Ich weise auch auf die sogenannte Gehirnochirurgie hin, bei welcher es vor allem notwendig ist, den genauen Sitz einer Geschwulst oder eines Abscesses im Gehirn zu erkennen, was nur durch Versuche an Tieren ermöglicht wurde.

Der grösste Fortschritt der heutigen Chirurgie besteht in der Wundbehandlung durch die Antiseptik und Asepsis. Um aber die Wundbehandlung nach dieser Richtung auszubilden, musste man Wunden vorerst an Tieren erzeugen und diese behandeln. Nur auf diese Weise gelangte man zu den wichtigen Erfahrungen, welche der Chirurgie ihre grossen Erfolge ermöglichten.

Auch sind Versuche an Tieren nicht nur für die Chirurgie, sondern auch für die Hygiene von grosser Wichtigkeit. Wenn Staub, Wasser oder irgend ein chemischer Körper im Verdachte steht, eine Krankheit zu erzeugen, so muss dieser Staub oder das Wasser etc. in den Tierkörper gebracht werden, um zu beobachten, welche Erscheinungen dann zu Tage treten und ob die betreffende Substanz wirklich die schlimmen Eigenschaften besitzt, welche vermutet worden waren.

Die Vivisektionen sind, wie Sie sehen, ein schätzbares Mittel, über welches die medizinische Wissenschaft verfügen muss, und es kann keine Rede davon sein, sie dieses Mittels gänzlich zu berauben. Hingegen wird man einverstanden sein, dass diese Versuche nur von Männern der Wissenschaft gemacht werden sollen und nicht der erste beste Student fähig ist, solche ohne Tierquälerei vorzunehmen. Wir sagen deshalb in § 5, dass Versuche an lebenden Tieren einzig zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung gemacht werden sollen und nur in den Räumen der Hochschule durch die betreffenden Fachlehrer oder ihre Assistenten vorgenommen werden dürfen. Damit ist gemeint, dass es z. B. Studenten verboten sein soll, in Privathäusern zu vivisezieren. Es kann sich vielleicht fragen, ob man nicht einen Schritt weiter gehen solle im Sinne einer Eingabe der medizinischen Fakultät. Herr Professor Kocher hat sich im Namen der Fakultät über diesen Paragraphen ausgesprochen und erklärt, im allgemeinen sei die Fakultät mit demselben einverstanden, sie beantrage nur zwei kleinere Modifikationen — die auch berücksichtigt worden sind — und wünsche ferner folgende Ergänzung: Patentierten Aerzten soll auf eine von der Fakultät vorbegutachtete Erlaubnis der Polizeidirektion hin gestattet sein, auch ausserhalb des Institutes Versuche anzustellen. Wenn also die medizinische Fakultät der Polizeidirektion erkläre, dieser oder jener patentierte Arzt sei befähigt zur Vornahme solcher Ex-

perimente, man dürfe ihm hiezu die Erlaubnis geben, so solle letzteres geschehen. Wir haben aber vorderhand geglaubt, man müsse auch hier eine scharfe Grenze ziehen. Heute sind die medizinischen Institute so spazios und bequem eingerichtet und sind auch so leicht zugänglich, dass die patentierten Aerzte, welche derartige Versuche zu machen wünschen, sich ganz gut in diese Institute verfügen können, wo ihnen der betreffende Professor seine Tiere und Instrumente zur Verfügung stellen wird, sodass sie die Ausführung der Experimente zu Hause gar wohl unterlassen dürfen. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den § 5 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

**Müller-Jäggi**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrates bei und beantragt ferner zum dritten Alinea folgende Beifügung: «Der Regierungsrat hat die Versuche zu überwachen und über die Zahl der verwendeten Tiere Kontrolle führen zu lassen.» Der § 5 wird beantragt, um den Antivivisektionisten etwas entgegenzukommen, die sich unter dem Präsidium des Expfarrers Stern auch in Bern und Umgebung breit machen und ein absolutes Verbot der Vivisektion verlangen. So weit gehen die Tierschutzvereine nicht, sondern man ist in dieser Beziehung verständig und verlangt lediglich eine Beschränkung in der Weise, dass Vivisektionen nur zu Forschungs- und Lehrzwecken von den Professoren vorgenommen werden dürfen. Es soll also nicht gestattet sein, dass jeder Student, Arzt und Tierarzt, wie dies noch häufig vorkommt, Vivisektion betreibt, die rein nichts nützen, nur um sich quasi abzuhärten, weshalb wir wünschen, dass über die Versuche und die Zahl der verwendeten Tiere eine Kontrolle geführt werde. Wir empfehlen Ihnen den § 5 in unserer Fassung zur Annahme. Wir glaubten, etwas derartiges ins Gesetz aufnehmen zu müssen, um den Boden in dieser Angelegenheit nicht ganz den Antivivisektionisten zu überlassen. Vor einigen Jahren versuchten dieselben im Kanton Zürich, ein Vivisektionsverbot durchzusetzen, zu welchem Zwecke sie eine Initiative inszenierten. Derselben setzte dann der Kantonsrat einen Gegenvorschlag gegenüber in dem Sinne, es sei die Vivisektion zu beschränken und unter staatliche Kontrolle zu stellen. Dieser Antrag wurde in der Volksabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen und der Angriff der Antivivisektionisten verworfen. Heute machen sich dieselben bei uns breit, und wenn wir nichts ins Gesetz aufnehmen, so riskieren wir, dass auch bei uns die Gegner der Vivisektion mit dem Vorschlage auftreten, es sei dieselbe überhaupt zu verbieten, so dass wir die nämliche Agitation durchmachen müssten, wie seinerzeit der Kanton Zürich.

**Marthaler**. Ich möchte mir erlauben, zum § 5 einen Zusatzantrag zu stellen, lautend: «Für den Schaden, der durch diese Versuche entsteht, haftet der Staat.» Ich halte dafür, wenn staatliche Institute zum Zwecke wissenschaftlicher Studien und zur Belehrung Versuche vornehmen, die zur Folge haben, dass das Tier im Wert bedeutend sinkt oder vielleicht zu Grunde geht, so solle nicht der Eigentümer der Tieres den Schaden tragen müssen. Wenn staatliche Institute solche Versuche anstellen, so soll der Staat für den erwachsenen Schaden auch Ersatz leisten.

**Bühlmann**. Was den Antrag des Herrn Marthaler

betrifft, so glaube ich, derselbe habe eine ganz andere Bedeutung, als aus der Motivierung nun hervorgeht. So wie der Antrag motiviert worden ist, glaube ich nicht, dass irgend welche Bedenken vorhanden seien, weil diejenigen, welche die Versuche anstellen, die Tiere vorher kaufen müssen, so dass nicht einem Dritten Schaden erwachsen kann. Ich glaube, der Herr Antragsteller wolle solche Fälle ins Auge fassen, wo infolge derartiger Versuche direkte Schädigungen entstehen. Ich erinnere an den Fall in Wien, wo bei Züchtung von Pestbazillen das Personal des betreffenden Institutes von der Pest ergriffen wurde, so dass, wenn ich nicht irre, mehrere Personen starben. In solchen Fällen hat es in der That einen Sinn, dass der Staat, der solche Versuche in seinen Instituten ausführen lässt, für allfällige Schädigungen einstehen soll.

Ich habe aber das Wort nicht deswegen ergriffen, sondern um die vorberatenden Behörden für die zweite Beratung darauf aufmerksam zu machen, dass es mir scheint, das erste Alinea sei zu sehr einschränkend. Ich sehe nicht ein, warum man einem Arzte, der zu Hause Forschungen zu machen wünscht, nicht das Recht einräumen soll, solche Versuche an lebenden Tieren zu machen. Eine grosse Zahl von Errungenschaften haben wir nicht den Hochschulen, sondern einzelnen Privatgelehrten zu verdanken, welche zu Hause ihre Studien machten. Warum solchen Personen, die sich durch ihr Arztpatent doch eine gewisse Qualifikation erworben haben, die Anstellung derartiger Versuche untersagen, die sie vielleicht mit eben so gutem Erfolge machen können, als dies an den Hochschulinstituten geschieht, wo sie oft nur von Assistenten ausgeführt werden? Ich glaube daher, es wäre zweckmässig, wenn diese Frage nochmals genau geprüft würde.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Alinea 3, welches vorschreibt, es sollen solche Versuche an allen verwendeten Tieren nur einmal vorgenommen werden. Auch diese Vorschrift scheint mir unzweckmässig zu sein. Soweit ich orientiert bin, gewöhnen sich die Tiere ausserordentlich rasch an derartige Versuche; die Versuchskaninchen werden nach und nach völlig unempfindlich. Warum man nun den Versuch nicht ein zweites Mal am nämlichen Tier vornehmen soll, das das zweite Mal viel weniger leidet, während man einem neuen Tier eine grössere Qual zufügt, begreife ich nicht. Es wäre offenbar im Interesse der Tierwelt, wenn man diese Versuche und die damit verbundenen Schmerzen auf möglichst wenig Tiere beschränken könnte, so dass nicht für jeden neuen Versuch ein anderes Tier erhalten müsste, das bis jetzt diesen Schmerz noch nicht kannte. Es ist dies also der ganzen Natur der Sache nach eine durchaus unzweckmässige Bestimmung, und ich möchte deshalb die vorberatenden Behörden ersuchen, auch diese Frage nochmals zu prüfen.

**M. Dr Gross**. Je n'ai guère à ajouter à ce que vient de dire M. le Directeur Joliat en ce qui concerne la vivisection. Mais je voudrais m'opposer à la proposition faite par la commission d'exercer un contrôle sur les animaux employés dans les laboratoires. Il me semble en effet que ce contrôle n'est guère possible. On peut avoir du reste confiance en messieurs les spécialistes.

J'appuie par contre la proposition de M. Bühlmann dans le sens de la suppression de l'alinéa 3, afin de

laisser entière liberté à ceux qui se livrent à ces expériences utiles. Ce que M. Bühlmann n'a pas dit, c'est que les animaux ne souffrent aucunement de la vivisection. On les chloroforme chaque fois. L'expérience faite, ils ne ressentent point de douleur.

Quant à la proposition de M. le prof. Kocher, d'admettre des médecins patentés à faire des expériences sur les animaux vivants, cela se peut, sous la surveillance, bien entendu, du conseil sanitaire. Un médecin vaudois par exemple a fait des travaux intéressants sur la tuberculose, d'autres ont suivi. Il faut leur permettre de poursuivre des expériences d'un grand intérêt.

**Moor.** Der Nutzen der wissenschaftlichen und praktischen Vivisektion wird von grossen medizinischen Autoritäten bestritten, und ich persönlich bin durch die Lektüre der einschlägigen Litteratur, soweit ein Laie sich darüber überhaupt ein Urteil bilden kann, allmählich zur Ueberzeugung gekommen, dass die Vivisektion zu verbieten sei. Ich will jedoch keinen solchen Antrag stellen und mich über die Frage auch nicht länger auslassen, weil es nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge und der öffentlichen Meinung doch nutzlos wäre. Dagegen möchte ich Sie bitten, die Versuche, die Bestimmungen des § 5 noch weiter auszudehnen, zurückzuweisen und vor allem den Antrag des Herrn Bühlmann abzulehnen, der dahin geht, diese Erlaubnis auch den Aerzten zu geben. Was für die Anhänger der Vivisektion, die sich aber nebenbei immerhin noch Herz und Gefühl bewahrt haben, für die Ablehnung dieses Antrages massgebend sein kann, ist die mangelnde Kontrolle. In den medizinischen Instituten kann man durch das Mittel der Kontrolle wenigstens die grössten Missbräuche verhüten. Vom Standpunkt, dass die Vivisektion erlaubt sei — abgesehen von meinem Standpunkt, der ich die Vivisektion als solche überhaupt als einen Missbrauch und ein Verbrechen betrachte — muss ich verlangen, dass man wenigstens dafür Sorge, Missbräuche zu beseitigen, und dies kann man nicht, wenn man Privatpersonen erlaubt, auch wenn es Aerzte sind, in ihrer Wohnung derartige Operationen und Untersuchungen vorzunehmen. Auch wenn Sie dem betreffenden Arzt alles mögliche Zutrauen schenken, so ist nicht ausgeschlossen, dass von Familienangehörigen, jungen Leuten etc. herumgedoktert wird und die wissenschaftlichen Martern des Tieres noch vermehrt werden. Es ist keine Humanitäts- und Sentimentalitätsduselei, was mich veranlasst, Sie zu bitten, den Antrag des Herrn Bühlmann abzulehnen. Ich habe keine grossen Anlagen zur Sentimentalität, aber ich glaube, es ist ein Gebot der Menschlichkeit, ein derartiges Verlangen zu stellen, denn hier fehlt, wie gesagt, die Kontrolle. Ebenso möchte ich zu Al. 3 beantragen, die Worte «wenn immer möglich» zu streichen, so dass das Alinea lauten würde: «Versuche sind an allen verwendeten Tieren nur einmal vorzunehmen.» Wer sich mit der Litteratur befasst hat, weiss, dass diese angebliche Empfindungslosigkeit der Tiere eine Fabel ist, die uns von Aerzten und Nichtärzten vordoziert wird. Wenn man sagt, die Tiere gewöhnen sich allmählich an diese Torturen, so kommt mir das gerade so vor, als wenn man sagen würde, der Aal habe sich allmählich durch Vererbung daran gewöhnt, dass man ihm die Haut über die Ohren ziehe. An solche Qualen gewöhnt man sich nicht; die Natur wird nicht so abgestumpft, dass man schliesslich nichts mehr empfindet. Man soll daher auch hier Miss-

bräuchen vorbeugen und Uebertreibungen dieses ungesunden Prinzips der Vivisektion, das gegenwärtig in der Medizin herrscht, vermeiden, indem man solche Tiere nur einmal quält und martert; es ist daran vollkommen genug.

**Präsident.** Ich mache Herrn Moor darauf aufmerksam, dass Herr Bühlmann keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Anregung für die zweite Beratung gemacht hat.

**Moor.** Dann möchte ich mir erlauben, auch meine Anregung der Kommission zur Berücksichtigung zu empfehlen.

**M. Cuenat.** Je regrette de ne pas pouvoir partager la manière de voir de M. Dr Gross, qui veut laisser liberté complète aux expérimentateurs. Il est absolument nécessaire que l'Etat intervienne de manière à éviter des conflits. Nous savons tous qu'un homme de science n'entend pas, pour réaliser le but qu'il poursuit, s'arrêter à des considérations d'un ordre inférieur; il veut avoir une action complètement libre, au risque d'augmenter considérablement les dépenses, si cela est nécessaire, qui peuvent résulter de ses expériences, pour ne pas compromettre les résultats scientifiques qu'il espère. Or, l'Etat de Berne a dû, dans certains cas, intervenir pour empêcher les dépenses excessives auxquelles des savants voulaient se livrer, sous un noble prétexte du reste. Il importe que l'Etat exerce un contrôle sérieux en ces matières et cherche à donner satisfaction aux intéressés, ainsi qu'au public en général, en exigeant des renseignements aussi complets que possible sur les expériences à faire dans les établissements médicaux de l'Etat, renseignements qui ne doivent pas être le monopole de ceux qui professent dans les salles universitaires.

Je voudrais donc voir l'art. 5 rédigé comme suit: «Les expériences sur les animaux vivants ne sont permises que si elles ont pour objet des recherches scientifiques et que si elles ont lieu pour les besoins de l'enseignement. Elles ne doivent être pratiquées qu'avec l'autorisation de l'Etat dans les instituts médicaux du canton . . . »

Cela éviterait des conflits comme ceux qui ont surgi.

**Gobat,** Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe im Regierungsrat bei Beratung des vorliegenden Gesetzes den Antrag gestellt, auf die Frage der sogenannten Vivisektion nicht einzutreten, einmal weil ich dafür halte, dass man auf diesem Gebiet so wenig als möglich legiferieren soll, weil es sich um eine wissenschaftliche Frage handelt, welche nicht in einem Grossen Rat entschieden werden kann, und sodann, weil ich mir vorstelle, dass sowieso der ganze Artikel nur ein Dekorationsartikel sein wird, Sie mögen beschliessen, was Sie wollen. Es wird rein unmöglich sein, das durchzuführen, was hier beschlossen wird. Erstens sind die betreffenden Institute geschlossene Institute, zu welchen die Polizei keinen Zutritt hat, und ebenso kann in die Privathäuser der Aerzte nicht jedermann eintreten, um zu requirieren, was dort vorgehe. Ich bin mit meinem Antrag in der Regierung in Minderheit geblieben und will denselben hier nicht wiederholen. Ich möchte nur sagen, um gewissen Vorurteilen vorzubeugen, dass die Ansichten, welche über die so-

nannte Vivisektion bestehen, vollständig falsch sind und dass die Mitglieder der Tierschutzvereine absichtlich alles entstellen und übertreiben, was in dieser Beziehung geschieht. (Moor: Da protestiere ich denn doch, das ist eine Verdächtigung!) Erstens ist der Ausdruck Vivisektion gerade deshalb erfunden worden, um der ganzen Sache einen ungehörigen Schein zu geben. In den medizinischen Instituten wird absolut nicht viviseziert. Wenn man diesen Ausdruck ethymologisch erklärt, so ist darunter nichts anderes zu verstehen, als das stückweise Abschneiden der Glieder und Teile eines Tieres. Das kommt aber gar nicht vor. Die allermeisten Versuche bestehen heutzutage lediglich in der Einspritzung gewisser Materien, um deren Wirkung auf den tierischen Organismus zu prüfen und die auf diese Weise gemachten Erfahrungen für die Heilung von Krankheiten zu benutzen. Der Ausdruck Vivisektion ist daher ein absolut ungehöriger. Herr Moor hat soeben gesagt, es gebe grosse Autoritäten, welche der Ansicht seien, diese Versuche haben absolut keinen Wert. Bekanntlich giebt es auch Autoritäten, welche glauben, die Medizin sei eine unnütze Wissenschaft. Es giebt immer Querköpfe, welche gegen die Ansichten der ganzen Welt sich empören und dasjenige absolut nicht gelten lassen wollen, was seit Hunderten von Jahren als Wahrheit angenommen worden ist. Es ist ja denkbar, dass die Medizin in 50 Jahren zur Ansicht kommt, diese Versuche seien in der That unnütz. Allein auch wenn es wahr wäre, dass diese Versuche unnütz sind, so ist es nicht die Aufgabe irgend einer Behörde, dies zu entscheiden, sondern Sache der Wissenschaft, und die Wissenschaft lässt sich nicht durch einen Grossen Rat oder eine Regierung vorschreiben, was sie zu thun und zu unterlassen habe.

In zweiter Linie werden diese Versuche übertrieben, indem man behauptet, es werde jedermann zu solchen zugelassen. Das ist nicht wahr. Es macht kein Student mit Wissen der Professoren für sich privatim Versuche; es ist dies ausdrücklich verboten. Die Versuche werden nur von den Professoren oder unter deren Anleitung von den Assistenten vorgenommen, wobei das Tier, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Experimentes möglich ist, chloroformiert wird. Auch ist es nicht richtig, was Herr Moor gesagt hat, dass die Tiere für physischen Schmerz ebenso empfindlich seien, wie Menschen. Bei gewissen Tieren trifft dies zu, aber nicht bei allen, und namentlich nicht bei denjenigen, die man für die Versuche verwendet. Kaninchen, Meerschweinchen, Ratten, Mäuse etc. sind gegenüber solchen Operationen weniger empfindlich. Ich habe voriges Jahr das Institut Pasteur in Paris besucht, wo die Experimente gegen die Wutkrankheit gemacht werden. Man durchschneidet einem Kaninchen die Kopfhaut, deckt den Schädel ab und perforiert das Gehirn (Moor: Sagen Sie's nur etwas deutlicher!), worauf eine Einspritzung in das Gehirn gemacht wird. Ich habe die Tiere selbst beobachtet und nicht bemerkt, dass dieselben eine besondere Empfindlichkeit an den Tag gelegt hätten. Viele Tiere stehen eben auf einer niedrigeren Stufe der Empfindlichkeit, und es giebt sogar Tiere, die gar nicht empfindlich sind. Es geht deshalb nicht an, zu sagen, die Tiere leiden bei diesen Operationen ebenso sehr Schmerzen, wie ein Mensch.

Herr Bühlmann möchte auch den Aerzten erlauben, derartige Versuche zu machen. Ich habe den nämlichen Antrag im Regierungsrat gestellt. Würde man dies

auch verbieten, so würde das Verbot doch nicht eingehalten werden können. Es wäre ein grosser Fehler, einem Arzt zu verbieten, an Tieren Versuche zu machen; denn damit wäre ihm der Befehl erteilt, er solle sich nicht fortbilden, er solle bei dem stehen bleiben, was er auf der Hochschule lernte. Ist das vernünftig? Muss man nicht im Gegenteil von jedem Arzt verlangen, dass er sich nicht auf seine Praxis beschränkt, sondern sich an der Wissenschaft und deren Fortschritten bethätigt? Das ist doch das Erste, was man von einem wissenschaftlich gebildeten Manne erwarten kann, dass er an der Wissenschaft mitarbeitet. Jeder, der sich einem wissenschaftlichen Berufe gewidmet hat, hat die Pflicht, so gut wie ein Professor, an der Fortbildung der Wissenschaft sich zu bethätigen. Viele grosse Entdeckungen in der Medizin sind nicht von Professoren, sondern von einfachen Aerzten gemacht worden, ich erinnere nur an die Schutzimpfung gegen die Blatternkrankheit. Wie wollen Sie es verhindern, dass ein Arzt, trotz Verbot, dennoch Versuche an lebenden Tieren macht? Sie werden doch nicht jedem Landjäger erlauben wollen, unberufen jederzeit in das Haus eines Arztes einzudringen, um zu kontrollieren, was er macht!

Der § 5 wird also ein Dekorationsartikel sein, und nach meiner Ansicht sollte man nicht Gesetze machen, die man nicht durchführen kann. Wir haben ja solche Gesetze, welche gar nicht ausgeführt werden, so z. B. das Wuchergesetz; meines Wissens ist noch niemand wegen Wucher angezeigt worden, obschon wahrscheinlich jeden Tag Wucher getrieben wird.

Sodann möchte ich mich auch gegen den Antrag aufheben, den Herr Moor soeben gestellt hat, dahingehend, es seien im dritten Absatz die Worte « wenn immer möglich » zu streichen. Nach der Ansicht des Herrn Moor sollen die Versuche an den verwendeten Tieren nur einmal vorgenommen werden. Das würde geradezu eine Verunmöglichung dieser Versuche bedeuten; denn die meisten Forschungen beruhen auf der Kontinuität der Versuche. Sie wissen, dass man vor einigen Jahren ein Serum erfunden hat, um die Diphtheriekrankheit zu bekämpfen, und es hat dasselbe im Kanton Bern erwiesenermassen schon Hunderten von Kindern das Leben gerettet. Nun verlangt die Herstellung dieses Serums Impfungen an einem Pferd, die sechzehnmal nacheinander vorgenommen werden müssen. Nach dem Antrage des Herrn Moor könnte man also bei uns kein Heilserum mehr fabrizieren. Wir könnten dasselbe allerdings vom Ausland beziehen; allein wenn wir hier in der Schweiz die Sache herstellen können, so sollte man dies nicht verhindern. Ueberhaupt würde man mit einer solchen Bestimmung den Versuchen Thür und Thor verschliessen. Nach meiner Ansicht sollte man das dritte Alinea vollständig streichen; denn weitaus die grösste Zahl der Experimente an Tieren setzt eine ganze Serie von Versuchen voraus.

Herr Cuenat möchte, wenn ich ihn recht verstanden habe, die Versuche unter staatliche Aufsicht stellen. Dies ist bereits in dem Sinne der Fall, als ja die Behörden jederzeit Einsicht nehmen können, und ich kann Ihnen sagen, dass ich als Direktor des Unterrichtswesens mich dieser Frage gegenüber absolut nicht indifferent verhalten habe, wie ich auch nicht dafür bin, dass man diese Versuche übertreibe. Meine Herren, der hiesige Professor der Physiologie, der am meisten in den Fall kommt, derartige Versuche zu machen, ist

Mitglied des Tierschutzvereins und wurde als solcher vom Tierschutzverein aufgenommen. Damit ist der Beweis geleistet, dass die Tierschutzvereiner vom Grundsatz ausgehen, es sei möglich, derartige Versuche zu machen und gleichwohl Mitglied des Tierschutzvereins zu sein. Ich habe mehrfach Gelegenheit gehabt, von solchen Versuchen Kenntnis zu nehmen, und mehr als einmal, wenn ich der Meinung war, es sei ein Versuch unnütz oder überflüssig, habe ich mich, wenn nicht belehren, so doch bestimmen lassen, den Anforderungen der Wissenschaft nicht vorzugreifen. Eine Kontrolle existiert also bereits, auch schon dadurch, dass die verwendeten Tiere den Staat Geld kosten, sei es, dass er sie direkt von den Händlern, die sich mit ihrer Zucht abgeben, ankauft oder sie selber züchtet und unterhält — wir besitzen ja Stallungen für Ratten, Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse aller Sorten und Farben etc. — und die Professoren müssen sich dabei innerhalb der ihnen eingeräumten Kredite bewegen. Es ist damit dafür gesorgt, dass diese Versuche nicht in zu ausgedehnter Masse gemacht werden, weil das Tiermaterial nur in beschränkter Anzahl vorhanden ist.

Ich wollte Ihnen alles dies nur sagen, um Ihnen zu zeigen, dass man die ganze Sache absichtlich übertreibt. Dabei verschweigt man natürlich dem Publikum, dass die Professoren die Tiere chloroformieren und behauptet, dass die Studenten zahlreiche solche Versuche machen, während Sie in keinem Institut sehen werden, dass ein Student derartige Experimente ausführt. Ich will nicht sagen, dass einzelne Studenten nicht zu Hause solche Versuche anstellen. Missbräuche giebt es auch auf diesem Gebiet, wie auf andern; allein sie werden so viel als möglich verhindert und sind jedenfalls nicht in dem Masse vorhanden, wie man glauben machen will.

So viel ich weiss, hat Herr Bühlmann bezüglich der Aerzte keinen Antrag gestellt. Die Frage wird für die zweite Beratung nochmals geprüft werden müssen. Ich stelle daher in dieser Beziehung ebenfalls keinen Antrag. Dagegen hat Herr Moor den Antrag gestellt, im dritten Alinea die Worte «wenn immer möglich» zu streichen. Hier stelle ich den Gegenantrag und ersuche Sie, diese Worte beizubehalten, weil sonst diese Versuche in den meisten Fällen unmöglich gemacht würden.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Cuenat lautet: «Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschungen und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur mit Bewilligung und unter der Kontrolle des Staates an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren speziellen Aufsicht vorgenommen werden.»

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:  
Rud. Schwarz.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Mai 1900,  
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lenz*.

Der Namensaufruf verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boss, Burger, Hauser, Houriet (Tramelan), Jenny, Kramer, Probst (Bern), Pulver, Senn, Siegenthaler, Walther, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Berger (Langnau), Beutler, Comment, Fleury, Frutiger, Hadorn (Thierachern), Hennemann, Houriet (Courtelary), Klening, Lanz (Roggwyl), Meister, Meyer, Mouche, Neuenschwander, Ochsenbein, Ruchti, Dr. Schenk, Thöni, Wälchli (Alchenflüh), Wildbolz, Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn v. Wattenwyl wird Herr Grossrat Marcuard provisorisch als Stimmenzähler bezeichnet.

Ein Begnadigungsgesuch eines Ferdinand Moser für seine Ehefrau Maria, geborne Messerli, geht an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag.

### **Tagesordnung:**

#### **Strafnachlassgesuche.**

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

#### **Bericht betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons in der Verwaltung der Bundesbahnen.**

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen aus dem einlässlichen gedruckten Bericht die Ansicht des Regierungsrates in dieser Frage, und dem Dekret, welches nun von der grossrätlichen Kommission vorgelegt wird, haben Sie entnehmen können, dass dieselbe, teilweise wenigstens, sich auf einem andern Boden befindet. Es handelt sich um eine Frage, von welcher der Regierungsrat glaubt, sie könne nicht einfach mit wenigen Worten abgethan werden. Der Regierungsrat findet, es sollte die Auffassung der Kommission, wie sie in dem Dekretsentwurf zum Ausdruck kommt, doch auch vom Regierungsrat einer nähern Prüfung unterworfen werden; es sei daher auf den heutigen Tag nicht möglich, auf den Gegenstand einlässlich einzutreten, um so weniger, als der berufenste Vertreter des Regierungsrates in dieser Frage, der Bau- und Eisenbahndirektor, bekanntlich abwesend ist. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, es möchte das von der Kommission vorgelegte Dekret ihm zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden, wobei er als selbstverständlich voraussetzt, dass die demnächst zu treffenden ersten Wahlen vom Regierungsrat vorgenommen werden, ohne Präjudiz für die endgültige Erledigung der Angelegenheit. Dabei wird zugesichert, dass der Regierungsrat bei Vornahme dieser Wahlen alle einschlagenden Verhältnisse, vor allem die eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons, sodann auch die Interessen der einzelnen Landesteile und beteiligten Kreise berücksichtigen wird.

**Bühlmann**, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Regierung ist eine Ordnungsmotion, wes-

halb ich nicht nötig zu haben glaube, vor deren Erledigung mich weitläufig über die Sache selbst aussprechen zu müssen. Die ganze Angelegenheit erfuhre eine etwas eigentümliche Behandlung. Nachdem der Bericht der Regierung eingelangt war, welcher betonte, es scheine der Regierung zweifellos zu sein, dass die Wahl der Vertreter des Kantons in den zukünftigen Bundesbahnen nach den Bestimmungen der Verfassung Sache des Regierungsrates sei, glaubte die Kommission, diese Frage auch ihrerseits prüfen zu müssen, wobei sie schliesslich zur Ueberzeugung gekommen ist, dass die Ansicht des Regierungsrates nicht geteilt werden könne. Das Bundesgesetz, das die Organisation der Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen normiert, sagt, dass sowohl in Bezug auf den allgemeinen Verwaltungsrat der Bundesbahnen, als die sogenannten Kreiseisenbahnräte den Kantonen die Wahl einer gewissen Anzahl Vertreter zustehe, überlässt aber, wie dies in der Natur der Sache liegt, die Frage, wer diese kantonalen Vertreter zu wählen habe, den Kantonen. Es ist nun für uns die Frage entstanden, ob in der That unsere Verfassung normiere, wer in einem solchen Falle das Wahlrecht habe. Wir finden in dieser Richtung in der Verfassung nichts als die Bestimmungen über die Kompetenzen des Grossen Rates und der Regierung, und da das Bundesgesetz, um das es sich handelt, erst seit Annahme der Verfassung erlassen worden ist und selbstverständlich unsere kantonale Verfassung auf die Gesetze des Bundes keinen Bezug hat, wenigstens nach dieser Richtung nicht, so ist die Frage eine etwas zweifelhafte.

Nach Art. 26 der Verfassung steht dem Grossen Rate zu « die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen. » Und in Art. 39 ist unter den Kompetenzen des Regierungsrates aufgezählt: « Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist. » Es ist nun meiner Ansicht nach unzweifelhaft, dass die letztere Bestimmung sich nicht auf Vertreter des Staates in eidgenössischen Verwaltungszweigen beziehen kann, denn diese Vertreter des Kantons sind offenbar nicht Behörden und Beamte, die dem Regierungsrat des Kantons Bern untergeordnet sind. Es besteht deshalb nach Ansicht der Kommission in Bezug auf die Kompetenz zur Wahl dieser Vertreter zweifellos eine gewisse Lücke. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass in Ziffer 5 des Art. 26 der Verfassung dem Grossen Rate in Bezug auf das Verhältnis gegenüber dem Bunde gewisse Kompetenzen eingeräumt sind. Nach dieser Ziffer 5 gehört nämlich in die Kompetenz des Grossen Rates: « Die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht). » Es ist da also doch in Bezug auf die Rechte, die den Kantonen gegenüber dem Bunde zustehen, eine gewisse Kompetenz des Grossen Rates normiert. Man darf deshalb annehmen, dass analog auch die Ausübung dieses neuen durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen zugewiesenen Rechtes im Sinne der Verfassung eher dem Grossen Rate zusteht, als dem Regierungsrat. Dazu kommt die Wichtigkeit dieser Wahlen, die ja zweifellos eine grosse ist. Der Kanton Bern ist in den Ver-

waltungsbehörden der Bundesbahnen sehr schwach vertreten, und es ist deshalb um so notwendiger, bei der Wahl der Vertreter wohlüberlegt vorzugehen.

Nun ist Ihre Kommission durchaus der Meinung, dass der Regierungsrat, falls ihm die Wahl zusteht, dabei alle in Betracht fallenden Interessen im Auge behalten wird. Allein damit ist die prinzipielle Frage nicht gelöst, und wir glauben deshalb, es sei angesichts der Lückenhaftigkeit der Verfassung und der Kontroverse, welche in dieser Beziehung besteht, richtiger, den Zweifel durch einen ausdrücklichen Beschluss des Grossen Rates aus der Welt zu schaffen. Wir glauben nicht, dass hiefür der Erlass eines Gesetzes nötig sei; denn schliesslich handelt es sich nur um die Ausführung eines Bundesgesetzes in einem ganz speziellen Punkt, und es kann zweifellos nicht verlangt werden, dass dies auf dem Wege eines kantonalen Gesetzes geschehe, um so mehr als die Verfassung doch einigermassen andeutet, wie ich bereits auseinander gesetzt habe, dass in solchen Fällen die Kompetenz dem Grossen Rate zustehe. So sind wir schliesslich dazu gekommen, dass wir vorschlagen, es solle der Kanton die Frage auf dem Dekretswege lösen und die Wahlart der Vertreter des Kantons definitiv bestimmen. Dabei war die Kommission einstimmig der Ansicht, es sei der Regierungsrat die richtigere Wahlbehörde als der Grosse Rat und es wäre die Wahl durch den Grossen Rat mit Inkonvenienzen aller Art verbunden, die besser vermieden werden.

Der Vertreter der Regierung, der über die von uns vorgeschlagene Lösung der Frage angehört worden ist, hat erklärt, er halte an dem Standpunkt fest, dass die Regierung von vornherein als die kompetente Wahlbehörde erscheine. Es besteht deshalb zwischen Kommission und Regierung eine gewisse prinzipielle Differenz.

Im Schosse der Kommission tauchte ferner die Frage auf, ob es nicht zweckmässig wäre, auch die Wahl der Vertreter des Kantons in der Verwaltung anderer Bahnen mit in den Bereich des Dekretes zu ziehen. Es fand diese Anregung im Schosse der Kommission allgemein Anklang, so dass wir in der That beschlossen haben, auf diesem Wege vorzugehen. In Art. 10 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 ist dem Staate das Recht gewahrt, in die Verwaltung derjenigen Eisenbahngesellschaften, welche vom Staate durch Uebernahme von Aktien subventioniert werden, eine gewisse Anzahl Vertreter zu wählen, und es enthalten die Statuten der Gesellschaften entweder die Bestimmung, der Staat habe so und so viele Vertreter zu wählen oder sie schreiben direkt vor, der Regierungsrat habe so und so viele Vertreter des Staates zu bezeichnen. Wir glaubten, auch in dieser Beziehung die Frage prinzipiell lösen zu sollen und zwar in gleicher Weise, wie im Bezug auf die Wahl der Vertreter in der Verwaltung der Bundesbahnen.

So kam die Kommission in ihrer Sitzung vom letzten Montag dazu, die Regierung einzuladen, ein Dekret in dem auseinandergesetzten Sinne vorzulegen, und mit Rücksicht hierauf wurde bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses erklärt, die Sache sei noch nicht spruchreif. Nun hat der Rat beschlossen, die Angelegenheit gleichwohl zu behandeln, und es blieb deshalb der Kommission nichts anderes übrig, als ihren prinzipiellen Beschluss selber zur Ausführung zu bringen und dem Grossen Rate ein bezügliches Dekret vorzulegen. Dasselbe enthält in Ziffer 1 den

Grundsatz, dass die Wahl dieser Vertreter dem Regierungsrate zustehen solle. In Ziffer 2 ist die Frage erledigt, welche Grundsätze bei der Wahl der Vertreter die Regel machen sollen. Die Ziffer 3 spricht von der Vertretung der Regierung in diesen Behörden. Die Kommission glaubte, es sei zweckmässig, in dem Dekrete zu betonen — weil dies speziell der Grund ist, weshalb die ganze Frage im Schosse des Grossen Rates angeregt wurde — dass bei der Wahl der Vertreter des Staates namentlich unsere Eisenbahninteressen und insbesondere die Interessen der betreffenden Landesgegenden berücksichtigt werden sollen. Man hat sich seit Jahren überzeugt, dass speziell auf dem Gebiete der Fahrpläne nicht alle Teile des Kantons in gleicher Weise Berücksichtigung fanden, dass überhaupt die Interessen der einzelnen Gegenden nicht immer genügend zum Ausdruck kamen. Was die Ziffer 3 betrifft, so wurde darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtig in der Regel Mitglieder des Regierungsrates in die Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften gewählt werden. Die Kommission ist durchaus einverstanden, dass die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons, der Regierungsrat, in diesen Behörden vertreten sein soll, und ebenso ist sie mit der Auffassung durchaus einverstanden, dass der Vorsteher der kantonalen Eisenbahndirektion unter allen Umständen als Vertreter des Kantons im allgemeinen Verwaltungsrat der Bundesbahnen bezeichnet werden soll. Im übrigen aber fanden wir eine gewisse Einschränkung für angezeigt in der Weise, dass in die nämliche Verwaltungsbehörde jeweilen nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates gewählt werden soll, während die übrigen Mitglieder nach Massgabe der Ziffer 2 (Berücksichtigung der Landesgegenden) zu wählen sind. Die Frage ist allerdings insofern eine etwas schwierige, weil die Zahl der Vertreter des Staates eine ausserordentlich kleine ist, denn wie Sie wissen, verfügen wir im Eisenbahnrat des Kreises II, zu welchem die Linien Bern-Biel-Neuenburg und Bern-Freiburg gehören, nur über zwei, im Eisenbahnrat des Kreises III, der den ganzen übrigen Teil des Kantons umfasst, nur über vier Vertreter, so dass es schwer sein wird, alle in Betracht kommenden Landesteile zu berücksichtigen. Um so mehr fanden wir es für angezeigt, in Bezug auf die Mitglieder des Regierungsrates eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Nun ist die Situation so, dass die Vertreter des Kantons in diesen Behörden der Bundesbahnen bis Ende Juli, beziehungsweise bis Ende August gewählt werden müssen, und wenn der Antrag der Regierung, es möchte der Dekretsentwurf der Kommission vom Regierungsrat begutachtet werden, angenommen wird, so kann kaum davon die Rede sein, das Dekret rechtzeitig fertig zu stellen. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über den heutigen Antrag der Regierung schlüssig zu machen; ich erkläre aber persönlich, dass ich mit dem proponierten Vorgehen (Ueberweisung des Dekretes an die Regierung zur Begutachtung und Vornahme der nächsten Wahl gestützt auf die vorläufigen Bestimmungen desselben) einverstanden bin und nehme an, auch die übrigen Mitglieder der Kommission seien einverstanden, sofern sie sich nicht im gegenteiligen Sinne äussern. Irgendwelche Interessen werden durch dieses Vorgehen nicht verletzt, und es wäre nicht in der Stellung des Grossen Rates, dem gerechtfertigten Wunsche des Regierungsrates nicht zu entsprechen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

## Gesetz

betreffend

### den Tierschutz.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 290 hievor.)

**Präsident.** Wir sind bei der Beratung des § 5 stehen geblieben. Wer wünscht weiter das Wort?

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den § 5 vorläufig so anzunehmen, wie er im Entwurfe steht. Dieser Paragraph ist zum grossen Teil aus dem Gesetze des Kantons Zürich herübergenommen worden, und ich denke, wenn in der medizinischen Fakultät der Universität Zürich solche Bestimmungen gehandhabt werden können, wird dies auch in Bern möglich sein. Auch in Genf bestehen für die Hochschulen derartige Vorschriften. Das bezügliche, schon aus dem Jahre 1878 stammende «Règlement de police sur l'amphithéâtre d'Anatomie et les salles de Vivisection» bestimmt unter anderm: «Le département veillera à ce que dans les vivisections on se serve, le plus possible, des substances anestésiques et des instruments les plus perfectionnés.» Es wird also in Genf vom Staate verlangt, dass nicht nur Betäubungsmittel, sondern auch stets die vollkommensten Instrumente angewendet werden.

Ob man die Anregung des Herrn Bühlmann berücksichtigen kann, der dem Wunsch der medizinischen Fakultät willfahren will, ist eine Frage, die näher geprüft werden soll, und es ist nicht unmöglich, dass die vorberatenden Behörden schliesslich diesem Antrag zustimmen.

Was den Antrag des Herrn Marthaler betrifft, so ist ihm schon von Herrn Bühlmann erwidert worden, dass es sich hier nur um Tiermaterial handelt, das Eigentum des Institutes ist, so dass von einer Schädigung privater Interessen keine Rede sein kann.

**Müller-Jaggi**, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den § 5 so anzunehmen, wie er vorliegt, immerhin mit der von der Kommission gewünschten Beifügung, dass der Regierungsrat diese Versuche zu überwachen und über die Zahl der verwendeten Tiere Kontrolle führen zu lassen habe. Wie Herr Regierungsrat Joliat gesagt hat, besitzt das zürcherische Gesetz, das vom Kantonsrat aufgestellt und vom Volk angenommen wurde, ungefähr den nämlichen Wortlaut, wie er hier vorgeschlagen wird, und ich sehe nicht ein, weshalb wir nicht das gleiche auch beschliessen könnten.

Bei diesem Anlass erlaube ich mir, noch auf eine Aeusserung des Herrn Regierungsrat Gobat zu antworten, die derselbe gestern irrthümlicher-, respektive fälschlicherweise anbrachte. Ich muss gegen die Aeusserung protestieren, die Tierschutzvereine wollen die Vivisektion verbieten. Das ist durchaus unrichtig, und wenn Herr Regierungsrat Gobat die Verhältnisse kennen

würde, wie sie im letzten Winter hier in Bern sich gestalteten, so würde er anders urteilen. Bekannter-massen verlangten die Gegner der Vivisektion, dass der bernische Tierschutzverein sich auf ihre Seite stelle, der Tierschutzverein hat aber diese Zumutung mit grosser Mehrheit abgewiesen. Daraufhin bildete sich ein Antivivisektionsverein, der die Herausgabe des Vermögens des frühern Antivivisektionsvereins verlangte, welches Vermögen nach der vor 8 Jahren erfolgten Auflösung an den Tierschutzverein übergegangen war. Der bernische Tierschutzverein hat auch diesem Begehren, da er mit den Antivivisektionisten nicht gemeinsame Sache machen wollte, entsprochen. Auf dem gleichen Boden, wie der stadtbernische Verein, stehen die übrigen kantonbernischen Tierschutzvereine; einzig wird gewünscht, dass über diese Versuche eine Kontrolle geführt werde. Dies zur Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat.

**M. Dr. Gross.** J'ai cru devoir présenter hier la proposition de la faculté de médecine tendant à autoriser les médecins patentés à se livrer à des expériences sur les animaux vivants. Je la reprends aujourd'hui, sans la développer davantage.

**Wyssmann.** Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den § 5 nach Entwurf anzunehmen. Der § 5 enthält die hauptsächlichste Neuerung — das übrige ist annähernd schon in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten — und wurde jedenfalls aufgenommen, um ängstliche Gemüther etwas zu beruhigen. Im Volk heisst es vielfach, und es geht das namentlich von den Mitgliedern der Tierschutzvereine aus, es werden auf der Hochschule in dieser Beziehung Dinge getrieben, die das erlaubte Mass überschreiten und als Tierquälerei zu betrachten seien. Der § 5 begrenzt nun genau, was erlaubt sein soll und zwar, wie ich glaube, in ziemlich zutreffender Weise, und man sollte ihn nicht noch erweitern, wie Herrn Bühlmann angeregt hat, der auch den Aerzten — ich nehme an, auch den Tierärzten — gestatten will, Versuche an lebenden Tieren vorzunehmen. Was von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auf die Vivisektion bezogen werden kann, ist in Art. 2 des Dekretes von 1844 niedergelegt, wo es heisst, es sei strafbar «das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen und Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnötige Weise geschieht.» Daraus könnte man schliessen, es sei erlaubt, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen Versuche an lebenden Tieren vorzunehmen.

Eine etwas unglückliche Fassung enthält, nebenbei bemerkt, das Dekret von 1857, welches dasjenige von 1844 ergänzt, indem es in Art. 3 bestimmt: «Endlich ist es auch als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden.» Danach wäre es also erlaubt gewesen, den Fröschen zuerst die Schenkel abzunehmen und sie erst nachher zu töten! So war es offenbar nicht gemeint, und es ist im vorliegenden Entwurf die Sache richtiggestellt. Im übrigen glaube ich, man würde es nicht sehr stark bedauern, wenn das vorliegende Gesetz schon nicht in Kraft treten sollte, da es dem Richter auch an Hand der gegenwärtigen Bestimmungen möglich ist, Tierquälereien zu bestrafen.

Es wurde gestern gesagt, die Vivisektion sei eine unnütze Tierquälerei. Dem kann man nicht ohne weiteres beistimmen. Wir haben diesen Versuchen sehr viel zu verdanken. Ich möchte Sie nur auf die Forschungen Pasteurs betreffend die Impfungen gegen Hundswut aufmerksam machen. Die betreffende Entdeckung wäre nie möglich gewesen, wenn man nicht Versuche an lebenden Tieren hätte vornehmen können. Natürlich konnte man das Wutgift nicht Menschen einspritzen, um dessen Wirkung zu beobachten, sondern Pasteur musste hierfür Tiere verwenden, wobei er fand, dass man die Tiere nach und nach gegen das reine Wutgift widerstandsfähig machen kann. Hunderte und Tausende haben diesem Forschungsergebnis ihr Leben zu verdanken, welches Ergebnis, wie gesagt, ohne derartige Versuche zu erreichen nicht möglich gewesen wäre. Auch in Bezug auf die Tuberkulose werden gegenwärtig Versuche angestellt, die natürlich wiederum nicht an Menschen ausgeführt werden können. Leider haben dieselben bis jetzt noch kein positives Ergebnis zu Tage gefördert, aber ich glaube, man werde doch dazu kommen, diese Geißel des Menschengeschlechts ebenfalls auf diesem Wege bekämpfen zu können. Endlich möchte ich daran erinnern, dass viele eingreifende Operationen, die nun bei der neuen Wundbehandlung gemacht werden, bei welcher die Operationen überhaupt mit viel besserem Erfolge durchgeführt werden können, nur dem Umstande zu verdanken sind, dass sie zuerst an Tieren probiert werden konnten. Ich glaube daher, gegen die Versuche an lebenden Tieren kann man nichts einwenden, und deshalb möchte ich Sie ersuchen, den § 5 so stehen zu lassen, wie er vorliegt. Ich glaube, es sind damit diejenigen Massregeln getroffen, welche man von Gesetzes wegen überhaupt treffen kann, um in dieser Beziehung Missbrauch und Tierquälerei zu verhüten.

Müller-Jäggi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur noch mitteilen, dass sich die Kommission dem von Herrn Cuenat vorgeschlagenen Zusatz zum ersten Alinea ganz gut anschliessen kann; derselbe hat den ganz gleichen Sinn, wie der von der Kommission beantragte Zusatz zum dritten Alinea.

Präsident. Kann die Regierung ebenfalls zustimmen?

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir erachten den Zusatz als überflüssig. Wenn gesagt wird, die Versuche dürfen nur an staatlichen Instituten durch Fachlehrer oder nach ihrer Anordnung vorgenommen werden, so ist dies wohl gleichbedeutend wie unter « staatlicher Kontrolle ».

Abstimmung.

- 1. Für das Alinea 1 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Cuenat) . . . . . Mehrheit.
- 2. Eventuell:
  - a) Für das Alinea 3 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Moor) . . . Mehrheit.
  - b) Für den Zusatzantrag der Kommission . . . Minderheit.
  - c) » » » Marthaler . . . »
  - d) » » » Gross . . . »
- Definitiv: Für Beibehaltung des Alinea 3 (gegenüber dem Antrag auf Streichung) . . . . . Mehrheit.

§ 6.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 handelt von den Operationen und Einspritzungen, die von diesem Gesetz unberührt bleiben sollen. Auch dieser Artikel ist sozusagen wörtlich dem zürcherischen Gesetz entnommen.

In erster Linie bleiben von dem Verbot unberührt « Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und in der Tierheilkunde notwendig sind. » Solche Operationen, die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung nötig sind, sind z. B. die Kastration männlicher und weiblicher Tiere. Auch das Durchziehen von Nasenringen gehört hierher. Dass die bei der Tierheilkunde nötigen Operationen von dem Verbot nicht berührt werden, ist selbstverständlich.

Zweitens bleiben durch das Verbot unberührt « Einspritzungen an lebenden Tieren zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen und Tiere. » Einspritzungen zum Zwecke der Untersuchung von Krankheiten sind die sogenannten diagnostischen Impfungen, also die Malleinimpfung zur Feststellung der Diagnose auf Rotz und die Tuberkulinimpfung zur Feststellung der Diagnose auf Tuberkulose. Einspritzungen zum Zwecke der Verhütung von Krankheiten sind die sogenannten Schutzimpfungen, also die Impfungen gegen Milz- und Rauschbrand, ferner die Impfungen gegen den Rotlauf und die Schweineseuche, wie sie in Deutschland praktiziert werden und sehr wahrscheinlich in nicht ferner Zeit auch bei uns werden vorgenommen werden. Endlich sind von dem Verbot ausgenommen die Einspritzungen zum Zwecke der Heilung von Krankheiten, das heisst die Injektionen von Medikamenten (Morphium, Aether etc.) und die Einspritzungen zum Zwecke der Blutserumtherapie. Wie Sie wissen, gewinnt die letztere Heilmethode zum Segen der Menschheit eine immer grössere Bedeutung. Sie beruht auf der wissenschaftlichen Thatsache, dass wenn ein Individuum in irgend einer Weise gegen eine Infektionskrankheit geschützt ist, sein Blutserum im stande ist, ein anderes menschliches Individuum vor der nämlichen Infektionskrankheit zu schützen, wenn ihm dieses Blutserum unter die Haut eingespritzt wird. Zur Gewinnung des Diphtherieserums werden Pferde Kulturen von Diphtheriebazillen eingespritzt und zwar anfänglich nur wenig, dann mehr und mehr, bis diese Pferde für die betreffende Krankheit absolut unempfindlich werden. Hierauf wird dem Pferde durch einen Aderlass ein grosses Quantum Blut entzogen und aus diesem das Serum ausgeschieden, das dann den erkrankten Menschen eingepflegt wird. Die Blutserumtherapie bezieht sich vorderhand auf die Gewinnung von Serum gegen Diphtherie und gegen Tetanus, es ist aber sehr wohl möglich, dass auch noch andere Sera erfunden werden. Diese an den Pferden vollzogenen Einspritzungen sind allerdings schmerzhaft, aber sie sind absolut notwendig, da sie ein Mittel verschaffen, die betreffende Krankheit zu heilen und sogar deren Auftreten zu verhindern.

Bei diesem Anlasse erlauben Sie mir eine kurze Digression. Als Direktor der Sanität mache ich die Erfahrung, dass im Volk noch mancherorts Vorurteile gegen die Serumtherapie herrschen. Ich ergreife deshalb jeden Anlass, der mir geboten wird, diese Vorurteile zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen. Die Erkundigungen, die ich überall bei den Aerzten im Land herum einziehe, gehen übereinstimmend dahin, dass

speziell die Wirkungen des Heilserums gegen Diphtherie sehr wohlthätige sind, so dass alle Eltern ihre an Diphtherie erkrankten Kinder zutrauensvoll den Aerzten zur Behandlung mit diesem Serum überlassen sollten. Ich möchte den Herren warm empfehlen, es auch ihrerseits an Ermahnungen in diesem Sinne nicht fehlen zu lassen.

Im übrigen, meine Herren, empfehle ich Ihnen die Annahme des § 6.

Angenommen.

---

### § 7.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier weiter nichts zu bemerken, als dass durch dieses Gesetz alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Materie aufgehoben werden, also nicht bloss die beiden Dekrete von 1844 und 1857, sondern auch der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894 betreffend das Schächten.

Angenommen.

---

**Präsident.** Damit haben wir das Gesetz durchberaten. Die erste Beratung kann aber nicht als geschlossen erklärt werden, da die §§ 1 und 4 an die Kommission zurückgewiesen worden sind. Für heute ist das Traktandum erledigt.

---

### Motion der Herren Grossräte Burger und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen.

(Siehe Seite 161 des letzten Jahrganges.)

**Präsident.** Herr Burger lässt seine Abwesenheit wegen Krankheit in der Familie entschuldigen. Ich erteile das Wort daher Herrn Grossrat Dürrenmatt, der sich bereit erklärt hat, die Motion in Abwesenheit des Herrn Burger zu begründen.

**Dürrenmatt.** Die Motion betreffend Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen ist jetzt gerade ein Jahr alt. Sie wurde am 19. Mai 1899 eingereicht und trägt 24 Unterschriften. Es war ein eigenes Verhängnis, dass sie so lange auf der Traktandenliste blieb; allein man würde dem Motionssteller, Herrn Burger, unrecht thun, wenn man dahinter absichtliche Verschleppung suchen würde. Herr Burger war zweimal durch Krankheit, ein andermal wegen Abwesenheit und in der gegenwärtigen Session durch Krankheit in der Familie verhindert, die Motion zu begründen. Herr Burger hat ein umfangreiches Material gesammelt, und es thut mir leid, dass

er nicht selber anwesend ist; denn er wäre für die Begründung besser beschlagen als ich, der dieselbe von einem Tag auf den andern übernehmen musste, damit die Motion nicht einfach von der Traktandenliste verschwinde; denn ich würde es sehr bedauert haben, wenn dieselbe infolge dieser Zufälligkeit im Grossen Rat nicht zur Behandlung gekommen wäre. Was ich darüber zu sagen habe, ist doch, glaube ich, erheblich genug, dass sich der Grosse Rat einmal mit der Frage befassen darf. Schon bei Anlass der Verfassungsrevision wurde dieselbe in der grossen Verfassungskommission ventilirt, und sie gedieh nur deswegen nicht weiter, weil man die Revision auf das notwendigste beschränken und keine Uneinigkeit in das Revisionswerk bringen wollte.

Die Motion hat folgenden Wortlaut: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht zur Förderung der staatlichen Interessen dienlich sei, wenn ein Gesetz über Unvereinbarkeit von Beamtungen geschaffen würde, wonach höchstens drei Regierungsräte im Nationalrat und einer im Ständerat mit Ausschluss aller weiteren Staatsbeamten in eidgenössischen Räten sitzen können » und trägt folgende Unterschriften: Burger, Péquignot, Dürrenmatt, Elsässer, Siebenmann, Marthaler, Wüthrich, Weber (Grasswyl), Riem, Gasser, Zehnder, Graber, Joh. Wälehli, Wiedmer, Nyffenegger, Lenz, Scherler, Stebler, Messer, Stämpfli, Gäumann, Blaser, Salzmann, Stucki.

Ich habe mir erlaubt, die Namen zu wiederholen, weil es etwas lange her ist, seit die Motion eingereicht wurde und die Namen vielleicht zum Teil der Vergessenheit anheimgefallen sind.

Die Motion nimmt also eine Beschränkung der Vereinigung eidgenössischer und kantonaler Beamtungen in Aussicht mit Bezug auf die Regierung und die übrigen Staatsbeamten. Um sich hierüber Rechenschaft zu geben, ist es nötig, sich die Zahl derjenigen Beamten, die etwa in Betracht fallen können, zu vergegenwärtigen. In den eidgenössischen Räten sitzen zur Stunde 3 Regierungsräte, 3 Centralbeamte, 3 Bezirksbeamte und 2 Professoren. Ich will gleich hier ausdrücklich bemerken, dass die Zahl der in den eidgenössischen Räten sitzenden Regierungsmitglieder durch die Motion nicht beschränkt wird, indem dieselbe für 3 Mitglieder der Regierung im Nationalrat und 1 Mitglied im Ständerat Platz offen lässt. Die Wähler können also, wenn es ihnen beliebt, die in den eidgenössischen Räten sitzenden Regierungsmitglieder noch um ein weiteres Mitglied vermehren. Die Motion ist somit offenkundig nicht von der geringsten Animosität gegenüber der Regierung inspiriert. Allerdings waren die Verhältnisse auch schon andere. Es gab Zeiten, und es ist noch nicht so manches Jahr seither, wo nicht weniger als 5 Mitglieder der Regierung, also mehr als die Hälfte, in den eidgenössischen Räten sasssen, und obendrein auch noch der Staatsschreiber. Das ist gegenwärtig nicht so, und deshalb wäre gerade der jetzige Moment günstig gewählt, falls es den Herren Grossräten überhaupt beliebt, vorbereitende Massregeln zu treffen, damit wir nicht wieder in ähnliche Missverhältnisse geraten, wie dies früher der Fall war.

In Bezug auf die übrigen Beamtungen, die in Betracht fallen, sind verschiedene Missstände nicht zu leugnen. Fangen wir bei den Centralbeamtungen an. Die eine derselben betrifft das Bankpräsidium, und hier will ich gleich zum vornherein sagen, dass da die Uebelstände am geringsten sind. Es handelt sich

auch nur um eine Beamtung mit einer unvollständigen Besoldung, und wenn die begutachtende Behörde oder der Grosse Rat findet, diese Beamtung könne man von gesetzlichen Bestimmungen ausnehmen, so habe ich auch nichts dagegen.

Etwas schlimmer scheint es mir schon zu sein, wenn Bezirksprokuratoren und Oberrichter in den eidgenössischen Behörden sitzen. In Bezug auf die Oberrichter ist dies gegenwärtig nicht der Fall, früher ist es auch etwa vorgekommen. Die Sessionen der Bundesversammlung werden immer länger. Es vergeht kaum ein Jahr, ohne dass die Bundesversammlung während 90—100 Tagen arbeitet, wozu erst noch eine Anzahl Kommissionssitzungen kommen. Nun bitte ich, in der Gerichtsorganisation nachzulesen, welche Obliegenheiten einem Bezirksprokurator auferlegt sind und diese Obliegenheiten mit der grossen Zahl von Sitzungstagen in eidgenössischen Räten und Kommissionen zu vergleichen. Ein Bezirksprokurator hat eine grosse Zahl von Gerichtspersonen zu beaufsichtigen, er muss die Prozesse von Anfang an studieren und hat sogar das Vormundchaftswesen in den Gemeinden zu überwachen. Ausserdem enthält die Gerichtsorganisation die ausdrückliche Bestimmung, ein Bezirksprokurator dürfe sich ohne Erlaubnis des Obergerichts nie länger als acht Tage aus seinem Bezirk entfernen. Dieser Gesetzesartikel will doch offenbar sagen, der Bezirksprokurator dürfe seinen Bezirk nur ausnahmsweise verlassen, und nach demselben müsste ein solcher Beamter jedesmal die Bewilligung des Obergerichts einholen, um in Bern den Sitzungen der eidgenössischen Räte beizuwohnen. Ich nenne keine Personen und will niemand zu nahe treten. Es ist ein Zufall, wenn es heute vielleicht diesen trifft; ein anderes Mal kann es jemand anders treffen. Allein alle Arbeitskraft, allen guten Willen und alle Tüchtigkeit vorausgesetzt, halte ich es doch für einen normal veranlagten Beamten als ein Ding der Unmöglichkeit, bei derartigen Verhinderungen seine Pflichten im Sinne des Gesetzes in voller Weise zu erfüllen.

Uebelstände anderer Art zeigen sich, wenn eine solche eidgenössische Beamtung mit einer Beamtung der administrativen Abteilung der Staatsverwaltung verbunden ist, z. B. mit der Beamtung eines Bezirksingenieurs. Ich nenne auch da keine Namen, sondern mache nur auf das Verhältnis aufmerksam, wie es sich gestalten muss. Ein Bezirksingenieur hat eine Masse Subventionsbegehren für öffentliche Bauten zu begutachten. Der Herr Finanzdirektor hat uns erst dieser Tage mitgeteilt, welche Unmasse von Baugeschäften vorliegt, die von den Bezirksingenieuren begutachtet sein müssen. In welche Situation gerät nun ein solcher Beamter in seinem Bezirk? Er ist zum Teil mit Rücksicht auf seine Wiederwahl von seinen Wählern abhängig, und die Versuchung ist gross — denn er ist auch ein Mensch —, seinen Wählern Gefälligkeiten zu erweisen. Er hat ferner sein Personal, seine Oberwegmeister, seine Wegmeister etc. unter sich, und auch diese geraten in Versuchung, bei einer Wahl nicht nur die politischen, die allgemeinen Rücksichten, wie es doch der Fall sein sollte, sondern auch persönliche Rücksichten walten zu lassen, und so erleben wir oft Wahlscenen, die durchaus nicht schön sind.

In Bezug auf die Bezirksbeamten ist etwas ähnliches zu sagen, wie hinsichtlich der Centralbeamten. Wir haben Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in den eidgenössischen Behörden, und namentlich der

Jura meint, immer Regierungsstatthalter abordnen zu müssen (Heiterkeit), obschon gerade hier sehr ehrenwerte Ausnahmen zu verzeichnen sind. Ich kenne einen solchen Regierungsstatthalter, den seine Freunde absolut portieren wollten, der aber erklärte, er habe als Regierungsstatthalter genug zu thun und könne das Nationalratsmandat nicht übernehmen. Will ein Regierungsstatthalter sein Amt als erster Bezirksbeamter richtig verwalten — ich erinnere nur an das Vormundchaftswesen, an Strassenangelegenheiten etc. —, so kann er nicht während 100 oder 120 Tagen, das heisst während des vierten oder dritten Teils des Jahres abwesend sein. Auch in Bezug auf die Gerichtspräsidenten ist es nicht gleichgültig, ob der Stellvertreter im Amtsgericht amtet oder der Präsident selber, und bei der grossen Zahl von Sitzungen des Amtsgerichtes ist es unmöglich, dass die Gerichtsverwaltung im Bezirk dadurch nicht geschädigt wird.

Was die beiden Professoren oder überhaupt den Professorezustand betrifft — ich spreche ja nicht von Personen —, so möchte ich denselben auch unter die allfällig möglichen Ausnahmen rangieren. Augenblicklich trifft es sich zufällig, dass zwei Professoren unserer Hochschule Zierden der Universität und Zierden des Parlamentes zugleich sind. Ich muss die Herren Professoren hier auch anführen, weil es geboten erscheint, bei Besprechung dieser Frage überhaupt alle Beamtungen anzuführen, die in Betracht fallen.

Werfen wir auch einen Blick auf andere Kantone! Was die Motion verlangt, ist nicht etwas, was nur durch unruhige Köpfe aufgestöbert worden ist, sondern betrifft ein Bedürfnis, das sich schon in der Mehrzahl der andern Kantone geltend gemacht hat und dort gesetzlich reguliert worden ist. Ich habe Herrn Burger gebeten, mir sein Material zu überlassen, und ich verlasse mich in dieser Beziehung auf die Angaben des Herrn Motionstellers.

Ueber die Unvereinbarkeit kantonaler Beamtungen mit einem Sitz in den eidgenössischen Behörden bestehen gesetzliche Vorschriften in den Kantonen Solothurn, Schaffhausen, Zürich, Baselland, Luzern, Glarus, Zug, Aargau, Graubünden, Thurgau, Waadt und Wallis. In Zürich drückt sich die diesbezügliche Verordnung in Art. 30 folgendermassen aus: «Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.» Ferner sagt der Art. 31 des Rechtspflegegesetzes: «Das Amt eines Oberrichters ist unvereinbar mit irgend einer andern festbesoldeten Stelle, sowie derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte.» In Solothurn besteht eine Verordnung, die in Art. 34 sagt: «Es können nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung gewählt werden,» und ferner in Art. 46: «Es darf höchstens ein Mitglied des Obergerichtes in die Bundesversammlung gewählt werden.» Im Kanton Aargau sagt das diesbezügliche Gesetz in Art. 37 und 51: «Es dürfen nie mehr als ein Mitglied des Regierungsrates und ein Mitglied des Obergerichtes der Bundesversammlung angehören.» In Luzern besteht ebenfalls ein diesbezügliches Gesetz, das in Art. 66 vorschreibt: «In der schweizerischen Bundesversammlung dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig sitzen.» Im Kanton Wallis besteht eine Verordnung, deren Art. 47 lautet: «In den eidgenössischen Räten darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrates sitzen.» Waadt hat eine gesetzliche Bestimmung, die folgendermassen lautet

(Art. 52): « Concernant les députés du conseil des Etats: Il ne peut y avoir dans la députation plus d'un membre du Conseil d'Etat. » Und in Art. 57: « Deux membres au plus du Conseil d'Etat peuvent faire partie du Conseil national. » Eine fernere Bestimmung sagt: « 1<sup>re</sup> Les fonctions des préfets, 2<sup>me</sup> des receveurs, 3<sup>me</sup> des fonctionnaires nommé par le conseil d'Etat ou le tribunal cantonal et dont le traitement annuel s'élève à 3000 fr. ou plus, 4<sup>me</sup> des présidents et des greffiers des tribunaux de district sont incompatibles avec le mandat de député au Conseil national ou au Conseil des Etats. » Der Kanton Thurgau bestimmt in Art. 38 des einschlägigen Gesetzes: « In die eidgenössischen Räte kann nur ein Mitglied des Regierungsrates abgeordnet werden. » Graubünden sagt in seinem diesbezüglichen Gesetz in Art. 25: « Mehr als ein Mitglied des kleinen Rates darf nicht Mitglied der Bundesversammlung sein. » Schaffhausen bestimmt in seinem betreffenden Gesetz in Art. 64: « Es darf den eidgenössischen Räten nur ein Mitglied des Regierungsrates angehören. » Baselland sagt in einer Verordnung, Art. 20: « Es darf nie mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der schweizerischen Bundesversammlung angehören. » Glarus besitzt ebenfalls ein bezügliches Gesetz, das in Art. 49 lautet: « Landammann und Landesstatthalter dürfen nicht gleichzeitig und im ganzen nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates den eidgenössischen Räten angehören. » Zug sagt in Art. 45 seiner diesbezüglichen Verordnung: « In den eidgenössischen Räten dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates sitzen. »

Wir besitzen also die Inkompatibilität eidgenössischer und kantonaler Beamten, wenigstens die Einschränkung der Vereinbarkeit, bereits in zwölf Kantonen. Ich gebe nun zu, dass im Kanton Bern gerade in Bezug auf die Stellung der Regierungsräte die Situation eine andere ist, weil sie in der Bundesstadt wohnen, und ich möchte auch gar nicht zu engherzig sein. Man kann die Herren ja gleichwohl noch etwa antreffen, entweder auf dem Stift oder im Bundespalast. Die Motion geht deshalb auch weiter, als die Vorschriften in irgend einem der vorhin genannten Kantone, indem sie auch für die Zukunft die Möglichkeit offen lassen will, dass vier Mitglieder der Regierung namentlich im Ständerat vertreten sei, halte ich für durchaus angemessen und jedenfalls für ebenso zutreffend, als wenn der Kanton durch Industrielle, die ja freilich durch eine grosse Thätigkeit im In- und Ausland hervorrangen, vertreten ist. Ich würde es gar nicht beklagen, wenn gelegentlich wieder zwei Mitglieder der Regierung in den Ständerat geschickt würden. Immerhin muss ich mich gerade hier auf das Beispiel unseres verehrten Herrn Finanzdirektors berufen, der wiederholt vom Grossen Rate in den Ständerat, früher vom Volk auch in den Nationalrat abgeordnet worden ist. Der Herr Finanzdirektor hat sich dies eine Zeit lang gefallen lassen, dann aber in seiner Amtsgewissenhaftigkeit erklärt, er besitze zur Ausübung des Mandates nicht die nötige Zeit, und da ihn der Grosse Rat nicht entliess, trat er von sich aus zurück, um desto intensiver seinem Amte leben zu können. Der Herr Finanzdirektor muss also wohl selber die Erfahrung gemacht haben, dass grosse Uebelstände damit verbunden sind, wenn allzu viele Mitglieder der Regierung in den Bundesbehörden sitzen.

Hätte ich die von Herrn Burger gestellte Motion, die ich heute nur als Suppleant vertrete, ausarbeiten helfen, so hätte ich dieselbe weiter ausgedehnt und verlangt, dass auch über die Unvereinbarkeit von Staats- und Gemeindebeamten ein Regulativ aufgestellt werde. Es sind in dieser Beziehung in der Verfassung gewisse Vorschriften enthalten; aber in Bezug auf eine Reihe von Gemeindebeamten, z. B. ob ein Amtsrichter in den Gemeinderat wählbar sei, ist der Gebrauch schwankend, man weiss nicht recht, woran man ist und muss es auf einen Rekurs ankommen lassen. Frägt man die Regierungsräte, ob die und die Bezirks- und Gemeindebeamten vereinbar seien, so heisst es, man möge es probieren, wenn dann rekurriert werde, so könne man dann untersuchen, wie es sich damit verhalte. Es wäre aber zu wünschen, dass der Bürger hierüber aufgeklärt würde und nicht von Fall zu Fall den Entscheid abwarten muss. Ich würde deshalb wünschen, dass die Regierung auch hierüber, wenn sie sich überhaupt mit der Sache befassen will, eine bestimmte Verordnung erlassen möchte. Ich glaube nicht, dass es in dieser Beziehung eines Gesetzes bedarf. Es würde genügen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über derartige Unvereinbarkeiten zusammengestellt würden, so dass man sich daran halten könnte.

Meine Herren, die Motion ist gut gemeint, sie verfolgt einen guten Zweck und jedenfalls liegt ihr jede persönliche Animosität ferne. Sie wünscht lediglich, dass die Regierung und sodann auch der Grosse Rat die Frage unbefangen prüfe. Ich glaube, der Bürger darf doch verlangen, dass die kantonalen Beamten vor allem ihrem Amte leben, ja, dass sie ihre ganze Arbeitskraft für das ihnen übertragene Staatsamt einsetzen, und er darf verlangen, dass, wenn er einen Staatsbeamten auf dem Amthaus aufsuchen will, es nicht während des dritten Teiles des Jahres heisst, er sei in Bern, so dass man sich an den Stellvertreter wenden oder unnütze Läufe und Gänge machen muss. Ich halte ferner, wie ich eingangs bemerkte, den gegenwärtigen Zeitpunkt für den geeignetsten, um eine solche Untersuchung vorzunehmen und derartige gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, weil es sich nicht um konkrete Fälle, nicht um eine persönliche Anfechtung, sondern um eine vorurteilslose Prüfung eines Uebelstandes handelt, der zur Zeit weniger fühlbar ist, aber oft schon sich sehr bemerkbar machte und später wieder zu missbeliebigen Erfahrungen führen könnte. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme der Motion empfohlen haben.

**Minder**, Vicepräsident des Regierungsrates. In Abwesenheit des Herrn Regierungspräsidenten liegt mir die Aufgabe ob, die Motion zu beantworten. Der Wortlaut derselben ist Ihnen mitgeteilt worden. Man könnte sich fragen, ob es überhaupt gesetzlich zulässig sei, die Wahlen in die Bundesversammlung zu beschränken. Seitens des Regierungsrates wird diese Zulässigkeit in keiner Weise bestritten, indem man annimmt, es stehe dem Staat allerdings das Recht zu, von seinen Beamten zu verlangen, dass sie ihre ganze Thätigkeit dem Amte widmen. In Bezug auf die Amts- und Gerichtsschreiber wurden bereits diesbezüglich gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, indem das Gesetz vom Jahre 1878 bestimmt, die Amts- und Gerichtsschreiber seien verpflichtet, während der Bureaustunden ihre ganze Thätigkeit aus-

schliesslich ihrem Amte zu widmen. Ich verliere deshalb über die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit, die Wahl in die Bundesversammlung zu beschränken, kein weiteres Wort.

Eine andere Frage ist die, ob es notwendig sei, im Sinne der Motion vorzugehen. In dieser Beziehung ist der Regierungsrat der Ansicht, eine solche Notwendigkeit sei nicht vorhanden. Was die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung betrifft, so sind dem Regierungsrat bis jetzt keine Nachteile bekannt geworden. Man richtet sich eben danach ein; während sonst die Sitzungen vormittags stattfinden, werden sie während der Bundesversammlung am Nachmittag abgehalten. Durch die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung wurden bis jetzt, so viel mir bekannt, die staatlichen Interessen nicht geschädigt, sondern im Gegenteil eher gefördert, indem es unstreitig gewisse Vorteile bietet, wenn zwischen der Regierung und den eidgenössischen Behörden Fühlung besteht. Dass im Ständerat kein Vertreter der Regierung sitze, wird jedenfalls niemand verlangen. Die Motion legt denn auch nicht das Hauptgewicht auf die Beschränkung der Zahl der Regierungsräte in der Bundesversammlung, indem das Verhältnis gegenwärtig derart ist, dass weniger Mitglieder des Regierungsrates in den eidgenössischen Räten sitzen, als die Motion als zulässig bezeichnen möchte.

Von andern Staatsbeamten, abgesehen von den beiden Professoren, von welchen die Rede war, sitzen gegenwärtig fünf in den eidgenössischen Räten, nämlich zwei Regierungsstatthalter, ein Staatsanwalt, ein Gerichtspräsident und ein Bezirksingenieur. Auch von diesen ist nicht bekannt, dass ihre Zugehörigkeit zum Nationalrat die Interessen des Staates geschädigt habe, resp. dass sie ihre Amtspflicht verletzt oder vernachlässigt hätten, obschon zuzugeben ist, dass die Sache hier und da gewisse Unannehmlichkeiten im Gefolge hat. Nach der Bundesverfassung ist als Mitglied des Nationalrates jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes wählbar, und es steht demnach dem Volke frei, die Betreffenden zu wählen oder nicht. Würden dieselben von der Wahl in die Bundesversammlung ausgeschlossen, so würde dies eine Beschränkung der Volksrechte bedeuten. Unsere gegenwärtige Staatsverfassung ist erst im Jahre 1893 in Kraft getreten, und da sie keine bezügliche Bestimmung enthält, so ist anzunehmen, dass damals die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung, wie sie heute angeregt wird, nicht als vorhanden angesehen wurde, und wir glauben nicht, dass es in der kurzen Zeit seit Annahme der gegenwärtigen Verfassung in dieser Beziehung anders geworden sei. Der Regierungsrat kommt deshalb dazu, Ihnen zu beantragen, es sei die gestellte Motion nicht erheblich zu erklären.

**Dürrenmatt.** Nur wenige Worte als Gegenbemerkungen auf die Antwort der Regierung. Die Notwendigkeit einer Einschränkung der Vereinigung solcher Staatsämter wird seitens der Regierung nicht zugegeben. Ich muss nun aber doch den Grossen Rat daran erinnern, dass in Bezug auf kleinere Beamten die Behörden viel rigorosere sind. Erst vor zwei Jahren hatten wir eine mehr oder weniger erregte Debatte, wobei es sich um die Beamtung unseres Kollegen Herrn Folletête als Archivar in Pruntrut handelte, das heisst um eine armselige Beamtung mit einigen hundert Franken Besoldung. Die Wahl des Herrn Folletête wurde angefochten, und die

Debatte führte dazu, dass sogar die Archive von Pruntrut weg mussten und Herr Folletête vor die Alternative gestellt wurde, entweder auf das Grossratsmandat oder auf die Archivarstelle zu verzichten. Da lag doch offenbar eine viel geringere Unzukömmlichkeit vor, als bei denjenigen Beamten, welche die Motion ins Auge fasst!

Wenn von Regierung wegen erklärt wird, es haben sich bis jetzt keine Uebelstände gezeigt, so kann ich dies nicht zugeben. Es ist in Bezug auf die Bezirksbeamten doch sicher ein Uebelstand, wenn die Herren so lange von ihrem Bezirk wegbleiben. Oder ist es kein Uebelstand, wenn die Art. 67 und 68 der Gerichtsorganisation fortwährend ignoriert werden, welche vorschreiben, ein Bezirksprokurator, der sich für mehr als 8 Tage aus dem Bezirk wegbegeben wolle, habe hierfür die Erlaubnis des Obergerichts einzuholen? Ich möchte fragen: hat der Betreffende immer diese Erlaubnis eingeholt? Schliesslich ist doch auch unsere Gerichtsorganisation dafür da, um gehalten zu werden! Ich müsste Sie zu lange aufhalten, wenn ich Ihnen die gesetzlichen Verpflichtungen, die mit dieser Beamtung verbunden sind, ablesen wollte; allein ich behaupte: es ist nicht möglich, diese Pflichten getreu zu erfüllen und gleichzeitig 90—100 Tage von seinem Wohnorte fern zu sein!

Was im übrigen über die Unvereinbarkeit gesagt wird, soweit die Mitglieder des Regierungsrates in Frage kommen, so kann ich dem ganz gut beipflichten. Hier ist der Uebelstand am wenigsten fühlbar, obwohl man auch da nicht wird in Abrede stellen können, dass er sich hin und wieder bemerkbar machte, wenn man Mitglieder des Regierungsrates aufsuchen wollte, sie aber nicht auf ihrem Bureau antraf. Dazu kommt, dass die Mitglieder der Regierung infolge der eidgenössischen Chargen oft auch in der Zwischenzeit stark in Anspruch genommen werden. Wenn eine eidgenössische Gesetzesvorlage, an deren Ausarbeitung sie hervorragenden Anteil nahmen, im Volke zur Abstimmung kommt, so werden sie in die Agitation hineingezogen und müssen im Land herumreisen, um sich an derselben zu beteiligen. Wenn ein einziges solches Gesetz nicht weniger als 60 Kommissionssitzungen erfordert, wie z. B. dasjenige über die Kranken- und Unfallversicherung, und auch Regierungsmitglieder der Kommission angehören, so wäre es doch wunderbar, wenn während 100 Sitzungen des Nationalrates und 60 Kommissionssitzungen, die gewöhnlich in einem andern Kanton, an einem Fremdenort etc. abgehalten werden, kein Regierungsgeschäft darunter leiden müsste. In der unbedingten Weise, dass die Regierungsgeschäfte unter diesem Verhältnis nicht leiden, kann ich daher den von der Regierung aufgestellten Satz nicht zugeben; aber ich gebe ihn insofern zu, als unsere Regierungsräte vorzügliche Arbeitskräfte sind und das Land gleichwohl vorzüglich verwalten, so dass man immerhin mit ihnen zufrieden ist (Heiterkeit).

**M. Boinay.** J'invoque en faveur de la motion développée par M. Dürrenmatt un argument tiré du grand principe de la séparation des pouvoirs. Vous savez que, dans les républiques surtout, il est d'usage de séparer les trois grands pouvoirs judiciaire, administratif et législatif. La législation fédérale a pris un grand développement depuis 1874. Nous sommes à la veille de l'unification complète du droit. Nous possédons déjà, en grande partie, l'unification du droit des personnes: loi sur l'état civil, le mariage, le divorce, code fédéral des obligations. Nous allons unifier le droit des suc-

cessions, donations, hypothèques. Le peuple suisse a voté l'unification du droit. Or, je vous le demande: Est-il conforme au grand principe dont j'ai parlé tout à l'heure que les personnes qui font les lois dans les conseils de la Confédération puissent les appliquer dans les cantons? Cette anomalie doit disparaître. Quelle que soit votre décision, vous serez forcés de faire ce que la motion Burger et Dürrenmatt demande, lorsque l'unification du droit sera faite; vous ne tolérerez pas, Messieurs, que les présidents de vos tribunaux, les membres de la cour d'appel appliquent les lois qu'ils vont faire au Palais fédéral! Cela répugnerait aux principes de libéralisme qui animent cette assemblée.

Cet argument est pour moi péremptoire. C'est pourquoi je voterai la proposition de M. Dürrenmatt.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . 64 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 29

### Wahlen.

#### I. Bureau des Grossen Rates.

Bei 143 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 141 gültig sind, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Zum Präsidenten des Grossen Rates: Herr Grossrat A. v. Muralt mit 122 Stimmen;
2. zu Vicepräsidenten des Grossen Rates: Herr Grossrat Ed. Will mit 127 und Herr Grossrat Paul Jacot mit 108 Stimmen;
3. zu Stimmzählern des Grossen Rates: Herr Grossrat Karl Burkhalter mit 141 Stimmen, Herr Grossrat Louis Droz mit 136 Stimmen, Herr Grossrat G. Reimann mit 139 Stimmen und Herr Grossrat R. v. Wattenwyl mit 137 Stimmen.

#### 2. Präsident und Vicepräsident des Regierungsrates.

Bei 125 ausgeteilten und ebensovielen wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 120 gültig sind, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. zum Präsidenten des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Minder mit 111 Stimmen;
2. zum Vicepräsidenten des Regierungsrates: Herr Regierungsrat Joliat mit 101 Stimmen.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 88 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 59) die nachgenannten Per-

sonen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Alfred Wilhelm Kienle, von Schafhausen, Königreich Württemberg, geboren 1875, ledig, Mechaniker in Burgdorf, seit seiner Geburt in der Schweiz und meistens im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen — mit 83 Stimmen.

2. Walther Heinrich Staub, von Hirzel, Kanton Zürich, geboren 1869, Pfarrer zu Affoltern am Albis, verheiratet mit Luise Charlotte König, von Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 84 Stimmen.

Eingelangt sind folgende

#### Motionen:

##### I.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Massnahmen getroffen werden können, um den Durchgang durch die Aareschlucht bei Meiringen für jedermann frei zu machen;
2. bis zur Erledigung dieser Motion sei den Interessenten eine neue Konzession nicht zu erteilen.

Bühlmann,  
Will, Milliet.

##### II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob es sich im volkswirtschaftlichen Interesse nicht empfehle, durch eine Verständigung zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden eine rationellere Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern sicherzustellen, namentlich in folgender Weise:

a) die menschlichen Abfallstoffe werden bei ihrem Einlauf in die Aare durch Kehricht, Erde, Torf etc. filtriert und es wird die so gewonnene Filtermasse behufs landwirtschaftlicher Ausnützung auf dem Wasserwege nach Aarberg geschafft;

b) der nicht nach litt. a verwendete Kehricht wird auf dem Bahnwege ins grosse Moos gebracht und dort ebenfalls im Interesse der Bodenkultur nutzbar gemacht.

Milliet.  
Brüstlein.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleitisch gelegt.

## Motion der Herren Grossräte Krebs und Mitunterzeichner betreffend Abgabe von Gewerbesalz.

(Siehe Seite 88 hievor.)

**Krebs** (Bern). Die Motion, die ich im Verein mit Herrn Milliet im März eingereicht habe, lautet: « Der Regierungsrat wird eingeladen, betreffend die gesetzliche Regelung der Abgabe von billigerem Salz zu gewerblichen Zwecken beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen. » Bei verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates ist die Meinung vorherrschend, es sei diese Motion durch die Volksabstimmung vom 29. April hinfällig geworden. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern die Motion hat durch diese Abstimmung erst Berechtigung erhalten, wie ich nachweisen werde. Ich will dabei die Tendenzen, die bei der Salzpreisinitiative obgewaltet haben, in keiner Weise berühren, sondern mich nur an das Materielle halten, was auf die Abgabe von billigerem Salz zu gewerblichen Zwecken Bezug hat.

Das am 29. April angenommene Gesetz betreffend den Salzpreis lautet: « Der Preis des Salzes ist festgesetzt auf 15 Rappen per Kilo. » Mit diesem Wortlaut sind Ausnahmen für Salz, das speziellen Zwecken dient, ausgeschlossen. Bisher wurde für gewisse Zwecke Salz zu verschiedenen Preisen abgegeben, so z. B. Meersalz, Tafelsalz und Gewerbesalz. Für Tafelsalz betrug der Preis Fr. 50 per Kilozentner, wenn ich nicht irre, für Meersalz Fr. 19. Das Salz dient bekanntlich nicht nur zu Konsumzwecken, sondern findet in verschiedenen Gewerben als technisches Hilfsmittel Verwendung; in verschiedenen Gewerben dient es als Rohstoff, namentlich in der Seifenfabrikation und in der Gerberei, sowie in einer Anzahl von Gewerben zur Kälteerzeugung. Nun ist durch den Wortlaut des am 29. April angenommenen Gesetzes absolut ausgeschlossen, künftighin solche Salze zu einem andern Preis als 15 Rappen per Kilo abzugeben. Der Regierungsrat hat dies in seiner Botschaft auch deutlich auseinandergesetzt. Es ist vielleicht nicht so bekannt, wie bisher die Abgabe von Gewerbesalz stattfand. Es wurde solches seit vielen Jahren verabfolgt, und zwar zuerst infolge einer Petition vom Jahr 1889, worin nachgewiesen wurde, wie sehr es notwendig sei, in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden entgegenzukommen. Es wurde damals Salz abgegeben in ganzen Wagenladungen zu Fr. 600 bis Fr. 662 per Wagenladung. Das Salz wurde mit Petroleum denaturiert, was allerdings vielen Gewerbetreibenden nicht besonders konveniente, weil das Petroleum schädlich wirkte, namentlich in der Gerberei. Im Jahre 1891 trat ein Dekret in Kraft, wonach der Salzpreis von 20 auf 15 Rappen per Kilo reduziert wurde. Infolgedessen wurde die Abgabe von Gewerbesalz auf den 1. Januar 1892 aufgehoben, später aber neuerdings bewilligt, gestützt auf eine wohlbegründete Eingabe von Gewerbetreibenden, namentlich der Gerber. Zur Begründung ist in der betreffenden Eingabe unter anderem folgendes gesagt:

« Für die beiden petitionierenden Gewerbe ist der Bezug von möglichst billigem Gewerbesalz eine absolute, dringende Notwendigkeit, wie die nachstehend bezeichneten Thatsachen nachweisen. Nicht nur in beinahe sämtlichen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein zu sehr billigen Preisen abgegebenes Gewerbesalz eingeführt, sondern auch in Frankreich, ganz Deutschland und Oesterreich. Dasselbe ist ausschliesslich nur in denjenigen Kantonen

nicht eingeführt, wo die vorgemeldeten Gewerbe gar nicht, oder nur in geringem Masse vertreten sind, oder das Kochsalz ohnehin zu sehr niedrigem Preise abgegeben wird, wie z. B. im Kanton Aargau, wo dasselbe zu 10 Rappen per Kilo abgegeben wird. Selbst Zürich giebt Gewerbesalz ab zu Fr. 7 per Sack, obgleich das Kochsalz auch nur zu Fr. 10 per 100 Kilos abgegeben wird »

Sie sehen aus dieser Begründung, dass eine ganze Anzahl von Berufsarten, welche im Kanton Bern heimisch sind, dieses Gewerbesalz nötig haben. Es wurde denn auch damals die Abgabe von Gewerbesalz bewilligt und seither in keiner Weise beanstandet.

Dass das Gewerbesalz für eine ganze Anzahl von Gewerben immer mehr ein Bedürfnis wird, beweist auch dessen Konsum. Bei der Saline Schweizerhall, welche mehr als die Hälfte der gesamten Salzproduktion aller Salinen der Schweiz repräsentiert, ist die Lieferung an Gewerbesalz von 3424 Kilozentner im Jahre 1895 auf 31,000 Kilozentner im Jahre 1898 gestiegen, während die Gesamtsalzproduktion ziemlich gleich geblieben ist. Der Verbrauch an Gewerbesalz hat sich also in Zeit von vier Jahren verzehnfacht. Müsste dieses Gewerbesalz zum Preise des Kochsalzes abgegeben werden, so würden dadurch viele Gewerbe stark getroffen. Die Seifenfabrikation z. B. bedarf für die Reinigung der Seife möglichst reines Kochsalz. Ist das Salz teurer, so wird naturgemäss etwas mehr gespart, was zur Folge hat, dass die Qualität der Seife weniger gut wird. Auch aus diesem Grunde ist es nötig, das Salz möglichst rein und möglichst billig abzugeben, weil sonst die einheimischen Seifenfabrikanten, welche im übrigen sehr leistungsfähig sind, mit solchen anderer Kantone und des Auslandes nicht mehr konkurrenzfähig wären. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. im Kanton Zürich, wo die Seifenfabrikation sehr ausgedehnt ist, das Gewerbesalz nur Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 45 kostet, während es im Kanton Bern zu Fr. 6. 50, Fr. 6. 80 bis Fr. 7. 20 per Kilozentner abgegeben wurde. Schon vor der Abstimmung vom 29. April war also der Preis des Gewerbesalzes bei uns doppelt so hoch, als im Kanton Zürich. Auch andere Kantone geben sehr billiges Gewerbesalz ab, z. B. Solothurn zu Fr. 3. 90, Baselstadt zu Fr. 4. 20, Baselland zu Fr. 6. 65, Graubünden zu Fr. 3. 50. Der höchste Preis für Gewerbesalz in allen Kantonen ist Fr. 10, und nach dem neuen Gesetz müssten bei uns inskünftig Fr. 15 bezahlt werden, das heisst doppelt so viel, wie bisher und viermal so viel, wie gegenwärtig im Kanton Zürich. Schon dies beweist, dass die einheimischen Gewerbetreibenden, namentlich die Seifenfabrikanten und Gerber, nicht mehr konkurrenzfähig wären und Mittel und Wege finden müssten, um ihre Fabrikation nach ausserhalb des Kantons zu verlegen oder sie vielleicht einstellen müssten.

Vor der Volksabstimmung wurde gesagt, man brauche mit den reichen Gerbern und Fellhändlern nicht grosses Bedauern zu haben, sie vermögen den höhern Preis ganz gut zu ertragen. Ich glaube nicht, dass jemand, der die wirtschaftlichen Fragen ernst und gewissenhaft betrachtet, einer solchen Sprache zustimmen wird. Ich glaube, jeder Kantonsbürger, der seinen Erwerb auf redlichem Wege sucht, hat auch darauf Anspruch, dass man ihm so viel als möglich entgegenkomme und seine Interessen wahre, sei er nun etwas besser oder etwas weniger gut gestellt. Ich glaube aber auch, dass das Gesagte absolut nicht zutrifft. Es giebt ja schon ver-

mögliche Gerber, so gut als es neben notleidenden Landwirten im Kanton Bern auch reiche Hofbauern giebt; allein ich glaube, Sie selber wissen ganz gut, dass die grosse Mehrzahl der bernischen Gerber nicht am besten gestellt ist und mit der auswärtigen Konkurrenz schwer zu kämpfen hat; ist es doch Thatsache, dass die Gerberei im Kanton Bern, die früher eines der blühendsten Gewerbe war, das Anlass gab zu dem bekannten Spruch «Handwerk hat einen goldenen Boden!» immer mehr im Rückgang ist. Vor vielleicht 30 Jahren gab es im Kanton Bern noch circa 100 Gerbereien, welche Zahl seither bedeutend zurückgegangen ist. Namentlich sind einige grössere Gerbereien eingegangen, und eine der grössten und blühendsten Gerbereien, die seit vielen hundert Jahren bestanden hat, musste erst in den letzten Tagen infolge der Konkurrenz des Auslandes den Betrieb einstellen. Ich glaube, solche Thatsachen müssen Sie berücksichtigen, wenn man nachweisen kann, dass diese kleinen Industrien auf den Bezug eines billigen und guten denaturierten Gewerbesalzes angewiesen sind.

Ich glaube auch nicht, dass man sagen könne, es werde damit ein Privilegium eingeräumt, wenn man seitens des Staates solchen Gewerben entgegenkommt und ihnen eine besondere Vergünstigung gewährt; es wäre sonst manches andere, was man z. B. der Landwirtschaft gewährt hat, mit allem Recht ebenfalls als ein Privilegium zu betrachten. Ich glaube aber, der Staat solle allen Erwerbsständen, nicht nur einzelnen, hilfreich an die Hand gehen, soweit es nötig und mit seinen Interessen vereinbar ist.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass der Staat bei der Abgabe von billigerem Gewerbesalz keine Einbusse erleiden wird; denn dieses Salz wird nicht mit Verlust verkauft, sondern der Staat erzielt per Kilozentner immer noch einen Gewinn von Fr. 2. Auch wird dasselbe nicht in beliebigen Quantitäten, sondern nur in ganzen Wagenladungen geliefert, so dass die Salzverwaltung keinen weitem Mühewalt hat, als die Bestellung der betreffenden Saline anzugeben und den Betrag zu fakturieren und einzuziehen; mit der Lagerung des Salzes, dem Transport etc. hat sie absolut nichts zu thun. Die Abgabe von Gewerbesalz bildet also keine Belastung des Staates, und es kann ganz gut mit den staatlichen Interessen vereinbart werden, wenn für dieses Salz ein anderer Preis festgesetzt wird, während andererseits, wenn man die Abgabe von Gewerbesalz ausschliessen würde, ganz sicher der Konsum dadurch bedeutend vermindert würde, was nicht im Interesse der Salzverwaltung sein kann. Ich glaube auch, es wäre etwas eigentümlich, wenn man bei dem Ruf nach billigerem Salz gleichzeitig einzelnen Gewerbetreibenden zumuten würde, ihr Salz doppelt so teuer zu bezahlen, als gegenwärtig und viermal teurer, als die auswärtige Konkurrenz. Ich glaube, dass ein solcher Widersinn und eine derartige Unbilligkeit von den Behörden nicht gebilligt werden kann, und ich bin überzeugt, dass es nicht im Sinne des Bernervolkes lag, als es das Salzpreisgesetz annahm, dass einzelne Stände und blühende Industrien, die immerhin unseres Schutzes bedürfen, ganz gewaltig geschädigt, ja vor die Alternative gestellt werden sollen, entweder ihren Betrieb einzustellen oder denselben in einen andern Kanton zu verlegen. Ich glaube deshalb, es ist nötig, dass in dieser Beziehung etwas geschieht und die Abgabe von billigerem Gewerbesalz gesetzlich geregelt wird, was bisher nicht der Fall war,

indem die Abgabe billigeren Gewerbesalzes nur auf einer Verfügung der Finanzdirektion oder des Regierungsrates beruhte.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen die Annahme der Motion bestens empfohlen haben.

**Scheurer**, Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates gebe ich die Erklärung ab, dass derselbe mit der Erheblichkeitsklärung der Motion einverstanden ist.

**Schlatter**. Die Motion scheint eine nicht wichtige zu sein, ist aber im Grunde eine sehr wichtige. Bei Beratung des Steuergesetzes in der letzten Session wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten durch Erleichterungen im Steuerwesen neue Industrien herangezogen werden. Auch die Abgabe billigeren Gewerbesalzes ist ein Mittel, um bestehende Industrien zu erhalten. Ich kenne ein Geschäft, das beim gegenwärtigen Zustand monatlich Fr. 700 einbüssen würde, und es wurde mir mitgeteilt, das Geschäft müsste, wenn der gegenwärtige Zustand andauern würde, eingehen. Man würde also eine Industrie verlieren, und andererseits würde man wahrscheinlich verhindern, dass andere Industrien, die ebenfalls Salz nötig haben, sich im Kanton Bern ansiedeln. Ich möchte Ihnen deshalb die Motion des Herrn Krebs lebhaft zur Annahme empfehlen.

**Dürrenmatt**. Es freut mich, dass die Regierung die Motion annimmt, und ich habe gar nicht die Absicht, gegen dieselbe zu sprechen. Ich werde die Motion auch erheblich erklären helfen, muss aber doch zu dem Vortrage des Herrn Gewerbesekretär Krebs einige Bemerkungen anbringen.

Herr Krebs hat sich über die Presserörterungen beklagt, welche vor der Abstimmung vom 29. April über den Salzpreis stattfanden. Allein die Interessenten eines wohlfeileren Salzes haben sich über die Haltung gewisser gewerblicher Kreise viel mehr zu beklagen, als sich das Gewerbe über die Bauern zu beklagen hat. Diese Kreise, denen Herr Krebs vorsteht, haben in letzter Stunde einen geharnischten Aufruf gegen das billigere Salz erlassen und unserer Initiative sogar eine verfehlte Fassung, eine unglückliche Redaktion vorgeworfen. Welches ist nun diese angeblich verfehlte Fassung der Gesetzesinitiative? Es ist genau die gleiche Fassung, wie im Dekret vom 2. Februar d. J. und wie im Dekret vom Jahre 1891; es heisst einfach: der Preis des Salzes ist auf 15 Rp. per Kilo festgesetzt. An der Redaktion des Dekretes vom Februar 1900 wurde nichts geändert als der Preis, und trotzdem kam man aus den gewerblichen Kreisen, um die Salzpreisinitiative zu bekämpfen! Auf diesen Widerspruch muss ich doch aufmerksam machen. Die Bauern kommen und verlangen wohlfeileres Salz; die Gerber und Fellhändler, denen ich alle Prosperität wünsche, haben das billigere Salz schon seit Ende der 80er Jahre, sie inscenieren eine Bewegung, weil andere Leute auch billigeres Salz wollen, und erklären: die Bauern brauchen kein billigeres Salz, wir aber wollen es noch billiger bekommen, als andere Leute und geben ihm dafür den Namen Gewerbesalz! Meine Herren, das Salz, das unserer Käseindustrie dient, ist auch ein Gewerbesalz; unsere Milchindustrie ist eine Industrie, so gut wie die Gerberei. Auch die Viehzüchter hätten am Ende das gleiche Recht, ihre Thätigkeit als Industrie zu bezeichnen, wie die Gerber und Fellhändler. Wie gesagt, ich will gegen das Begehren, das von Seite

des Gewerbevereins gestellt wird, durchaus nicht remonstrieren, sondern nur meine Verwunderung ausdrücken, dass die nämliche Stelle, die heute noch billigeres Salz verlangt, gegen den von uns vorgeschlagenen Salzpreis Aufrufe erlassen hat. Allerdings, das will ich auch sagen, und ich glaube, es ist auch Herrn Krebs am rechten Ort gesagt worden, dass ich die Motion nicht gerade als absolut notwendig betrachte. Man konnte bis jetzt beim gleichen Wortlaut des Dekretes Gewerbesalz beziehen. Warum soll nun dieses Verhältnis geändert werden, nachdem statt eines Dekretes ein Gesetz vorliegt? Der Text eines Dekretes ist offenbar für die Regierung so heilig als ein Gesetzestext, und wenn man bisher Gewerbesalz abgeben konnte, so kann man dies, wenn man den gleichen guten Willen hat, auch in Zukunft thun. Unsere Initiative hat an diesem Verhältnis gar nichts geändert; wenn aber die Regierung findet, sie habe sich bisher in Bezug auf das Gewerbesalz nicht auf einem ganz korrekten Boden bewegt und es sei besser, die Sache gesetzlich zu normieren, so habe ich auch nichts dagegen und zweifle nicht, dass ein solches Gesetz angenommen werden wird, so gut wie das andere; denn die Landwirtschaft wird, glaube ich, den Gewerbetreibenden nicht diese Opposition machen, wie sie ihr gemacht worden ist, sondern die Bauern werden sagen: Seht, wir Wilden sind doch bessere Menschen! (Heiterkeit).

**M. Reymond.** Je tiens à relever un fait. MM. Dürrenmatt et Krebs ont surtout parlé de certaines industries qui offrent de l'intérêt pour les tanneurs et les fabricants de savon. Or, il convient de ne pas oublier que l'une de nos industries cantonales les plus importantes comme les plus anciennes est celle de l'horlogerie. Les doreurs emploient un sel moulu fin qu'ils n'ont jamais pu obtenir, malgré de nombreuses démarches, dans le canton qu'à des prix très élevés, soit 50 centimes le kilo. Par contre, ils peuvent se le procurer dans les cantons voisins pour un prix très minime, — 15 à 18 centimes le kilo, si mes renseignements sont exacts. Vous conviendrez que la situation des horlogers du Jura est de ce fait difficile et délicate. Plusieurs s'adressent à des marchands de cantons voisins et frustrer ainsi, sans mauvaise intention d'ailleurs, le fisc bernois.

On fera donc bien de tenir compte aussi en cette occasion des besoins de l'industrie horlogère.

**Krebs (Bern).** Nur noch wenige Worte. Ich möchte Herrn Dürrenmatt meinen Dank aussprechen für die Unterstützung der Motion. Es war durchaus nicht die Absicht derjenigen Gewerbetreibenden, welche vor der Volksabstimmung vom 29. April ihre Absicht äusserten, gegen das billigere Salz für Käser etc. zu eifern, sondern sie wehrten sich bloss für ihre eigenen Interessen; sie wollten nicht zugeben, dass das von ihnen verwendete Salz verteuert werde, und ich finde, sie haben sich in dieser Beziehung in vollem Recht befunden. Sie glaubten, der Wortlaut des neuen Gesetzes werde eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses zur Folge haben, denn es ist klar, dass ein Gesetz und ein Dekret nicht dasselbe ist, wie auch Herr Dürrenmatt ganz gut weiss. Ich konstatiere nun mit Vergnügen, dass Herr Dürrenmatt der Ansicht ist, es sei durch die Annahme des Gesetzes keine Veränderung eingetreten, es sei auch nach dem Wortlaut des Initiativgesetzes zulässig, dass die Finanzdirektion, beziehungsweise der Regierungsrat den Gewerbetreibenden eine Konzession

mache. Ich glaube, das ist sehr zu begrüssen; aber immerhin ist es wünschenswert, dass die Regierung die Frage prüft, ob nicht durch Gesetz oder Dekret eine feste Regelung des Zustandes, wie er seit 1889 bestanden hat, eintreten sollte. Damit könnten auch andere Industrien, die bis jetzt dieser Begünstigung nicht teilhaftig waren, wie z. B. die Gewerbe für Kälteerzeugung, in gleicher oder ähnlicher Weise begünstigt werden, wogegen niemand etwas einzuwenden haben wird.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Motion nochmals zur Annahme empfohlen haben.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

### Motion der Herren Grossräte Cuenat und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes vom 12. Pluviose des Jahres VII.

(Siehe Seite 103 hievor.)

**M. Cuenat.** Je me propose d'être très bref par la raison bien simple que je crois savoir que ma motion sera prise en considération par le Grand Conseil et non combattue par le gouvernement.

Messieurs, il s'agit d'une loi dont l'élaboration remonte à l'époque où le Jura était placé sous le régime français, d'une loi purement fiscale, qui était en rapport direct avec celle de l'enregistrement, définitivement supprimé dans le Jura depuis quelques années, et que l'on n'avait conservé que provisoirement dans quelques districts jurassiens. Je constate à cette occasion que le provisoire dure souvent longtemps, car lors de la réunion du Jura à l'ancienne partie du canton, la loi sur l'enregistrement avait été définitivement abrogée pour tous les districts du Jura. Les districts protestants avaient jugé à propos de ne pas la conserver, et ce n'est que plus tard que le Grand Conseil décida de les maintenir provisoirement en vigueur pour les districts de Porrentruy, de Laufon, de Delémont et des Franches-Montagnes.

La loi dont je demande la revision et qui ne cadre certainement plus avec les besoins de l'époque, vise les formalités à remplir pour la vente d'objets mobiliers. Elle renferme des dispositions draconiennes qu'on ne doit pas tolérer dans un état comme le nôtre. Il suffit de lire quelques dispositions de cette loi, qui porte la date du 10 février 1799 pour se convaincre qu'elle est complètement surannée. Ainsi l'art. 2 dispose qu'aucun officier public ne pourra procéder à une vente publique et par enchères, d'objets mobiliers, s'il n'a au préalable fait sa déclaration au bureau d'enregistrement — lequel n'existe plus — dans l'arrondissement duquel la vente a lieu.

Il faudrait en tous cas désigner un autre bureau chargé de recevoir ladite déclaration.

Et puis, les sanctions pénales sont excessives: fr. 100 pour les officiers publics, fr. 50 au moins dans tous les autres cas. Dernièrement, une commune du district des Franches-Montagnes venait de procéder à une vente de bois importante. Il restait un solde de quelques fagots. Ladite commune, vous vous le rappelez tous, fut

frappée d'une amende de 50 fr., prononcée par le juge de police du district, pour avoir liquidé, aux enchères publiques, une soulte de bois, parce qu'elle avait omis d'observer rigoureusement la loi en ne recourant pas à l'office d'un notaire. J'ai hâte d'ajouter que les fonctionnaires incriminés ont demandé remise de leur peine au Grand Conseil, qui, unanime, la leur a accordée, avec infiniment de raison.

Cette loi surannée doit disparaître. Nous n'avons aucun intérêt économique ni pratique à conserver cette disposition légale. Bien plus, l'occasion, après un siècle d'expérience, doit être saisie avec empressement de rendre uniforme la législation sur les modes de procéder aux ventes mobilières. Je comprends que l'Etat ait un intérêt fiscal à surveiller les ventes mobilières, non seulement pour le compte des communes, mais aussi pour celui des particuliers. Ce que je ne comprends pas, c'est qu'on oblige, pour des ventes de minime importance, les communes et les particuliers de faire intervenir un officier ministériel, et souvent de dépenser en formalités plus que le produit de la vente. Ce n'est pas une guerre que je veux déclarer aux notaires, je tiens à le déclarer aux notaires mes collègues dans cette assemblée. Je n'entends pas non plus mettre en cause les caisses cantonales. Mais il importe de faire cesser l'état anormal que nous avons signalé. Avec un peu de bonne volonté, on pourra arriver à une législation uniforme en la matière. Il faut empêcher les excès de zèle des officiers de police, comme ceux signalés dans le Jura, où l'on dénonce un maire et un simple particulier qui liquident la valeur de 40 à 50 fr. de bois sans faire venir le notaire devant eux. Le Grand Conseil, j'en suis convaincu, userait de la même indulgence qu'il a montrée au sujet des délinquents si un recours en grâce du même genre lui était encore présenté.

Je n'insiste pas davantage, persuadé en avoir assez dit pour que chacun d'entre vous n'hésite pas à voter ma motion.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, welche soeben begründet worden ist, lautet in deutscher Uebersetzung folgendermassen: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, das Gesetz vom 22. Pluviose des Jahres VII (10. Februar 1799), welches die bei Mobiliarverkäufen durch die Gemeinden zu beobachtenden Formalitäten vorschreibt, einer Revision zu unterwerfen und, wenn ja, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, welcher bestimmt, in welchen Fällen bei derartigen Verkäufen die Anwesenheit eines öffentlichen Vertreters erforderlich ist. » Wie Sie hören, handelt es sich um ein Gesetz, das vor mehr als 100 Jahren in Frankreich erlassen worden ist und gleichsam noch ein Stück Frankreich im Kanton Bern bildet, indem es infolge der Vereinigung des Jura mit dem alten Kantonsteil seinen Einzug in den Kanton Bern hielt. Das Gesetz hatte einen rein fiskalischen Zweck und bestand, kurz gesagt, in folgendem. Das Gesetz schrieb vor, es dürfe keine öffentliche Beweglichkeitensteigerung in Bezug auf Möbel, Effekten, Holz, Waren, Früchte, überhaupt alle möglichen Gegenstände stattfinden ohne Beiziehung eines « officier public », also eines öffentlichen Vertreters. In den letzten Jahren nahm man an, unter einem solchen öffentlichen Vertreter sei ein Notar zu verstehen. Es herrschte zwar darüber auch schon Streit,

indem die Frage aufgeworfen wurde, ob es zur Ersparung von Kosten nicht genüge, wenn z. B. ein Gemeindepräsident der Steigerung beiwohne. Dieser öffentliche Vertreter hatte die Pflicht, von jeder solchen bevorstehenden Beweglichkeitensteigerung auf dem Einregistrierungsbureau Kenntnis zu geben, damit dasselbe in der Lage sei, die betreffende Einregistrierungsgebühr zu beziehen. Darin bestand der fiskalische Zweck des Gesetzes: man wollte verhüten, dass solche Steigerungen stattfinden ohne Entrichtung der bezüglichen Gebühr. Nun schreibt die Verfassung von 1893 vor, mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes — was auf den 1. Januar 1898 der Fall war — sollen keine solchen Einregistrierungsgebühren mehr bezogen werden, und es sind denn auch seit dem genannten Termin alle Einregistrierungsbeamten ausser Thätigkeit gesetzt worden, indem diese Gebühren nicht mehr bezogen werden. Trotzdem der fiskalische Zweck also dahingefallen ist, besteht das Gesetz immer noch zu recht, welches verlangt, dass zu jeder Steigerung ein öffentlicher Vertreter beigezogen werde, sagen wir also ein Notar, was natürlich immer Kosten zur Folge hat. Da, wie gesagt, der fiskalische Zweck dahingefallen ist, so ist auch kein Grund mehr vorhanden, dieses Gesetz, so wie es lautet, fortbestehen zu lassen, um so weniger als sehr drakonische Bestimmungen darin enthalten sind. Das Gesetz bedroht nämlich die Unterlassung der Beiziehung eines öffentlichen Vertreters mit einer ziemlich grossen Busse, im Minimum Fr. 50, im Maximum Fr. 1000; denn um den fiskalischen Zweck zu erreichen, musste man natürlich auch entsprechend hohe Strafen androhen für den Fall, dass dem Gesetze nicht nachgelebt werde. Nun erinnere ich mich noch aus letzter Zeit an einen Fall, wo eine Frau, die ihre wenigen Möbel versteigern lassen wollte und es unterliess, einen Notar beizuziehen, mit einer Busse von Fr. 50 bestraft wurde. In einem andern, ähnlichen Fall wurde eine Busse von Fr. 100 ausgesprochen, so dass die betreffende Person in die Lage kam, ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat einzureichen, der dann auch ohne weiteres die Begnadigung beschloss. Es scheint uns deshalb auch, es wäre am Platz, an die Revision dieses Gesetzes zu schreiten, und die Regierung hat daher beschlossen, es solle der Motion in dem Sinne beigestimmt werden, dass die Regierung eingeladen werde, zu prüfen, ob nicht das bezügliche Gesetz einer Revision unterworfen werden sollte. Natürlich müssen die öffentlichen Steigerungen auch im Jura einer gewissen Kontrolle unterstellt werden, wie es im alten Kanton auch der Fall ist. Soll einer öffentlichen Steigerung der Rechtsschutz des Gesetzes zukommen, so muss die Bewilligung des Regierungstatthalters eingeholt werden; es muss ein Weibel oder eine andere vom Regierungstatthalter bezeichnete Person beigezogen werden, und namentlich muss ein Notar mitwirken, damit man beruhigt sein kann, dass im Interesse der Steigernden und der Versteigernden alles in Ordnung her- und zugeht. Nun besteht aber der Unterschied, dass im Jura, wenn ein Notar nicht beigezogen wird, eine hohe Busse ausgesprochen wird, was im alten Kantonsteil nicht der Fall ist. Wer im alten Kanton eine Steigerung abhält, ohne die erwähnten Förmlichkeiten zu erfüllen, wird nicht bestraft, sondern verliert ganz einfach den Rechtsschutz, der darin besteht, dass der Bieter an sein Angebot gebunden ist und eventuell zu Schadenersatz verurteilt werden kann, während, wenn die Förmlichkeiten nicht

erfüllt werden, der Bieter zurücktreten darf und auch nicht zur Bezahlung einer Entschädigung angehalten werden kann. Natürlich wird man dafür sorgen müssen, dass auch die öffentlichen Steigerungen im Jura, soweit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichen sollten, unter einen gewissen gesetzlichen Schutz gestellt werden. In diesem Sinne ist die Regierung einverstanden, dass die Motion des Herrn Cuenat erheblich erklärt werde.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

**Präsident.** Auf Wunsch des Herrn Jenny muss seine Motion heute verschoben werden. Es liegen nun noch die beiden Motionen des Herrn Moor vor, die eine betreffend das «Rösslispiel», die andere betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat. Die erstere wird jedenfalls ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen, so dass dieselbe, wenn Sie einverstanden sind, nicht mehr zur Behandlung gebracht werden kann. Dagegen werde ich die zweite Motion, betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat, noch zur Behandlung bringen. Da die Regierung in einem gewissen Sinne mit der Erheblichkeit der Motion einverstanden ist, so glaube ich, es könne sich dabei nicht um eine eingehende materielle Besprechung des Proporz handeln.

Rufe: Schluss! Abbrechen!

**Moor.** Nachdem diese Motion in der letzten Session eingereicht und auf die gegenwärtige Session verschoben wurde, so können Sie nicht wohl Schluss verlangen und kann auch Herr Voisin nicht wohl «Abbrechen» rufen. Es geht das nicht an. Das wäre eine Brusquerie gegenüber den konservativen und socialdemokratischen Minderheiten. Ich glaube ja sehr gerne, dass verschiedene Herren hier im Saale sind, welche die Motion überhaupt gar nie erheblich erklären möchten; ich begreife das, aber Sie begreifen auch, dass wir die Motion behandeln möchten und zwar heute und sofort. Ich bitte zu diesem Zweck ums Wort, Herr Präsident!

**Präsident.** Es ist Schluss verlangt worden und nach dem Reglement bin ich verpflichtet, darüber abstimmen zu lassen, wenn auf dem Begehren beharrt wird.

Zurufe: Ja!

**A b s t i m m u n g.**

Für Abbrechen . . . . . 68 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 44 »

**Moor.** Meine Herren! Es ist jetzt 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, Sie haben aber schon sehr oft länger, bis 1 und 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr beraten. Die Annahme des Antrages auf Abbrechen können wir daher nicht anders auffassen, als eine absichtliche und bewusste Vergewaltigung der beiden Minderheiten, der konservativen und der socialdemokratischen. Sie wissen, dass es sich um eine Forderung

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

handelt, die wir seit Jahren und Jahrzehnten erhoben haben, und Sie wissen, geehrte Herren, dass die Finanzrekonstruktion . . .

Rufe: Schluss!

**Präsident.** Ich muss Herrn Moor ersuchen, daran zu denken, dass der Rat Schluss erkannt hat.

**Moor** (fortfahrend). Gewiss, Herr Präsident! Meine Herren, Sie wissen sehr wohl, dass eine Finanzrekonstruktion nötig ist. Sie wissen auch, dass ein grosser Teil der Angehörigen der Minderheitsparteien bereit ist, dabei mitzuhelfen, dass sie bereit wären, bei einem Steuergesetz mitzuhelfen, wenn vorher . . .

Rufe: Schluss!

**Präsident.** Ich muss Herrn Moor das Wort entziehen.

**Moor** (fortfahrend) . . . die politische Ausgleichung stattgefunden hat . . .

**Präsident.** Herrn Moor ist das Wort entzogen. Ich erkläre die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session  
um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

Anmerkung. Vom Bureau wurden nachträglich die

**Kommissionen,**

mit deren Wahl dasselbe bei Anlass der Bereinigung der Traktandenliste betraut wurde, wie folgt bestellt:

## Dekret betreffend Sonntagsruhe.

Herr Grossrat Lenz, Präsident,  
 » » Jordi, Vicepräsident,  
 » » Krebs (Bern),  
 » » Scherz,  
 » » Näher,  
 » » Rufener,  
 » » Gouvernon,  
 » » Egger,  
 » » Haslebacher,  
 » » Bühler (Matten),  
 » » Mouche.

## Forstverordnung.

Herr Grossrat Leuch, Präsident,  
 » » Cuénat, Vicepräsident,

Herr Grossrat Hess,  
 » » Burkhardt,  
 » » Blaser,  
 » » Zurflüh,  
 » » Brandt (Tavannes).

## Dekret betreffend die Irrenanstalten.

Herr Grossrat Dr. Michel, Präsident,  
 » » v. Wattenwyl, Vicepräsident,  
 » » Comte,  
 » » Dr. Reber,  
 » » Stucki,  
 » » Schärrier,  
 » » Péteut.

